

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Artikel 1

### Änderung des Schulorganisationsgesetzes

#### § 1. Geltungsbereich

Dieses Bundesgesetz gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen *sowie für die höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung*. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

#### § 1. Geltungsbereich

Dieses Bundesgesetz gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

#### § 3. Gliederung der österreichischen Schulen

- (1) ...
- (2) Die Schulen gliedern sich
1. nach ihrem Bildungsinhalt in:
    - a) allgemeinbildende Schulen,
    - b) berufsbildende Schulen,
    - c) *Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung*;
- (3) bis (6) ...

#### § 3. Gliederung der österreichischen Schulen

- (1) ...
- (2) Die Schulen gliedern sich
1. nach ihrem Bildungsinhalt in:
    - a) allgemeinbildende Schulen,
    - b) berufsbildende Schulen;
- (3) bis (6) ...

#### § 8. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- a) bis (f) ...
- g) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen
  - aa) bis bb) ...
  - cc) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, *für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll*;
- h) bis i) ...
- j) unter ganztägigen Schulformen Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum

#### § 8. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- a) bis (f) ...
- g) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen
  - aa) bis bb) ...
  - cc) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, *nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 Abs. 6 und 6a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986*;
- h) bis i) ...
- j) unter ganztägigen Schulformen Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum

**Geltende Fassung**

Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht und durch Lehrer zu besorgen ist,
  - bb) individuelle Lernzeit, die durch Lehrer oder Erzieher zu besorgen ist, sowie
  - cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung), die durch Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation zu besorgen ist;
- (k) ...
- l) unter Erziehern Personen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für *Kindergartenpädagogik* (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben;
- m)* unter Freizeitpädagogen (Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen) Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006;
- n)* unter differenzierten Pflichtgegenständen die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, in denen an der Neuen Mittelschule ab der 7. Schulstufe eine Unterscheidung nach grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung erfolgt, wobei die Inhalte der vertieften Allgemeinbildung eine Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten in einer über die Grundanforderungen hinausgehenden Art auf einem höheren Komplexitätsgrad vorzusehen haben;
- o)* unter ergänzender differenzierender Leistungsbeschreibung eine verbale Beschreibung der Leistungsstärken des Schülers, die ihm gemeinsam mit

**Vorgeschlagene Fassung**

Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht und durch Lehrer zu besorgen ist,
  - bb) individuelle Lernzeit, die durch Lehrer, *Erzieher* oder Erzieher *für die Lernhilfe* zu besorgen ist, sowie
  - cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung), die durch Lehrer, Erzieher, *Erzieher für die Lernhilfe*, Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation zu besorgen ist;
- (k) ...
- l) unter Erziehern Personen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für *Elementarpädagogik* (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben;
- m)* *unter Erziehern für die Lernhilfe* Personen, die über die *allgemeine Universitätsreife* verfügen und den *Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten* erfolgreich abgelegt haben;
- n)* unter Freizeitpädagogen (Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen) Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006;
- o)* unter differenzierten Pflichtgegenständen die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache, in denen an der Neuen Mittelschule ab der 7. Schulstufe eine Unterscheidung nach grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung erfolgt, wobei die Inhalte der vertieften Allgemeinbildung eine Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten in einer über die Grundanforderungen hinausgehenden Art auf einem höheren Komplexitätsgrad vorzusehen haben;
- p)* unter ergänzender differenzierender Leistungsbeschreibung eine verbale Beschreibung der Leistungsstärken des Schülers, die ihm gemeinsam mit

**Geltende Fassung**

der Schulnachricht und dem Zeugnis auszustellen ist.

**Sprachförderkurse**

**§ 8e.** (1) *In den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 können Sprachförderkurse eingerichtet werden, die die Aufgabe haben, Schülern von Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen sowie der Unterstufe der allgemein bildenden Pflichtschulen (Praxisschulen) sowie von mittleren und höheren Schulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.*

*Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch einzelne Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden.*

**Vorgeschlagene Fassung**

der Schulnachricht und dem Zeugnis auszustellen ist.

**Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse**

**§ 8e.** (1) *Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen (Praxisschulen) sowie von mittleren und höheren Schulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.*

*(2) In den Sprachstartgruppen ist im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von für die jeweilige Schulart vorgesehenen Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Sprachstartgruppen können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Sprachstartgruppen können vorzeitig beendet und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend in Sprachförderkurse übergeführt werden.*

*(3) In den Sprachförderkursen, die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können, ist im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ im Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten.*

*(4) Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. Bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sind im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen. Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes hat bis*

**Geltende Fassung**

(2) *In den Sprachförderkursen findet im Ausmaß von elf Wochenstunden*

1. *in der Volksschule an Stelle der in § 10 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Z 1 genannten Pflichtgegenstände der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“;*
2. *in der Hauptschule an Stelle der in § 16 Abs. 1 Z 1, in der Neuen Mittelschule an Stelle der in § 21b Abs. 1 Z 1 genannten Pflichtgegenstände der Pflichtgegenstand „Deutsch“ unter Zugrundelegung der für Deutsch als Zweitsprache vorgesehenen besonderen didaktischen Grundsätze und*
3. *in der Polytechnischen Schule an Stelle der in § 29 Abs. 1 lit. a und b genannten Pflichtgegenstände der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ Anwendung. Sprachförderkurse können auch integrativ im Unterricht der in Z 1 bis 3 genannten Pflichtgegenstände stattfinden.*

(3) **(Grundsatzbestimmung)** *An öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 33a sind, können in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern eingerichtet werden. Sie dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen.*

**§ 10.** (1) ...

(2) Im Lehrplan (§ 6) der 1. bis 4. Schulstufe sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, *Textiles* Werken, Bewegung und Sport;
- b) ...

**§ 11.** (1) bis (4) ...

(5) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei

**Vorgeschlagene Fassung**

*31. Jänner 2019 zu erfolgen.*

(5) **(Grundsatzbestimmung)** *An öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen Sonderschulen), die keine Praxisschulen gemäß § 33a sind, können in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 (auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführte) Sprachstartgruppen im Sinne der Abs. 1 und 2 und integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne der Abs. 1 und 3 jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Sie dauern jeweils höchstens zwei Unterrichtsjahre. Über die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Es sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen sowie Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen.*

**§ 10.** (1) ...

(2) Im Lehrplan (§ 6) der 1. bis 4. Schulstufe sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches *und textiles* Werken, Bewegung und Sport;
- b) ...

**§ 11.** (1) bis (4) ...

(5) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei

**Geltende Fassung**

gemeinsamer Führung in der *Grundstufe I*) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat.

(6) und (7) ...

§ 12. (1) ...

(2) Die Grundschule ist *in der Grundstufe I*

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) *sowie 1. und 2. Schulstufe* oder

2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen *der Grundstufe I*

zu führen.

(2a) ...

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 *bis* 2a entscheidet nach den örtlichen Gegebenheiten die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Landesschulrates).

**§ 13. Lehrer**

(1) bis (2) ...

(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrer/Erzieher oder und für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen zu bestellen. Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind; § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes ist anzuwenden.

**Vorgeschlagene Fassung**

gemeinsamer Führung in der *Grundschule*) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat.

(6) und (7) ...

§ 12. (1) ...

(2) Die Grundschule ist

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) *und 1. bis 4. Schulstufe* oder

2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen

zu führen.

(2a) ...

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 *und* 2a entscheidet nach den örtlichen Gegebenheiten die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Landesschulrates). *Die Entscheidung über die Organisationsform gemäß Abs. 2 ist dem Schulforum oder der Schulleitung nach Anhörung des Schulforums zu übertragen, wobei die Anhörung oder die Zustimmung des Schulerhalters, des Landesschulrates und der zuständigen Schulbehörde des Landes vorgesehen werden kann.*

**§ 13. Lehrer**

(1) bis (2) ...

(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrer, Erzieher oder *Erzieher für die Lernhilfe* und für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Erzieher, *Erzieher für die Lernhilfe* oder Freizeitpädagogen zu bestellen. Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind; § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes ist anzuwenden.

**Geltende Fassung**

(3) ...

**§ 16. Lehrplan der Hauptschule**

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches *Werken, Textiles Werken*, Ernährung und Haushalt, Bewegung und Sport;

2. ...

**§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen**

(1) In den Lehrplänen (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemein bildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Latein (im Gymnasium, in den anderen Formen alternativ zur weiteren lebenden Fremdsprache), eine weitere Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie, Informations- und Kommunikationstechnologie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, *Werken (alternativ Technisches Werken oder Textiles Werken)* – ausgenommen am Oberstufenrealgymnasium, Bewegung und Sport, ferner die für die einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen im Hinblick auf deren spezifische Bildungsinhalte (§ 36) erforderlichen Pflichtgegenstände. ...

(1a) bis (5) ...

**§ 42. Lehrer**

(1) bis (2) ...

(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrer/Erzieher oder und für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen zu bestellen. Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) ...

**§ 16. Lehrplan der Hauptschule**

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches *und textiles Werken*, Ernährung und Haushalt, Bewegung und Sport;

2. ...

**§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen**

(1) In den Lehrplänen (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemein bildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Latein (im Gymnasium, in den anderen Formen alternativ zur weiteren lebenden Fremdsprache), eine weitere Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie, Informations- und Kommunikationstechnologie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches *und textiles Werken* (ausgenommen am Oberstufenrealgymnasium), Bewegung und Sport, ferner die für die einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen im Hinblick auf deren spezifische Bildungsinhalte (§ 36) erforderlichen Pflichtgegenstände. ...

(1a) bis (5) ...

**§ 42. Lehrer**

(1) bis (2) ...

(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrer, Erzieher oder *Erzieher für die Lernhilfe* und für die Freizeit die erforderlichen Lehrer, Erzieher, *Erzieher für die Lernhilfe* oder Freizeitpädagogen zu bestellen. Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen (§ 8

**Geltende Fassung**

Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind; § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes ist anzuwenden.

(3) ...

**§ 52. Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen**

(1) bis (2) ...

(3) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in eine *Haushaltungsschule* gemäß § 62 Abs. 2 lit. a aufgenommen wurden, eine der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der *Haushaltungsschule* anzustreben sind.

**§ 53. Aufbau der berufsbildenden mittleren Schulen**

(1) bis (3) ...

(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der *Haushaltungsschule* und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

**§ 55.** (1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe. Sofern der Aufnahmsbewerber in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand der Hauptschule zum Abschluß der 4. Klasse in der niedrigsten Leistungsgruppe war, hat er im betreffenden Pflichtgegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluß einer 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die *Haushaltungsschule* den Besuch der 8. Schulstufe der Volksschule, der Hauptschule oder der Sonderschule voraus.

(1a) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

lit. j sublit. cc) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind; § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes ist anzuwenden.

(3) ...

**§ 52. Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen**

(1) bis (2) ...

(3) Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in eine *einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe* gemäß § 62 Abs. 2 lit. a aufgenommen wurden, eine der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der *einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe* anzustreben sind.

**§ 53. Aufbau der berufsbildenden mittleren Schulen**

(1) bis (3) ...

(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der *einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe* und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

**§ 55.** (1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe. Sofern der Aufnahmsbewerber in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule in einem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand der Hauptschule zum Abschluß der 4. Klasse in der niedrigsten Leistungsgruppe war, hat er im betreffenden Pflichtgegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen; eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluß einer 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule in der 9. Schulstufe. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die *einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe* den Besuch der 8. Schulstufe der Volksschule, der Hauptschule oder der Sonderschule voraus.

(1a) bis (3) ...

**Geltende Fassung****§ 55a. (1) ...**

(1a) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die integrativ in einer *Haushaltungsschule* unterrichtet werden, findet der Lehrplan der *Haushaltungsschule* insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im Übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

(2) ...

**§ 56. Lehrer**

(1) ...

(1a) Für den integrativen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der *Haushaltungsschule* sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

(2) ...

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 ist anzuwenden. Darüber hinaus können in der *Fachschule für Sozialberufe* bei Bedarf *Unterrichtsveranstaltungen* auf bestimmte *oder unbestimmte Zeit* Lehrbeauftragten *übertragen* werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer *für die betreffende Schule* bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

**§ 57. (1) bis (2) ...**

(3) Sofern in Klassen der *Haushaltungsschule* ein integrativer Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt, zählt bei der Feststellung der Klassenschülerzahl gemäß Abs. 1 jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt.

**§ 60. (1) ...**

(2) In den Lehrplänen (§ 6) der Handelsschule sind neben den im § 55a

**Vorgeschlagene Fassung****§ 55a. (1) ...**

(1a) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die integrativ in einer *einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe* unterrichtet werden, findet der Lehrplan der *einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe* insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, dass ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im Übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

(2) ...

**§ 56. Lehrer**

(1) ...

(1a) Für den integrativen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der *einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe* sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

(2) ...

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 ist anzuwenden. Darüber hinaus können in *berufsbildenden mittleren Schulen* bei Bedarf auf bestimmte Zeit Lehrbeauftragte *bestellt* werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet, *allenfalls bestehende Dienstverhältnisse bleiben durch den Lehrauftrag unberührt*.

**§ 57. (1) bis (2) ...**

(3) Sofern in Klassen der *einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe* ein integrativer Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt, zählt bei der Feststellung der Klassenschülerzahl gemäß Abs. 1 jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf doppelt.

**§ 60. (1) ...**

(2) In den Lehrplänen (§ 6) der Handelsschule sind neben den im § 55a

**Geltende Fassung**

Abs.1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Pflichtgegenstände vorzusehen.

(3) ...

**§ 62. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe**

(1) ...

(2) Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind

- a) die einjährige *Haushaltungsschule*,
- b) die zweijährige *Hauswirtschaftsschule*,
- c) ...

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind neben den im § 55a Abs.1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Pflichtgegenstände vorzusehen.

a) bis b) ...

**§ 65.** Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem *oder* hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen Gebiet befähigt und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen.

**§ 66. Aufbau der berufsbildenden höheren Schulen**

(1) bis (2) ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige, Aufbaulehrgänge und Kollegs.

**§ 67. Arten der berufsbildenden höheren Schulen**

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- a) Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerblicher)

**Vorgeschlagene Fassung**

Abs.1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Pflichtgegenstände *sowie Pflichtpraktika* vorzusehen.

(3) ...

**§ 62. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe**

(1) ...

(2) Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind

- a) die einjährige *Fachschule für wirtschaftliche Berufe*,
- b) die zweijährige *Fachschule für wirtschaftliche Berufe*,
- c) ...

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind neben den im § 55a Abs.1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Pflichtgegenstände *sowie Pflichtpraktika an den Fachschulen gemäß Abs. 2 lit. c* vorzusehen.

a) bis b) ...

**Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen**

**§ 65.** Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den *Schülerinnen und* Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen *oder elementar- und sozialpädagogischem* Gebiet befähigt und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen.

**§ 66. Aufbau der berufsbildenden höheren Schulen**

(1) bis (2) ...

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige, Aufbaulehrgänge, *Lehrgänge* und Kollegs.

**§ 67. Arten der berufsbildenden höheren Schulen**

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- a) Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerblicher)

**Geltende Fassung**

- Lehranstalten,  
 b) Handelsakademien,  
 c) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe,  
 d) Sonderformen der in a bis c genannten Arten.

**§ 68. (1) ...**

*(2) Für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler hat die zuständige Schulbehörde unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie die grundsätzliche Erfüllung der Aufgabe der betreffenden Art und Fachrichtung der berufsbildenden höheren Schule Abweichungen vom Lehrplan festzulegen, sofern nicht mit der Befreiung von Pflichtgegenständen gemäß § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes das Auslangen gefunden wird.*

**§ 69. (1)** Die Ausbildung an den berufsbildenden höheren Schulen wird durch die Reife- und Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) ...

**§ 70. Lehrer**

(1) ...

(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer sowie im Falle der Gliederung in Fachabteilungen Abteilungsvorstände zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 *findet* Anwendung.

**Vorgeschlagene Fassung**

- Lehranstalten,  
 b) Handelsakademien,  
 c) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe,  
 d) *Bildungsanstalten für Elementarpädagogik,*  
 e) *Bildungsanstalten für Sozialpädagogik,*  
 f) Sonderformen der in *lit. a bis e* genannten Arten.

**§ 68. (1) ...**

*(2) An berufsbildenden höheren Schulen mit besonderen Anforderungen in künstlerischer oder pädagogischer Hinsicht ist durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob die Aufnahmsbewerberin oder der Aufnahmsbewerber den Anforderungen der zu vermittelnden Berufsausbildung in künstlerischer bzw. pädagogischer Hinsicht entspricht.*

**§ 69. (1)** Die Ausbildung an den berufsbildenden höheren Schulen wird durch die Reife- und Diplomprüfung, *im Fall des § 78 Abs. 2 durch die Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik),* abgeschlossen.

(2) ...

*(3) Sofern in anderen Rechtsvorschriften auf die „Reife- und Befähigungsprüfung“ oder die „Befähigungsprüfung“ abgestellt wird, sind diesen Prüfungen die „Reife- und Diplomprüfung“ bzw. die „Diplomprüfung“ gleichgestellt.*

**§ 70. Lehrer**

(1) ...

(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind *eine Leiterin oder ein* Leiter und die erforderlichen *Lehrerinnen und* Lehrer, *Erzieherinnen und Erzieher,* *Praxiskindergärtnerinnen und Praxiskindergärtner* sowie *Praxishortnerzieherinnen und Praxishortnerzieher* sowie im Falle der Gliederung in Fachabteilungen *oder der Eingliederung eines Praxiskindergartens oder eines Praxishortes* Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorstände zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 *und des § 56 Abs. 3 finden* Anwendung.

**Geltende Fassung**  
**§ 74. Handelsakademie**

(1) ...

(2) In den Lehrplänen (§ 6) der Handelsakademie sind neben den im § 68a Abs.1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Pflichtgegenstände vorzusehen.

**§ 78. Berufsbildende höhere Bundesschulen**

(1) Die öffentlichen berufsbildenden höheren Schulen sind als „Berufsbildende höhere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Höhere technische Bundeslehranstalt,  
Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt,  
Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt,  
Bundeshandelsakademie,  
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe.

(3) bis (4) ...

**TEIL C**

**Höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung**

**1. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik**

**Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik**

**§ 94.** (1) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik haben die Aufgabe, den Schülern jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, die für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten erforderlich sind, und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen.

(2) An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können Schüler

**Vorgeschlagene Fassung**  
**§ 74. Handelsakademie**

(1) ...

(2) In den Lehrplänen (§ 6) der Handelsakademie sind neben den im § 68a Abs.1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Pflichtgegenstände *sowie Pflichtpraktika* vorzusehen.

**Bildungsanstalt für Elementarpädagogik**

**§ 78.** (1) Die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik dient der Erwerbung höherer elementarpädagogischer Bildung sowie der Vermittlung jener Berufsgesinnung und jenes Berufswissens und Berufskönnens, die für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in Kindergärten *als elementarpädagogische Bildungseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt* erforderlich sind.

(2) An der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik können Schülerinnen

**Geltende Fassung**

auch zu Erziehern an Horten ausgebildet werden.

**Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik**

§ 95. (1) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Jeder Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort einzugliedern. Darüber hinaus sind geeignete Kindergärten, allenfalls auch Horte, als Besuchskindergärten bzw. Besuchshorte vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden. Diese Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern und in Modulen zu organisieren.

(3a) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zum beruflichen Bildungsziel der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik gemäß § 94 Abs. 1 zu führen. Diese Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden. Kollegs sowie Kollegs für Berufstätige sind in Modulen zu organisieren.

(4) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind höhere Schulen.

**Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik**

§ 96. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde;
- b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen und musisch-kreativen

**Vorgeschlagene Fassung**

und Schüler auch zu Erzieherinnen und Erziehern an Horten ausgebildet werden.

(3) Jeder Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist ein Praxiskindergarten, erforderlichenfalls auch ein Praxishort einzugliedern. Darüber hinaus sind geeignete Kindergärten als elementarpädagogische Bildungseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, erforderlichenfalls auch Horte, als Besuchskindergärten bzw. Besuchshorte vorzusehen.

(4) In den Lehrplänen (§ 6) der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik sind neben den in § 68a Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick

**Geltende Fassung**

sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika;

*c) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit.*

*(1a) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 95 Abs. 3a) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.*

*(2) Für die Lehrpläne der Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) sind die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Hinblick auf das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die Vorbildung möglichen Einschränkungen vorzunehmen sind.*

**Aufnahmuvoraussetzungen**

**§ 97. (1)** *Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.*

*(1a) Aufnahmebewerber der Neuen Mittelschule haben darüber hinaus die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule vorzuweisen. Diese liegt vor, wenn das Jahreszeugnis ausweist, dass der Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht hat oder – sofern dies auf (nur) einen differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutrifft – die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird. Dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen. Aufnahmebewerber, die die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht aufweisen, haben aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.*

*(2) Die Aufnahme in Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik (§ 95*

**Vorgeschlagene Fassung**

auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen, musisch-kreativen, *bewegungserzieherischen* und rechtskundlichen Pflichtgegenstände sowie Pflichtpraktika vorzusehen.

**Geltende Fassung**

*Abs. 3) setzt die Befähigung zur Ausübung des Berufes der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners voraus.*

**Vorgeschlagene Fassung****Sonderformen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik**

**§ 79.** (1) *Als Sonderformen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik können geführt werden:*

1. *Lehrgänge für Inklusive Elementarpädagogik. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Befähigung zur Ausübung des Berufes der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners. Der Ausbildungsgang dauert zwei Jahre und wird durch eine Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik abgeschlossen. Lehrgänge für Inklusive Elementarpädagogik können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern und in Modulen zu organisieren.*
2. *Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventinnen und Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme sind die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung. Der Ausbildungsgang wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im Wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind; wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht, hat die Diplomprüfung Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe des berufsbildenden Ausbildungsbereiches des Kollegs zu umfassen. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden. Kollegs sowie Kollegs für Berufstätige sind in Modulen zu organisieren.*

**Reife- und Diplomprüfung**

**§ 98.** (1) *Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wird durch die Reife- und Diplomprüfung, im Falle des § 94 Abs. 2 durch die Diplomprüfung für Kindergärten und Horte, abgeschlossen.*

**Geltende Fassung**

(2) Die Kollegs (§ 95 Abs. 3a) schließen mit einer Diplomprüfung ab die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht, hat die Diplomprüfung Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe des berufsbildenden Ausbildungsbereiches des Kollegs zu umfassen.

(3) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung ab.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung berechtigt zum Besuch einer Universität, für die die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

(5) Sofern in anderen Rechtsvorschriften auf die „Reife- und Befähigungsprüfung“ oder die „Befähigungsprüfung“ abgestellt wird, sind diesen Prüfungen die „Reife- und Diplomprüfung“ bzw. die „Diplomprüfung“ gemäß Abs. 1 bis 3 gleichgestellt.

**Lehrer**

**§ 99.** (1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Modulen der Lehrgänge für Berufstätige, Kollegs sowie Kollegs für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sind ein Leiter, ein

**Vorgeschlagene Fassung**

3. Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventinnen und Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik einschließlich der Qualifikation für Hortpädagogik zu vermitteln. Z 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Ausbildungsgang durch eine Diplomprüfung für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) abgeschlossen wird.

(2) Die Lehrpläne der Lehrgänge für Inklusive Elementarpädagogik (Abs. 1 Z 1) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im Wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 78 Abs. 4 zu richten, wobei die im Hinblick auf das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die im Hinblick auf die Vorbildung möglichen Einschränkungen vorzunehmen sind. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 Z 2 und 3) gelten die Bestimmungen des § 78 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im Wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

**Geltende Fassung**

*Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten und den Übungshort und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtner und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Übungshortlerzieher zu bestellen.*

*(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 ist anzuwenden. Darüber hinaus können bei Bedarf Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.*

**Klassenschülerzahl**

**§ 100.** *(1) Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die zuständige Schulbehörde zu entscheiden. An Lehrgängen für Berufstätige, Kollegs sowie Kollegs für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation ist die Zahl der ein Modul besuchenden Studierenden unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch den Schulleiter festzulegen, wobei für die Höchstzahl der Studierenden in einem Modul die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes gelten.*

*(2) (Anm.: Tritt mit 1.9.2017 in Kraft.)*

**§ 101. Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik**

*(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“ zu bezeichnen.*

*(2) Die Festlegung eines Kindergartens oder Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort für eine Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter des als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort vorgesehenen Kindergartens bzw. Hortes zu erfolgen, sofern dieser Kindergarten bzw. Hort nicht vom Bund erhalten wird.*

**Vorgeschlagene Fassung**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****2. Bildungsanstalten für Sozialpädagogik****Aufgabe der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**

*§ 102. Die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik haben die Aufgabe, die Schüler zu Erziehern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in Horten, Heimen, Tagesheimstätten und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sowie in der außerschulischen Jugendarbeit zu erfüllen, und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen.*

**Aufbau der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik**

*§ 103. (1) Die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.*

*(2) Für jede Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.*

*(3) An Bildungsanstalten für Sozialpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zu Erziehern auszubilden. Ferner können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern eingerichtet werden. Die Kollegs und Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden. Lehrgänge für Berufstätige, Kollegs sowie Kollegs für Berufstätige sind in Modulen zu organisieren.*

*(4) Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit übernehmen sowie Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern durchführen, sind als „Institut für Sozialpädagogik“ zu bezeichnen.*

*(5) Die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind höhere Schulen.*

**Lehrplan der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik**

*§ 104. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde;
- b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen und musisch-kreativen sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika;
- c) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit.

(2) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 103 Abs. 3) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

(3) Für die Lehrpläne der Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) sind die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Hinblick auf das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die Vorbildung möglichen Einschränkungen vorzunehmen sind.

**Aufnahmuvoraussetzungen**

**§ 105.** (1) Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Sozialpädagogik setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(1a) Aufnahmewerber der Neuen Mittelschule haben darüber hinaus die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule vorzuweisen. Diese liegt vor, wenn das Jahreszeugnis ausweist, dass der Schüler in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel der Vertiefung erreicht hat oder – sofern dies auf (nur) einen differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutrifft – die Klassenkonferenz der Neuen Mittelschule feststellt, dass der Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird. Dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (gemäß § 22 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes) zu berücksichtigen. Aufnahmewerber, die die Berechtigung zum Übertritt in eine

**Geltende Fassung**

*höhere Schule nicht aufweisen, haben aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.*

*(2) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 103 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.*

*(3) Die Aufnahme in Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern (§ 103 Abs. 3) setzt die Befähigung zur Ausübung des Berufes des Erziehers voraus.*

**Reife- und Diplomprüfung**

**§ 106.** *(1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik wird durch die Reife- und Diplomprüfung abgeschlossen.*

*(2) Die Kollegs (§ 103 Abs. 3) schließen mit einer Diplomprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht, hat die Diplomprüfung Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe des berufsbildenden Ausbildungsbereiches des Kollegs zu umfassen.*

*(3) Die Lehrgänge zur Ausbildung von Sondererziehern (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Diplomprüfung für Sondererzieher ab.*

*(4) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung berechtigt zum Besuch der Universität, für die die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.*

*(5) Sofern in anderen Rechtsvorschriften auf die „Reife- und Befähigungsprüfung“ oder die „Befähigungsprüfung“ abgestellt wird, sind diesen Prüfungen die „Reife- und Diplomprüfung“ bzw. die „Diplomprüfung“ gemäß Abs. 1 bis 3 gleichgestellt.*

**§ 107. Lehrer**

*(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und in den Modulen der Lehrgänge für Berufstätige, Kollegs sowie Kollegs für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation ist durch*

**Vorgeschlagene Fassung**

**Geltende Fassung**

Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer und Erzieher zu bestellen. An Bildungsanstalten für Erzieher, denen ein Übungsschülerheim oder ein Übungshort eingegliedert ist, ist ein Abteilungsvorstand zu bestellen, dem im Falle eines angeschlossenen Schülerheimes für Schüler der Bildungsanstalt auch die Unterstützung des Schulleiters in den Angelegenheiten dieses Schülerheimes obliegt.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 ist anzuwenden. Darüber hinaus können bei Bedarf Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

**Klassenschülerzahl**

**§ 108.** (1) Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die zuständige Schulbehörde zu entscheiden. An Lehrgängen für Berufstätige, Kollegs sowie Kollegs für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation ist die Zahl der ein Modul besuchenden Studierenden unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch den Schulleiter festzulegen, wobei für die Höchstzahl der Studierenden in einem Modul die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes gelten.

(2) (Anm.: Tritt mit 1.9.2017 in Kraft.)

**§ 109. Bundes-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik**

(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ zu bezeichnen. Zur näheren Kennzeichnung kann neben der genannten Bezeichnung die Dauer des Lehrganges angeführt werden.

**Vorgeschlagene Fassung****Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**

**§ 80.** (1) Die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik dient der Erwerbung höherer sozialpädagogischer Bildung sowie der Vermittlung jener Berufsgesinnung und jenes Berufswissens und Berufskönnens, die für die Erfüllung der Erziehungsaufgaben in Horten, Heimen, Tagesheimstätten und im

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sowie in der außerschulischen Jugendarbeit und in anderen sozialpädagogischen Berufsfeldern erforderlich sind.*

*(2) An der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind geeignete Einrichtungen zum Zweck der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.*

*(3) Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, welche außer den in § 65 und in Abs. 1 angeführten Aufgaben auch Aufgaben der sozialpädagogischen Forschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit und in anderen sozialpädagogischen Berufsfeldern übernehmen sowie Lehrgänge für Inklusive Sozialpädagogik durchführen, sind als „Institut für Sozialpädagogik“ zu bezeichnen.*

*(4) In den Lehrplänen (§ 6) der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind neben den in § 68a Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen, musisch-kreativen, bewegungserzieherischen und rechtskundlichen Pflichtgegenstände sowie Pflichtpraktika vorzusehen.*

**Sonderformen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**

**§ 81.** *(1) Als Sonderformen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik können geführt werden:*

- 1. Lehrgänge für Inklusive Sozialpädagogik. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Befähigung zur Ausübung des Berufes der Erzieherin oder des Erziehers bzw. der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen. Der Ausbildungsgang dauert zwei Jahre und wird mit der Diplomprüfung für Inklusive Sozialpädagogik abgeschlossen. Lehrgänge für Inklusive Sozialpädagogik können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern und in Modulen zu organisieren.*
- 2. Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im Wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind; wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht, hat die Diplomprüfung Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe des berufsbildenden Ausbildungsbereiches des Kollegs zu umfassen. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden. Kollegs sowie Kollegs für Berufstätige sind in Modulen zu organisieren.*

*(2) Die Lehrpläne der Lehrgänge für Inklusive Sozialpädagogik (Abs. 1 Z 1) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im Wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 80 Abs. 4 zu richten, wobei die im Hinblick auf das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die im Hinblick auf die Vorbildung möglichen Einschränkungen vorzunehmen sind. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 Z 2) gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im Wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.*

**§ 82. Berufsbildende höhere Bundesschulen**

*(1) Die öffentlichen berufsbildenden höheren Schulen sind als „Berufsbildende höhere Bundesschulen“ zu bezeichnen.*

*(2) Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:*

*Höhere technische Bundeslehranstalt,  
Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt,  
Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt,  
Bundeshandelsakademie,  
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe,  
Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik,  
Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.*

(2) Bundes-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Sinne des § 103 Abs. 4 führen die Bezeichnung „Bundesinstitut für Sozialpädagogik“.

*(2a) Die Festlegung eines Kindergartens als elementarpädagogische Bildungseinrichtung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder*

**Geltende Fassung****§ 128a.** (1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule oder des Schülerheimes, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch *egehobener* Überlassungsbeitrag darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.

(5) bis (6) ...

**§ 131.** (1) bis (33) ...**Vorgeschlagene Fassung**

*eines Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort für eine Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter des als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort vorgesehenen Kindergartens als elementarpädagogische Bildungseinrichtung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Hortes zu erfolgen, sofern die betreffende Bildungseinrichtung nicht vom Bund erhalten wird.* Bundes-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Sinne des § 80 Abs. 3 führen die Bezeichnung „Bundesinstitut für Sozialpädagogik“.

(3) bis (4) ...

**§ 128a.** (1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule oder des Schülerheimes, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch *eingehobener* Überlassungsbeitrag darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.

(5) bis (6) ...

**§ 131.** (1) bis (33) ...

*(34) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten wie folgt in Kraft:*

1. § 8 lit. g sublit. cc, § 60 Abs. 2, § 74 Abs. 2, § 128a Abs. 4 und § 132a samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 1, § 3 Abs. 2 Z 1, § 8 lit. j sublit. bb und cc sowie lit. l, m, n, o und p, § 8e samt Überschrift (ausgenommen Abs. 5), § 42 Abs. 2a, § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 4, § 55 Abs. 1, § 55a Abs. 1a, § 56 Abs. 1a und 3, § 57 Abs. 3, § 62 Abs. 2 lit. a und b, § 65 samt Überschrift, § 66 Abs. 3, § 67 lit. d, e und f, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 2 und 3, §§ 78 bis 81 jeweils samt Überschrift und § 82 treten mit 1. September 2016 in Kraft;
3. § 62 Abs. 3 tritt mit 1. September 2017 in Kraft;
4. § 10 Abs. 2 lit. a, § 16 Abs. 1 Z 1 und § 39 Abs. 1 treten mit 1. September 2021 in Kraft;
5. (**Grundsatzbestimmung**) § 8e Abs. 5, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 13 Abs. 2a treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages

**Geltende Fassung****§ 132. ...****Vorgeschlagene Fassung**

*der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und hinsichtlich der §§ 8e Abs. 5 und 13 Abs. 2a mit 1. September 2016 und hinsichtlich der §§ 11 Abs. 5 sowie 12 Abs. 2 und 3 mit 1. September 2017 in Kraft zu setzen.*

*Teil C des II. Hauptstückes (§§ 94 bis 109) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.*

**§ 132. ...****Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe**

**§ 132a.** *(1) Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses einmalig festgelegt werden, dass abweichend von § 131 Abs. 25 Z 6 die die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe erst mit 1. September 2018 oder 2019 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft treten, wenn dies im Hinblick auf die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Umsetzung der neuen Oberstufe an der betreffenden Schule dringend geboten erscheint. Die Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis spätestens 1. Dezember 2016 zu erlassen, gemäß § 129 kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.*

*(2) An allgemein bildenden höheren Schulen hat eine Verordnung gemäß Abs. 1 zur Folge, dass*

- 1. für den Fall der Festlegung des Inkrafttretens der die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe mit 1. September 2018 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend auch die kompetenzorientierten Lehrpläne für die 10. und die folgenden Schulstufen abweichend von § 131 Abs. 25 Z 5 mit 1. September 2018 schulstufenweise aufsteigend in Kraft treten, und*
- 2. für den Fall der Festlegung des Inkrafttretens der die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe mit 1. September 2019 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend der kompetenzorientierte Lehrplan für die 9. Schulstufe mit 1. September*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*2018 und die kompetenzorientierten Lehrpläne für die 10. und die folgenden Schulstufen abweichend von § 131 Abs. 25 Z 5 mit 1. September 2019 schulstufenweise aufsteigend in Kraft treten.*

**Artikel 2****Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes**

§ 7. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. bis 4. ...

5. bis 9. ...

§ 8b. (1) bis (2) ...

§ 7. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. bis 4. ...

*4a. unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden;*

5. bis 9. ...

§ 8b. (1) bis (2) ...

**Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse**

*§ 8c. (1) Schülerinnen und Schülern von höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.*

*(2) In den Sprachstartgruppen ist im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von vorgesehenen Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch zu unterrichten. Sprachstartgruppen können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Sprachstartgruppen können vorzeitig beendet und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend in Sprachförderkurse übergeführt werden.*

*(3) In den Sprachförderkursen, die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können, ist im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ im Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch zu unterrichten.*

**Geltende Fassung**

**§ 11.** (1) Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind berufsbildende höhere Lehranstalten. Sie gliedern sich in

1. bis 7. ...
8. Höhere Lehranstalten für *Land-* und *Ernährungswirtschaft*,

9. Sonderformen der unter Z 1 bis 8 genannten Arten.

Neben den in Z 1 bis 9 genannten Arten können entsprechend dem Bedarf der Land- und Forstwirtschaft auch fachbereichsübergreifende und zusätzliche Fachrichtungen geführt werden.

(2) ...

**§ 14. Lehrer**

(1) bis (2) ...

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

**§ 31a.** (1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegerschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch *eigehobener* Überlassungsbeitrag

**Vorgeschlagene Fassung**

*(4) Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. Bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sind im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen. Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes hat bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen.*

**§ 11.** (1) Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind berufsbildende höhere Lehranstalten. Sie gliedern sich in

1. bis 7. ...
8. Höhere Lehranstalt für *Landwirtschaft* und *Ernährung*,
- 8a. Höhere Lehranstalt für Umwelt- und Ressourcenmanagement*,
9. Sonderformen der unter Z 1 bis *8a* genannten Arten.

Neben den in Z 1 bis 9 genannten Arten können entsprechend dem Bedarf der Land- und Forstwirtschaft auch fachbereichsübergreifende und zusätzliche Fachrichtungen geführt werden.

(2) ...

**§ 14. Lehrer**

(1) bis (2) ...

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt. *Darüber hinaus können bei Bedarf auf bestimmte Zeit Lehrbeauftragte bestellt werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet, allenfalls bestehende Dienstverhältnisse bleiben durch den Lehrauftrag unberührt.*

**§ 31a.** (1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegerschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch *eingehobener* Überlassungsbeitrag

**Geltende Fassung**

darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.

(5) Gemäß Abs. 2 bis 4 eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verwenden.

(6) ...

**§ 31b.** Andere als durch Schulraumüberlassung (§ 31a) oder für die Unterbringung und Betreuung in Schülerheimen (§ 4 Abs. 3 lit. a) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verausgaben.

**§ 31c.** (1) bis (7) ...

(8) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen *eines ordentlichen Kaufmannes* zu gebaren; die Bestimmungen des *Handelsgesetzbuches*, RGBl. S 219/1897, in der geltenden Fassung, betreffend die für *Vollkaufleute* geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung finden sinngemäß Anwendung. Den Schulbehörden (§ 32 Abs. 1 und 2) ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(9) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Leistungen, so ist hierfür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Bundes entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist. § 17 Abs. 5 und § 49a des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, finden Anwendung.

(10) bis (11) ...

**§ 35.** (1) bis (7) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.

(5) Gemäß Abs. 2 bis 4 eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind im Sinne des § 36 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der geltenden Fassung, zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verwenden.

(6) ...

**§ 31b.** Andere als durch Schulraumüberlassung (§ 31a) oder für die Unterbringung und Betreuung in Schülerheimen (§ 4 Abs. 3 lit. a) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, im Sinne des § 36 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der geltenden Fassung, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verausgaben.

**§ 31c.** (1) bis (7) ...

(8) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den *für Unternehmer geltenden* Grundsätzen zu gebaren; die Bestimmungen des *Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches*, dRGBl. S 219/1897, in der geltenden Fassung, betreffend die für *Unternehmer* geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung finden sinngemäß Anwendung. Den Schulbehörden (§ 32 Abs. 1 und 2) ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(9) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Leistungen, so ist hierfür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Bundes entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist. § 36 und § 64 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der geltenden Fassung, finden Anwendung.

(10) bis (11) ...

**§ 35.** (1) bis (7) ...

(8) *Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten wie folgt in Kraft:*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

1. § 31a Abs. 4 und 5, § 31b, § 31c Abs. 8 und 9 sowie § 39 samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 7 Z 4a, § 8c samt Überschrift und § 14 Abs. 3 treten mit 1. September 2016 in Kraft;
3. § 11 Abs. 1 Z 8 und 8a treten hinsichtlich der I. Jahrgänge mit 1. September 2016 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September der Folgejahre jahrgangsweise aufsteigend in Kraft;
4. § 11 Abs. 1 Z 9 tritt hinsichtlich der I. Jahrgänge mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September der Folgejahre jahrgangsweise aufsteigend in Kraft.

**Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe**

**§ 39.** Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses einmalig festgelegt werden, dass abweichend von § 35 Abs. 3h Z 4 die die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe erst mit 1. September 2018 oder 2019 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft treten, wenn dies im Hinblick auf die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Umsetzung der neuen Oberstufe an der betreffenden Schule dringend geboten erscheint. Die Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis spätestens 1. Dezember 2016 zu erlassen, gemäß § 33 kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

**Artikel 3****Änderung des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern****Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern**

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu gesunden, tüchtigen, pflichttreuen

**Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Bewegungsziehern und Sportlehrern (Bundessportakademiengesetz)**

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation und Führung von Schulen, die die Aufgabe haben, junge Menschen zu gesunden, tüchtigen, pflichttreuen

**Geltende Fassung**

und verantwortungsbewußten *Leibeserziehern* und Sportlehrern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben ihres Berufes zu erfüllen und bestrebt sind, an ihrer Fortbildung weiterzuarbeiten.

§ 2. (1) Die Schulen zur Ausbildung von *Leibeserziehern* und Sportlehrern umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler und dem im Lehrplan vorgesehenen Bildungsziel unterschiedlichen Dauer von einem bis *acht* Semestern. Sie sind mittlere Schulen im Sinne des § 3 Abs. 4 Z 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Die *achtsemestrigen* Lehrgänge schließen an die 8. Schulstufe an.

§ 3. (1) Der zuständige Bundesminister hat die Lehrpläne für die schulmäßige Ausbildung von *Leibeserziehern* und Sportlehrern durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele der betreffenden Art der *Leibeserzieher- bzw. Sportlehrerausbildung*, wobei sich letztere auf eine oder mehrere Sportarten beziehen kann;
- b) bis d) ...

(3) In den Lehrplänen sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion; Deutsch; Politische Bildung; *Lebenskunde; Pädagogik, Didaktik und Methodik; Physiologie und Gesundheitserziehung, Anatomie und Erste Hilfe; Bewegungslehre; Betriebskunde (einschließlich des Kaufmännischen Rechnens); Geschichte von Bewegung und Sport; Organisationslehre*; in den länger als ein Semester dauernden Ausbildungslehrgängen überdies Lebende Fremdsprache; (*insoweit dies zweckmäßig ist, sind die angeführten Pflichtgegenstände zusammengefaßt als ein Pflichtgegenstand zu führen*);
- b) bis c) ...
- d) für die Ausbildung zum *Leibeserzieher* an Schulen zusätzlich praktisch-methodische Übungen und Schulrechtskunde.

(4) bis (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

und verantwortungsbewußten *Bewegungserziehern* und Sportlehrern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben ihres Berufes zu erfüllen und bestrebt sind, an ihrer Fortbildung weiterzuarbeiten.

§ 2. (1) Die Schulen zur Ausbildung von *Bewegungserziehern* und Sportlehrern umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler und dem im Lehrplan vorgesehenen Bildungsziel unterschiedlichen Dauer von einem bis *sechs* Semestern. Sie sind mittlere Schulen im Sinne des § 3 Abs. 4 Z 6 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Die *sechsemestrigen* Lehrgänge schließen an die 8. Schulstufe an.

§ 3. (1) Der zuständige Bundesminister hat die Lehrpläne für die schulmäßige Ausbildung von *Bewegungserziehern* und Sportlehrern durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele der betreffenden Art der *Bewegungserzieher- und Sportlehrerausbildung*, wobei sich letztere auf eine oder mehrere Sportarten beziehen kann;
- b) bis d) ...

(3) In den Lehrplänen sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion; Deutsch; Politische Bildung; *Sportpädagogik, -didaktik und -methodik; Sportphysiologie; Bewegungslehre und Biomechanik, Sportpsychologie, Sportbiologie, Geschichte des Sports; Praktische Übungen; Praktisch-methodische Übungen*; in den länger als ein Semester dauernden Ausbildungslehrgängen überdies Lebende Fremdsprache;
- b) bis c) ...
- d) für die Ausbildung zum *Bewegungserzieher* an Schulen zusätzlich praktisch-methodische Übungen und Schulrechtskunde.

*In den Lehrplänen kann vorgesehen werden, dass Pflichtgegenstände zusammengefasst als ein Pflichtgegenstand geführt werden.*

(4) bis (5) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung*****Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse***

**§ 3a.** (1) *Schülerinnen und Schülern von Bundessportakademien, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.*

(2) *In den Sprachstartgruppen ist im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von vorgesehenen Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch zu unterrichten. Sprachstartgruppen können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Sprachstartgruppen können vorzeitig beendet und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend in Sprachförderkurse übergeführt werden.*

(3) *In den Sprachförderkursen, die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können, ist im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ im Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch zu unterrichten.*

(4) *Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. Bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sind im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen. Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes hat bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen.*

**§ 4.** (1) *Aufnahmuvoraussetzung ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers festzustellen ist.*

**§ 4.** (1) *Voraussetzung für die Aufnahme in sechssemestrige Lehrgänge sind die erfolgreiche Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung, durch welche die für die Ausübung des Berufs der Bewegungserzieherin und der Sportlehrerin oder des Bewegungserziehers und des Sportlehrers erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die körperliche Eignung der Schülerin oder des Schülers festzustellen sind. Weiters ist bis zum Antritt zur Befähigungs- oder Abschlussprüfung die Qualifikation im Bereich „Erste Hilfe“ durch den erfolgreichen Abschluss eines den Vorgaben*

**Geltende Fassung**

(2) Für die Aufnahme in einen anderen als *achtsemestrigen* Lehrgang ist über die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen hinaus die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sowie ein Lebensalter, bei dem der Aufnahmewerber im Kalenderjahr des Abschlusses des Lehrganges zumindest das 18. Lebensjahr vollenden wird, Voraussetzung.

**Abschlußprüfung**

§ 7. (1) Die Ausbildung zum *Leibeserzieher* an Schulen ist durch eine Befähigungsprüfung, die übrigen Ausbildungen sind durch Abschlußprüfungen abzuschließen.

(2) ...

(3) Die *Prüfung* ist vor einer Kommission abzulegen. *Der Vorsitzende dieser Kommission ist vom zuständigen Bundesminister zu bestellen. Der Vorsitzende muß Fachmann auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen. Die weiteren Mitglieder haben die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtende Lehrer zu sein.*

§ 8. (1) ...

(2) Für jede Schule sind ein Leiter und die erforderliche Anzahl von Lehrern für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie im Falle der Gliederung in Fachabteilungen Abteilungsvorstände zu bestellen.

**Bundesanstalten für Leibeserziehung**

§ 9. (1) Die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Schulen zur Ausbildung von *Leibeserziehern* und Sportlehrern obliegt dem Bund als gesetzlichem Schulerhalter. Diese Schulen haben die Bezeichnung

**Vorgeschlagene Fassung**

*bekannter Rettungseinsatzorganisationen entsprechenden Erste-Hilfe-Kurses im Ausmaß von 16 Stunden nachzuweisen.*

(2) Für die Aufnahme in einen anderen als *sechsemestrigen* Lehrgang ist über die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen hinaus die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sowie ein Lebensalter, bei dem der Aufnahmewerber im Kalenderjahr des Abschlusses des Lehrganges zumindest das 18. Lebensjahr vollenden wird, Voraussetzung.

**Befähigungsprüfung, Abschlußprüfung**

§ 7. (1) Die Ausbildung zum *Bewegungserzieher* an Schulen ist durch eine Befähigungsprüfung, die übrigen Ausbildungen sind durch Abschlußprüfungen abzuschließen.

(2) ...

(3) Die *Abschlußprüfung der Lehrgänge zur Instruktorin oder zum Instruktor ist vor den die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen oder Lehrern als Prüferin oder Prüfer abzulegen. Die Abschlußprüfung der Lehrgänge zur Bewegungserzieherin und zur Sportlehrerin oder zum Bewegungserzieher und zum Sportlehrer sind vor einer Kommission abzulegen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender vom zuständigen Regierungsmitglied zu bestellen ist. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Expertin oder Experte auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind die die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtenden Lehrerinnen oder Lehrer als Prüferinnen oder Prüfer.*

§ 8. (1) ...

(2) Für jede Schule sind ein Leiter und die erforderliche Anzahl von Lehrern für die einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie im Falle der Gliederung in Fachabteilungen Abteilungsvorstände zu bestellen. *Darüber hinaus können bei Bedarf auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragte bestellt werden. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet, allenfalls bestehende Dienstverhältnisse bleiben durch den Lehrauftrag unberührt.*

**Bundessportakademien**

§ 9. (1) Die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Schulen zur Ausbildung von *Bewegungserzieherinnen und Sportlehrerinnen oder Bewegungserziehern* und Sportlehrern obliegt dem Bund als gesetzlichem

**Geltende Fassung**

„Bundesanstalten für Leibeserziehung“ zu führen.

(2) *Bundesanstalten für Leibeserziehung* können nach Maßgabe des Bedarfes durch Verordnung errichtet werden, wenn die räumlichen (Klassenräume, Übungsstätten und Nebenräume), sachlichen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind.

(3) Der Unterricht an den *Bundesanstalten für Leibeserziehung* ist unentgeltlich.

**§ 10. (1) ...**

(2) Soweit dieses Bundesgesetz bezüglich der inneren Ordnung nicht anderes bestimmt, finden die für die *Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung* auf der Sekundarstufe (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. c und Abs. 4 Z 7 des Schulorganisationsgesetzes) geltenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Unterrichtszeit gelten die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, für die *höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung*. Der Bundesminister darf durch Verordnung eine abweichende Regelung insoweit treffen, als dies im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der in diesem Bundesgesetz geregelten Lehrgänge unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Lehrplan erforderlich ist.

**§ 10a.** (1) Die Leiter von *Bundesanstalten für Leibeserziehung* sind ermächtigt, Teile der Schulliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schulen zur Ausbildung von *Leibeserziehern* und Sportlehrern (§ 1) nicht beeinträchtigt wird. *Dabei sind Überlassungen für kreative, künstlerische, musische und sportliche Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 100/2013, des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, und des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, des Bundes-Jugendförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 126/2000, jeweils in der geltenden Fassung, sowie Überlassungen für Zwecke im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 10b vorrangig zu behandeln.*

**Vorgeschlagene Fassung**

Schulerhalter. Diese Schulen haben die Bezeichnung „*Bundessportakademien*“ zu führen. *Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 bestehende Bundesanstalten für Leibeserziehung haben ab dem genannten Zeitpunkt die Bezeichnung „Bundessportakademien“ zu führen.*

(2) *Bundessportakademien* können nach Maßgabe des Bedarfes durch Verordnung errichtet werden, wenn die räumlichen (Klassenräume, Übungsstätten und Nebenräume), sachlichen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind.

(3) Der Unterricht an den *Bundessportakademien* ist unentgeltlich.

**§ 10. (1) ...**

(2) Soweit dieses Bundesgesetz bezüglich der inneren Ordnung nicht anderes bestimmt, finden die für die *berufsbildende Schulen* auf der Sekundarstufe (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. b und Abs. 4 Z 7 des Schulorganisationsgesetzes) geltenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Unterrichtszeit gelten die *für die Bildungsanstalten geltenden* Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985. Der Bundesminister darf durch Verordnung eine abweichende Regelung insoweit treffen, als dies im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der in diesem Bundesgesetz geregelten Lehrgänge unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Lehrplan erforderlich ist.

**§ 10a.** (1) Die Leiter von *Bundessportakademien* sind ermächtigt, Teile der Schulliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schulen zur Ausbildung von *Bewegungserziehern* und Sportlehrern (§ 1) nicht beeinträchtigt wird. ...

**Geltende Fassung**

(2) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegerschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch *eigehobener* Überlassungsbeitrag darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.

(5) Gemäß Abs. 2 bis 4 eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule zu verwenden.

(6) ...

(7) Andere als durch Schulraumüberlassung (Abs. 1 bis 6) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von *Bundesanstalten für Leibeserziehung* im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule zu verausgaben.

**§ 10b.** (1) An den Schulen zur Ausbildung von *Leibeserziehern* und Sportlehrern können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die *Bundesanstalt für Leibeserziehung* zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist.

(2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch den Leiter der *Bundesanstalt für Leibeserziehung* oder im Einvernehmen mit diesem durch eine andere geeignete Person als Geschäftsführer nach außen vertreten.

(3) Der Leiter der *Bundesanstalt für Leibeserziehung* hat nach Beratung mit dem Schulgemeinschaftsausschuß bei der Schulbehörde *erster Instanz* die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.

(4) Die Schulbehörde *erster Instanz* hat im jeweiligen Verordnungsblatt

1. die *Bundesanstalten für Leibeserziehung*, an denen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit bestehen,

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Überlassung von Teilen der Schulliegerschaft für Zwecke, die im Interesse der Schule, insbesondere im kreativen, künstlerischen, musischen und sportlichen Bereich, gelegen sind, unentgeltlich erfolgen. Ein allenfalls dennoch *eingehobener* Überlassungsbeitrag darf jedoch den Betriebsaufwand nicht übersteigen.

(5) Gemäß Abs. 2 bis 4 eingehobene Entgelte bzw. Beiträge sind im Sinne des § 36 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der geltenden Fassung, zweckgebunden vorrangig für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben sowie weiters für andere Zwecke der Schule zu verwenden.

(6) ...

(7) Andere als durch Schulraumüberlassung (Abs. 1 bis 6) vereinnahmte Drittmittel sind durch die Leiter von *Bundessportakademien* im Sinne des § 36 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der geltenden Fassung, zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule zu verausgaben.

**§ 10b.** (1) An den Schulen zur Ausbildung von *Bewegungserziehern* und Sportlehrern können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die *Bundessportakademie* zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist.

(2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch den Leiter der *Bundessportakademie* oder im Einvernehmen mit diesem durch eine andere geeignete Person als Geschäftsführer nach außen vertreten.

(3) Der Leiter der *Bundessportakademie* hat nach Beratung mit dem Schulgemeinschaftsausschuß bei der *zuständigen* Schulbehörde die Kundmachung der beabsichtigten Gründung bzw. Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit im Verordnungsblatt zu beantragen.

(4) Die *zuständige* Schulbehörde hat im jeweiligen Verordnungsblatt

1. die *Bundessportakademien*, an denen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit bestehen,

**Geltende Fassung**

2. bis 3. ...

kundzumachen, wenn hinsichtlich der Person des Geschäftsführers (insbesondere im Hinblick auf Abs. 5 Z 1 bis 5) keine die Eignung in Frage stellenden Umstände vorliegen und wenn eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Im Falle einer Auflösung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist diese ebenfalls im Verordnungsblatt kundzumachen.

(5) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. bis 4. ...

5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden *Bundesanstalt für Leibeserziehung* oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schulen zur Ausbildung von *Leibeserziehern* und Sportlehrern (§ 1) sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluß von Verträgen gemäß Z 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 363 364 Euro übersteigt; erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung der Schulbehörde, gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) bis (7) ...

(8) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen *eines ordentlichen Kaufmannes* zu gebaren; die Bestimmungen des *Handelsgesetzbuches*, *RGBl. S 219/1897*, in der geltenden Fassung, betreffend die für *Vollkaufleute* geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung finden sinngemäß Anwendung. Der Schulbehörde *erster Instanz* ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(9) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Leistungen,

**Vorgeschlagene Fassung**

2. bis 3. ...

kundzumachen, wenn hinsichtlich der Person des Geschäftsführers (insbesondere im Hinblick auf Abs. 5 Z 1 bis 5) keine die Eignung in Frage stellenden Umstände vorliegen und wenn eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Im Falle einer Auflösung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist diese ebenfalls im Verordnungsblatt kundzumachen.

(5) Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit sind berechtigt, ausschließlich folgende in Z 1 bis 5 genannte Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. bis 4. ...

5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden *Bundessportakademie* oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schulen zur Ausbildung von *Bewegungserziehern* und Sportlehrern (§ 1) sowie die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigt werden. Der Abschluß von Verträgen gemäß Z 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde, wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 363 364 Euro übersteigt; erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung der Schulbehörde, gilt die Genehmigung als erteilt.

(6) bis (7) ...

(8) Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den *für Unternehmer geltenden* Grundsätzen zu gebaren; die Bestimmungen des *Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches*, *dRGBl. S 219/1897*, in der geltenden Fassung, betreffend die für *Unternehmer* geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung finden sinngemäß Anwendung. Der *zuständigen* Schulbehörde ist bis 30. März eines jeden Jahres ein Jahresabschluß über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(9) Erbringt der Bund im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs. 5 Leistungen,

**Geltende Fassung**

so ist hiefür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Bundes entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist. § 17 Abs. 5 und § 49a des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, finden Anwendung.

(10) bis (11) ...

§ 12. (1) bis (7) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

so ist hiefür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Bundes entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist. § 36 und § 64 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der geltenden Fassung, finden Anwendung.

(10) bis (11) ...

§ 12. (1) bis (7) ...

*(8) Die Überschrift des Bundesgesetzes, § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 3a samt Überschrift, § 4 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 7 sowie § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 samt Überschrift, § 10 Abs. 2 und 3, § 10a Abs. 1, 4, 5 und 7 sowie § 10b Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit 1. September 2016 in Kraft.*

**Artikel 4****Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes**

§ 8. (1) ...

(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprenzel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich dabei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Land des gesetzlichen Schulerhalters gelten. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 7), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprenzels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprenzels wohnen oder *mit* Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule *eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich*, wenn

§ 8. (1) ...

(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprenzel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich dabei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Land des gesetzlichen Schulerhalters gelten. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 7), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprenzels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprenzels wohnen. *Die Landesgesetzgebung kann darüber hinaus den Besuch einer sprengelfremden Schule und die damit verbundene Leistung von Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträgen von der Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule abhängig machen; der sprengelfremde Schulbesuch darf dann nicht von der Zustimmung abhängig gemacht werden,*

**Geltende Fassung**

1. bis 2. ...

(3) bis (4) ...

**§ 10.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil erforderlichen *Lehrer, Erzieher oder Erzieher für die Freizeit (Freizeitpädagogen)* in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

**§ 13.** (1) bis (5) ...

(6) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. *Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden.*

(7) bis (8) ...

**§ 19.** (1) bis (12) ...**Vorgeschlagene Fassung**

wenn

1. bis 2. ...

(3) bis (4) ...

**§ 10.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil erforderlichen *Lehrer, Erzieher, Erzieher für die Lernhilfe, Erzieher für die Freizeit (Freizeitpädagogen) oder andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeiteil geeignete Personen* in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

**§ 13.** (1) bis (5) ...

(6) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. *Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann, außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 Z 1 und 2, vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Die Landesgesetzgebung kann weitere Fälle vorsehen, in denen die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nicht verweigert werden kann, oder die Verweigerung gänzlich ausschließen.*

(7) bis (8) ...

**§ 19.** (1) bis (12) ...

*(13) § 8 Abs. 2, § 10 und § 13 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung***Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.***Artikel 5****Änderung des Schulunterrichtsgesetzes****§ 2b. (1) ...**

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind unter Freizeitpädagogen Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen gemäß § 8 lit. *m* des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen.

**§ 3. (1) bis (5) ...**

(6) Ein *Aufnahmebewerber*, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt,

a) bis c) ...

(7) bis (8) ...

**§ 9. (1) bis (2) ...**

(3) In Schulen mit Fachlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang) nach Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrern der Schule unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiemit vereinbarter Wünsche der Lehrer zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(4) ...

(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Schülergruppen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen

**§ 2b. (1) ...**

(2) *Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind unter Lehrerinnen und Lehrern auch Lehrbeauftragte zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird.*

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind unter Freizeitpädagogen Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen gemäß § 8 lit. *n* des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen.

**§ 3. (1) bis (5) ...**

(6) Ein *Aufnahmebewerber*, der die Aufnahme in die 4. Stufe der Grundschule oder in eine Schulstufe einer Sekundarschule anstrebt,

a) bis c) ...

(7) bis (8) ...

**§ 9. (1) bis (2) ...**

(3) In Schulen mit Fachlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang) nach Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrern der Schule unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung *oder den Lehrauftrag* und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiemit vereinbarter Wünsche der Lehrer zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(4) ...

(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Schülergruppen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen

**Geltende Fassung**

im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen *Lehrer oder – ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit – Erzieher oder – ausgenommen die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit – Freizeitpädagogen* zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer, Erzieher und Freizeitpädagogen an die einzelnen Gruppen ist der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. (1) bis (8) ...

(9) ...

§ 13b. (1) Schülern *der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 4. Klasse der Neuen Mittelschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule* kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) bis (4) ...

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Innerhalb der *Grundstufe I der Volksschule* und der *nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule* sowie *weitere innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule* sind die Schüler berechtigt während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben.

**Vorgeschlagene Fassung**

im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen *die für die Lernzeiten und die Freizeit gemäß § 8 lit. j des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Personen* zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer, Erzieher und Freizeitpädagogen an die einzelnen Gruppen ist der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. (1) bis (8) ...

(8a) *Die Abs. 1 bis 8 finden auch auf nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, Anwendung.*

(9) ...

§ 13b. (1) Schülern *ab der 8. Schulstufe allgemein bildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen* kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen *pro Unterrichtsjahr* dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) bis (4) ...

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Innerhalb der *Vorschulstufe* und der ersten drei Schulstufen der *Volksschule und der Sonderschule* sind die Schüler berechtigt während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. *Ein Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres ist nur in dem Ausmaß zulässig, als für den erstmaligen Abschluss der 3. Klasse nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Schuljahre benötigt werden.* Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben.

**Geltende Fassung**

§ 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) bis (11) ...

(12) Auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hat der Schulleiter zu bestimmen, daß hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der lebenden Fremdsprache tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist; der Schüler hat in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen, allenfalls auch im Wege von Externistenprüfungen (§ 42), sofern die Durchführung von Prüfungen in der betreffenden Sprache möglich ist. Dasselbe gilt sinngemäß für die Pflichtgegenstände Kaufmännischer Schriftverkehr, Phontypie, Textverarbeitung, Kurzschrift und Maschinschreiben. Das Jahreszeugnis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Dieser Absatz gilt nicht für Bildungsanstalten für *Kindergartenpädagogik* und für Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

(13) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen *ab der 4. Schulstufe* hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) bis (11) ...

(12) Auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hat der Schulleiter zu bestimmen, daß hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der lebenden Fremdsprache tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist; der Schüler hat in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen, allenfalls auch im Wege von Externistenprüfungen (§ 42), sofern die Durchführung von Prüfungen in der betreffenden Sprache möglich ist. Dasselbe gilt sinngemäß für die Pflichtgegenstände Kaufmännischer Schriftverkehr, Phontypie, Textverarbeitung, Kurzschrift und Maschinschreiben. Das Jahreszeugnis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Dieser Absatz gilt nicht für Bildungsanstalten für *Elementarpädagogik* und für Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

(13) ...

***Leistungsbeurteilung bzw. -information bis einschließlich der 3. Schulstufe***

§ 18a. (1) *An Volks- und Sonderschulen hat das Schulforum hinsichtlich einzelner oder aller Klassen oder Klassenzüge bis einschließlich der 3. Schulstufe festzulegen, ob an Stelle der Beurteilung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu erfolgen hat. Diese Festlegung ist innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres zu treffen. Falls eine Entscheidung des Schulforums nicht herbeigeführt werden kann, geht die Zuständigkeit auf den Schulleiter oder die Schulleiterin über. Sofern nicht eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler an die Stelle der Beurteilung der Leistungen tritt, sind die für die 4. und*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*für die folgenden Schulstufen geltenden Bestimmungen über die Beurteilung, die Schulnachricht, das Jahreszeugnis und die Schulbesuchsbestätigung anzuwenden.*

*(2) Die Information über die Lern- und Entwicklungssituation hat jeweils am Ende des 1. Semesters in Form einer schriftlichen Semesterinformation und am Ende des Unterrichtsjahres in Form einer schriftlichen Jahresinformation zu erfolgen.*

*(3) Den schriftlichen Informationen gemäß Abs. 2 soll jeweils ein Bewertungsgespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorangehen, zu dem die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler einzuladen sind. Erforderlichenfalls sind weitere unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer beizuziehen. Den Bewertungsgesprächen und den Informationen sind der Lehrplan und der bis dahin erfolgte Unterricht zu Grunde zu legen. Es sind die von der Schülerin oder vom Schüler erbrachten Leistungen anhand der festgestellten Lernfortschritte zu erörtern. Dabei sind gemessen an den Lernzielen Leistungsstärken, Begabungen und allfällige Mängel jedenfalls hinsichtlich der Selbständigkeit der Arbeit, des Erfassens und Anwendens des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben und der Eigenständigkeit hervorzuheben und zu dokumentieren. Ferner ist die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie ihr bzw. sein Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern.*

*(4) Über die Bewertungsgespräche gemäß Abs. 3 hinaus ist den Erziehungsberechtigten durch zumindest zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. Für den Fall, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer das freiwillige Wiederholen einer Schulstufe (§ 27) oder das Überspringen einer Schulstufe (§ 26) für sinnvoll erachtet, hat sie bzw. er die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen und zu beraten. Weiters hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dann, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers nicht entsprechen oder in besonderer Weise nachlassen oder die Entwicklungssituation es erforderlich erscheinen lässt oder ein Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben ist, mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen; die Bestimmungen des § 19 Abs. 3a zweiter Satz (Frühwarnsystem) und des § 19 Abs. 4 zweiter Satz (Frühinformationssystem) sind anzuwenden.*

*(5) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 9 und des § 21 Abs. 3 finden mit*

**Geltende Fassung****Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten**

**§ 19.** (1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr, an allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – durch die wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers sowie bei Bedarf durch Sprechtage Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. An allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

(1a) ...

(2) *Am Ende des ersten Semesters*, ausgenommen der *Vorschulstufe*, der lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen *sowie der 10. bis 13. Schulstufe* von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, *ist für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Am Ende des ersten Semesters der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ist* nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22a ein Semesterzeugnis über das betreffende Wintersemester auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. Sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe mit dem Ende des ersten Semesters auch die neue Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem

**Vorgeschlagene Fassung**

*der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Beurteilung der Leistungen die Beschreibung der Lernsituation und an die Stelle der Beurteilung des Verhaltens die Beschreibung der Entwicklungssituation tritt.*

(6) *Die Informationen gemäß Abs. 2 und die Gespräche gemäß Abs. 3 und 4 haben ausschließlich Informationscharakter.*

(7) *Das zuständige Regierungsmitglied hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über Form, Inhalt und Durchführung der Bewertungsgespräche sowie über die Gestaltung der Semester- und Jahresinformationen zu erlassen.*

**Information der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern ab der 4. Schulstufe sowie der Lehrberechtigten**

**§ 19.** (1) Die Erziehungsberechtigten *von Schülern ab der 4. Schulstufe* sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten *dieser Schüler* an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr, an allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – durch die wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers sowie bei Bedarf durch Sprechtage Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. An allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

(1a) ...

(2) *Ab der 4. Schulstufe*, ausgenommen der lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, *ist am Ende des ersten Semesters für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Weiters ausgenommen sind die 10. bis 13. Schulstufe von* zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, *hinsichtlich derer am Ende des ersten Semesters nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22a ein Semesterzeugnis über das betreffende Wintersemester auszustellen ist.* Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. Sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe mit dem Ende des ersten Semesters auch die neue Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem

**Geltende Fassung**

Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist. Die Schulnachricht der Neuen Mittelschule hat in der 7. und 8. Schulstufe in den differenzierten Pflichtgegenständen die Beurteilungen mit einem entsprechenden Zusatz der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung anzuführen. Im Falle des § 31d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen. Sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken. Ferner hat die Schulnachricht die Note des Schülers für das Verhalten in der Schule (§ 21) zu enthalten. Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder, wenn Arten und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen.

(2a) bis (3) ...

(3a) *Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten ab November bzw. ab April, im Falle von Praktika ab März, unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an die Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen dann unmittelbar zu erfolgen hat, wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem*

**Vorgeschlagene Fassung**

Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist. Die Schulnachricht der Neuen Mittelschule hat in der 7. und 8. Schulstufe in den differenzierten Pflichtgegenständen die Beurteilungen mit einem entsprechenden Zusatz der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung anzuführen. Im Falle des § 31d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen. Sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken. Ferner hat die Schulnachricht die Note des Schülers für das Verhalten in der Schule (§ 21) zu enthalten. Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder, wenn Arten und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen.

(2a) bis (3) ...

(3a) *Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der Klassenvorständin oder vom unterrichtenden Lehrer oder von der unterrichtenden Lehrerin Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an die Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen dann unmittelbar zu erfolgen hat, wenn die*

**Geltende Fassung**

*Pflichtgegenstand zum Ende eines Lehrganges mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären. Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind auch Unterstützungsmöglichkeiten in Form einer individuellen Lernbegleitung zu erörtern.*

(3b) bis (5) ...

(6) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten *bzw. der Lehrberechtigten* die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

(7) bis (9) ...

**§ 20.** (1) bis (3b) ...

(4) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für *Kindergartenpädagogik* oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr *ohne eigenes Verschulden* versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. *Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.*

(5) bis (6) ...

(7) Auf die Vorschulstufe sind die Abs. 1 bis 6 und auf die 1. Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden.

(8) bis (9) ...

**§ 22.** (1) Am Ende des Unterrichtsjahres, bei lehrgangs- und saisonmäßigen

**Vorgeschlagene Fassung**

*Leistungen des Schülers oder der Schülerin auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Lehrganges mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären. Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind im Rahmen dieses beratenden Gesprächs auch Unterstützungsmöglichkeiten in Form einer individuellen Lernbegleitung zu erörtern.*

(3b) bis (5) ...

(6) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

(7) bis (9) ...

**§ 20.** (1) bis (3b) ...

(4) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für *Elementarpädagogik* oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. *Bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand nicht zu beurteilen.*

(5) bis (6) ...

(7) Auf die Vorschulstufe sind die Abs. 1 bis 6 und auf die 1. Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden. *Wenn gemäß § 18a eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation zu erfolgen hat, sind die Abs. 1 bis 6 nicht anzuwenden.*

(8) bis (9) ...

**§ 22.** (1) Am Ende des Unterrichtsjahres, bei lehrgangs- und saisonmäßigen

**Geltende Fassung**

Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist für jeden Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen.

(1a) bis (10) ...

(11) Schulpflichtigen außerordentlichen Schülern ist im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die die Beurteilung *ihrer* Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen *enthält*.

*Hiebei ist eine Leistungsbeurteilung* in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. a insoweit *nicht aufzunehmen, als* der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b die erforderlichen Leistungen nicht erbringt.

§ 24. (1) ...

(2) Wenn nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler innerhalb der ersten beiden Monate beantragen, *daß* ihre Leistungen in den von ihnen besuchten Unterrichtsgegenständen beurteilt werden, sind die §§ 17 bis 21 und § 23 *sinngemäß* anzuwenden. In diesem Fall hat die Schulbesuchsbestätigung auch die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsgegenständen zu enthalten.

§ 25. (1) bis (2) ...

(4) *Schüler der 1. Schulstufe sind ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis berechtigt, in die 2. Schulstufe aufzusteigen.*

**Vorgeschlagene Fassung**

Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist für *jede Schülerin und* jeden Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen. *Dies gilt nicht, wenn gemäß § 18a eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation zu erfolgen hat und eine schriftliche Jahresinformation auszustellen ist. Dies gilt weiters nicht für die 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, hinsichtlich derer am Ende der betreffenden Schulstufe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22a ein Semesterzeugnis über das betreffende Sommersemester auszustellen ist.*

(1a) bis (10) ...

(11) Schulpflichtigen außerordentlichen *Schülerinnen und* Schülern ist im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die

1. die Beurteilung *der* Leistungen in den einzeln Pflichtgegenständen *oder*
2. *wenn gemäß § 18a eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation zu erfolgen hat, eine auf den Zeitpunkt des Ausscheidens bezogene schriftliche Information*

*zu enthalten hat. Z1 gilt nicht* in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. a, *wenn und insoweit die Schülerin oder* der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b die erforderlichen Leistungen nicht erbringt.

§ 24. (1) ...

(2) Wenn nicht schulpflichtige außerordentliche *Schülerinnen oder* Schüler innerhalb der ersten beiden Monate beantragen, *dass* ihre Leistungen in den von ihnen besuchten Unterrichtsgegenständen beurteilt werden *oder dass, falls eine entsprechende Festlegung gemäß § 18a Abs. 1 erster Satz getroffen wurde, eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation zu erfolgen hat*, sind die §§ 17 bis 21 und § 23 anzuwenden. In diesem Fall hat die Schulbesuchsbestätigung auch die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsgegenständen *bzw. die Information über die Lern- und Entwicklungssituation* zu enthalten.

§ 25. (1) bis (2) ...

(3) *Schülerinnen und* Schüler der 1., 2. und 3. Schulstufe sind *unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 5 und des § 20 Abs. 8 jedenfalls* berechtigt, in

**Geltende Fassung**

(3) Schüler von Volksschulen und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport zum Aufsteigen berechtigt. Abs. 2 lit. a ist auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen und Sonderschulen nicht anzuwenden.

(5) bis (5b) ...

(5c) Schüler, die einen Sprachförderkurs besucht haben, sind berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

(6) bis (7) ...

(8) In berufsbildenden Schulen *und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung*, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

(9) ...

**§ 26a.** (1) ...

(2) Sofern der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule oder der 4. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule (bzw. der 8. Schulstufe) Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe der Hauptschule, der Neuen

**Vorgeschlagene Fassung**

die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

(4) Schülerinnen und Schüler von Volksschulen und Sonderschulen (Grundschule) sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport zum Aufsteigen in die Volksschuloberstufe bzw. in die 5. Stufe der Sonderschule berechtigt. Abs. 2 lit. a ist auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an diesen Schulen nicht anzuwenden.

(4) Schülerinnen und Schüler von Volksschulen und Sonderschulen (Grundschule) sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Technisches und textiles Werken, Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport zum Aufsteigen in die Volksschuloberstufe bzw. in die 5. Stufe der Sonderschule berechtigt. Abs. 2 lit. a ist auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an diesen Schulen nicht anzuwenden.

(5) bis (5b) ...

(5c) Schüler, die *eine Sprachstartgruppe oder* einen Sprachförderkurs besucht haben, sind berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

(6) bis (7) ...

(8) In berufsbildenden Schulen, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

(9) ...

**§ 26a.** (1) ...

(2) Sofern der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule oder der 4. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule (bzw. der 8. Schulstufe) Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe der Hauptschule, der Neuen

**Geltende Fassung**

Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule ist, ist diese Voraussetzung auf Ansuchen des Schülers auch durch den erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule (bzw. der 7. Schulstufe) gegeben, wenn

1. bis 3. ...

Im Zweifel ...

(3) ...

§ 27. (1) ...

(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. 3 nicht entgegensteht. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Sofern sich die Berechtigung zum Aufsteigen nach dem Jahreszeugnis richtet, ist das für den Schüler günstigere Jahreszeugnis zu Grunde zu legen.

(3) bis (4) ...

§ 28. (1) ...

(3) ...

1. bis 2. ...

Ferner ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluß der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der

**Vorgeschlagene Fassung**

Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule ist, ist diese Voraussetzung auf Ansuchen des Schülers auch durch den *mittels Jahreszeugnis gemäß § 22 Abs. 1 bescheinigten* erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule (bzw. der 7. Schulstufe) gegeben, wenn

1. bis 3. ...

Im Zweifel ...

(3) ...

§ 27. (1) ...

(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. 3 nicht entgegensteht. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) *oder nach Maßgabe des § 18a eine Jahresinformation* auszustellen. Sofern sich die Berechtigung zum Aufsteigen nach dem Jahreszeugnis richtet, ist das für den Schüler günstigere Jahreszeugnis zu Grunde zu legen.

(3) bis (4) ...

***Aufnahme in die 1. Stufe einer Neuen Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule***

§ 28. (1) ...

(3) ...

1. bis 2. ...

Ferner ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluß der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der

**Geltende Fassung**

Hauptschule oder der Neuen Mittelschule oder der 3. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine *Haushaltungsschule* auf Grund des § 8a Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985.

(4) bis (6) ...

**§ 29.** (1) Für den Übertritt in eine höhere, gleiche oder niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart oder eine andere Form, Fachrichtung oder einen anderen Schwerpunktbereich einer Schulart gelten, soweit es sich nicht um die Polytechnische Schule oder um die 1. Stufe einer *Hauptschule*, einer Neuen Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule oder um den Übertritt von *Hauptschülern* in allgemein bildende höhere Schulen im Sinne des § 30 oder um den Übertritt von Schülern der Neuen Mittelschule in allgemein bildende höhere Schulen im Sinne des § 30b handelt, die folgenden Absätze.

(2) bis (8) ...

**§ 31e.** (1) bis (2) ...

(3) Die drei- und vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, die berufsbildenden höheren Schulen *und die höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung* sind mindestens so viele Schuljahre zu besuchen, wie der Zahl der Schulstufen reduziert um eins entspricht.

**§ 33.** (1) ...

(2) ...

a) bis e) ...

f) wenn er die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule *oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung* mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat.

(3) bis (4) ...

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule *oder einer höheren Schule der Lehrer- oder Erzieherbildung* gemäß Abs. 2 lit. d und f beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung

**Vorgeschlagene Fassung**

Hauptschule oder der Neuen Mittelschule oder der 3. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine *einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe* auf Grund des § 8a Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985.

(4) bis (6) ...

**§ 29.** (1) Für den Übertritt in eine höhere, gleiche oder niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart oder eine andere Form, Fachrichtung oder einen anderen Schwerpunktbereich einer Schulart gelten, soweit es sich nicht um die *ersten vier Schulstufen der Volks- und der Sonderschule*, um die Polytechnische Schule oder um die 1. Stufe einer Neuen Mittelschule, einer mittleren oder einer höheren Schule oder um den Übertritt von *Hauptschülerinnen und -schülern* in allgemein bildende höhere Schulen im Sinne des § 30 oder um den Übertritt von *Schülerinnen und* Schülern der Neuen Mittelschule in allgemein bildende höhere Schulen im Sinne des § 30b handelt, die folgenden Absätze.

(2) bis (8) ...

**§ 31e.** (1) bis (2) ...

(3) Die drei- und vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen *und* die berufsbildenden höheren Schulen sind mindestens so viele Schuljahre zu besuchen, wie der Zahl der Schulstufen reduziert um eins entspricht.

**§ 33.** (1) ...

(2) ...

a) bis e) ...

f) wenn er die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat.

(3) bis (4) ...

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d und f beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden.

**Geltende Fassung**

nicht aufgenommen werden.

(6) bis (8) ...

**§ 35.** (1) bis (2) ...

1. bis 2. ...

3. *der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,*

4. bis 5. ...

(3) ...

**§ 36.** (1) bis (2) ...

*(3) Im Rahmen der abschließenden Prüfung an berufsbildenden höheren Schulen sowie an höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn die entsprechenden, lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände positiv abgeschlossen sind. Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe.*

(4) bis (5) ...

**§ 38.** (1) bis (3) ...

*(4) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer bzw. der Prüfer und Beisitzer von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung).*

**Vorgeschlagene Fassung**

(6) bis (8) ...

**§ 35.** (1) bis (2) ...

1. bis 2. ...

3. *der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder in berufsbildenden mittleren Schulen bei praktischen Klausurarbeiten der Fachvorstand oder, wenn kein Fachvorstand bestellt ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,*

4. bis 5. ...

(3) ...

**§ 36.** (1) bis (2) ...

*(3) Im Rahmen der abschließenden Prüfung sind Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen (vorgezogene Teilprüfungen), wenn*

1. *der das Prüfungsgebiet bildende Unterrichtsgegenstand oder die das Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen ist bzw. sind und*

2. *die Leistungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand oder in den betreffenden Unterrichtsgegenständen positiv beurteilt wurden oder Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden.*

*Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe.*

(4) bis (5) ...

**§ 38.** (1) bis (3) ...

*(4) Die Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sowie von mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung bzw. von*

**Geltende Fassung**

(5) ...

(6) ...

1. bis 3. ...

4. „nicht bestanden“ wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

**§ 41a.** (1) ...

(2) Die Bundes-Reifeprüfungskommission besteht aus 13 Mitgliedern, die jährlich zu entsenden sind. Diese sind:

- der zuständige Bundesminister oder ein von ihm namhaft zu machender Vertreter als Vorsitzender,
- ein Mitglied, das vom zuständigen Bundesminister zu bestellen ist als stellvertretender Vorsitzender,
- alternierend je zwei amtsführende Präsidenten der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien, die durch den zuständigen Bundesminister zu bestellen sind,
- drei Experten der Fachdidaktik aus dem universitären Bereich Österreichs, welche durch den zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu entsenden sind,
- ein Mitglied, das vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu bestellen ist,
- ein Mitglied, das von der Universitätskonferenz zu entsenden ist,
- ein Mitglied, das vom Zentralausschuss für die Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an diesen Schulen bestimmt sind (§ 13 Abs. 1 Z 3 lit. a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1971), zu entsenden ist,

**Vorgeschlagene Fassung**

*mündlichen Kompensationsprüfungen). Bei mündlichen Kompensationsprüfungen zu standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen durch das zuständige Regierungsmitglied bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Regierungsmitglieds zu erfolgen.*

(5) ...

(6) ...

1. bis 3. ...

4. „nicht bestanden“, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

**§ 41a.** (1) ...

(2) Die Bundes-Reifeprüfungskommission besteht aus 13 Mitgliedern, die jährlich zu entsenden sind. Diese sind:

- der zuständige Bundesminister oder ein von ihm namhaft zu machender Vertreter als Vorsitzender,
- ein Mitglied, das vom zuständigen Bundesminister zu bestellen ist als stellvertretender Vorsitzender,
- alternierend je zwei amtsführende Präsidenten der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien, die durch den zuständigen Bundesminister zu bestellen sind,
- drei Experten der Fachdidaktik aus dem universitären Bereich Österreichs, welche durch den zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu entsenden sind,
- ein Mitglied, das vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu bestellen ist,
- ein Mitglied, das von der Universitätskonferenz zu entsenden ist,
- ein Mitglied, das vom Zentralausschuss für die Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an diesen Schulen bestimmt sind (§ 13 Abs. 1 Z 3 lit. a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1971), zu entsenden ist,

**Geltende Fassung**

- ein Mitglied, das vom Zentralausschuss für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen *und der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung* und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an diesen Schulen bestimmt sind (§ 13 Abs. 1 Z 3 lit. b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), zu entsenden ist,
- ein Mitglied, das von der Bundesschülervertretung zu entsenden ist und
- ein Mitglied, das vom Elternbeirat im Bundesministerium für Bildung und Frauen zu entsenden ist.

(3) bis (4) ...

§ 42. (1) bis (7) ...

(8) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Bildungsanstalt für *Kindergartenpädagogik* und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Erzieher Tätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialberufe ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

(9) bis (15) ...

§ 51. (1) ...

(2) Außer den ihr oder ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben (zB Durchführung von Standardüberprüfungen) hat die Lehrerin oder der Lehrer (ausgenommen Lehrbeauftragte) erforderlichenfalls die Funktionen einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiterin bzw. Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustodin oder Kustos sowie Fachkoordinatorin oder Fachkoordinators zu übernehmen. Weiters hat die Lehrerin oder der Lehrer die Funktion eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen, an den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen teilzunehmen sowie erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen. *Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben (zB Durchführung von Standardüberprüfungen) hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustos, Fachkoordinators sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen und erforderliche Fort- und*

**Vorgeschlagene Fassung**

- ein Mitglied, das vom Zentralausschuss für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an diesen Schulen bestimmt sind (§ 13 Abs. 1 Z 3 lit. b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), zu entsenden ist,
- ein Mitglied, das von der Bundesschülervertretung zu entsenden ist und
- ein Mitglied, das vom Elternbeirat im Bundesministerium für Bildung und Frauen zu entsenden ist.

(3) bis (4) ...

§ 42. (1) bis (7) ...

(8) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Bildungsanstalt für *Elementarpädagogik* und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Erzieher Tätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialberufe ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

(9) bis (15) ...

§ 51. (1) ...

(2) Außer den ihr oder ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben (zB Durchführung von Standardüberprüfungen) hat die Lehrerin oder der Lehrer (ausgenommen Lehrbeauftragte) erforderlichenfalls die Funktionen einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiterin bzw. Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustodin oder Kustos sowie Fachkoordinatorin oder Fachkoordinators zu übernehmen *und erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen*. Weiters hat die Lehrerin oder der Lehrer die Funktion eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen *und* an den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

**Geltende Fassung**

*Weiterbildungsangebote zu besuchen.*

(3) ...

§ 52. Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden).

§ 53. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter Lehrer mit der Leitung der Werkstätten (des Bauhofes) zu betrauen. Sie haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im Werkstättenunterricht und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen.

§ 54. (1) An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) bis (4) ...

§ 55. (1) ...

(2) ...

1. an den Bildungsanstalten für *Kindergartenpädagogik* die Leitung des Übungskinder Gartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis,

2. ...

(3) ...

§ 55a. (1) bis (2) ...

§ 57a. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) ...

§ 52. Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden).

§ 53. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) mit der Leitung der Werkstätten (des Bauhofes) zu betrauen. Sie haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im Werkstättenunterricht und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen.

§ 54. (1) An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) bis (4) ...

§ 55. (1) ...

(2) ...

1. an den Bildungsanstalten für *Elementarpädagogik* die Leitung des Übungskinder Gartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis,

2. ...

(3) ...

§ 55a. (1) bis (2) ...

(3) *Abs. 1 und 2 gelten auch für Erzieher oder Erzieherinnen für die Lernhilfe gemäß § 8 lit. j sublit. bb des Schulorganisationsgesetzes.*

§ 57a. ...

**Schülerinnen- bzw. Schülerkarte**

§ 57b. (1) *Auf Verlangen und gegen Ersatz der Gestehungskosten ist der Schülerin oder dem Schüler eine Schülerinnen- bzw. Schülerkarte auszustellen. Die Schülerinnen- bzw. Schülerkarte dient dem Nachweis der Eigenschaft als Schülerin oder Schüler an der betreffenden Schule. Sie hat jedenfalls die Bezeichnung der Schule, den oder die Vor- sowie Familien- oder Nachnamen und*

**Geltende Fassung****§ 63a.** (1) bis (4) ...

(5) Das Klassenforum hat in *der Vorschulstufe* und den ersten *Stufen* der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die

**Vorgeschlagene Fassung**

*ein Lichtbild der Schülerin oder des Schülers, deren bzw. dessen Geburtsdatum und das Ausstellungsdatum zu enthalten.*

*(2) Die Schülerinnen- bzw. Schülerkarte kann mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers darüber hinaus mit weiteren Funktionalitäten ausgestattet sein und elektronische Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern aufweisen. Die Zustimmung hierfür ist schriftlich zu erteilen und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Informationen über Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern dürfen seitens der Schule nicht gespeichert werden.*

*(3) Das Verlangen gemäß Abs. 1 sowie die Zustimmung gemäß Abs. 2 gelten als Zustimmung im Sinne des § 4 Z 14 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999.*

**§ 63a.** (1) bis (4) ...

(5) Das Klassenforum hat *in der Vorschulstufe und den ersten Stufen und bei schulstufenübergreifender Führung von Klassen* in den ersten *Klassen* der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw.

**Geltende Fassung**

näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

(6) bis (18) ...

§ 64. (1) bis (3) ...

(4) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Lehrervertreter im September jedes Jahres zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von zwei Jahren erfolgt. Bei weniger als vier Lehrern (wobei der Schulleiter nicht mitzuzählen *ist*) an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen; in diesem Fall gehören alle Lehrer dem Schulgemeinschaftsausschuß an. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Lehrer sind drei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl der Vertreter der Lehrer ist unter der Leitung des Schulleiters durchzuführen.

(5) bis (19) ...

§ 68. ...

a) bis d) ...

e) Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht (§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 6 bis 8),

f) bis z) ...

**Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter**

§ 77. Die Landesschulräte und, soweit Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht, der zuständige Bundesminister haben durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und über die sonstigen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwendenden Formblätter zu erlassen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

a) Schülerstammbücher, in die die für die Ausstellung von Zeugnissen (§ 22) notwendigen Daten sowie die Noten der Jahreszeugnisse und die darin

**Vorgeschlagene Fassung**

Stellvertreter ist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

(6) bis (18) ...

§ 64. (1) bis (3) ...

(4) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Lehrervertreter im September jedes Jahres zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von zwei Jahren erfolgt. Bei weniger als vier Lehrern (wobei *Lehrbeauftragte und* der Schulleiter nicht mitzuzählen *sind*) an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen; in diesem Fall gehören alle Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) dem Schulgemeinschaftsausschuß an. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Lehrer sind drei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl der Vertreter der Lehrer ist unter der Leitung des Schulleiters durchzuführen.

(5) bis (19) ...

§ 68. ...

a) bis d) ...

e) Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht (§ 12 Abs. 1, 4 und 6 bis 8),

f) bis z) ...

**Klassenbücher**

**Geltende Fassung**

enthaltenen Entscheidungen und Verfügungen aufzunehmen sind;  
Gesundheitsblätter;

b) Klassenbücher für jede Klasse, die zur Eintragung der

Namen der Schüler der Klasse,  
der Unterrichtsgegenstände eines jeden Schultages,  
der unterrichtenden Lehrer,

des durchgenommenen Lehrstoffes, der vom Unterricht fernbleibenden  
Schüler und besonderer Vorkommnisse ua. bestimmt werden können;

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 77. (1) An jeder Schule ist für jede Klasse ein Klassenbuch zu führen. Das Klassenbuch dient dazu, zur Sichertellung und zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit des Unterrichts Vorgänge zu dokumentieren, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung von Unterricht stehen.

(2) Klassenbücher haben Aufzeichnungen zu enthalten insbesondere über:

1. Schule, Schularart, Schulstandort, Schuljahr, Klasse bzw. Jahrgang, Schulformkennzahl,
2. Namen der Schülerinnen und Schüler,
3. Unterrichtsgegenstände (Stundenplan),
4. Namen der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer,
5. Termine für Schularbeiten und Tests,
6. Anmerkungen zu den einzelnen Unterrichtsstunden: Beginn und Ende der Unterrichtsstunde, behandelte Lehrstoff, durchgeführte Prüfungen, besondere Vorkommnisse wie zB Abweichungen vom Stundenplan (Stundentausch, Supplierung, Entfall, Schulveranstaltungen ua.),
7. Anmerkungen zu den einzelnen Schülerinnen oder Schülern: Fernbleiben, Aufgaben und Funktionen, besondere Vorkommnisse ua.

Besonders schutzwürdige Daten dürfen nur dann im Klassenbuch vermerkt werden, wenn deren Dokumentation ein wichtiges öffentliches Interesse darstellt.

(3) Klassenbücher sind gesichert und vor dem Zugriff anderer Personen als dem an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonal geschützt zu verwahren. Sie können statt in Schriftform auch elektronisch geführt werden, wobei das Einräumen von Abfrageberechtigungen und das Schaffen von Einsichts- oder Zugriffsmöglichkeiten auf andere Personen als dem an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonal nicht zulässig sind. Es sind Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2000 zu treffen und es sind die Bestimmungen des § 15 DSGVO 2000 über das Datengeheimnis anzuwenden.

(4) Klassenbücher sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen drei Jahre ab dem Ende des letzten Schuljahres der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrganges an der Schule aufzubewahren.

**Geltende Fassung**

- c) *Prüfungsprotokoll über die Durchführung von Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6), Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§§ 6 bis 8), Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2), Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3), Prüfungen über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4), Wiederholungsprüfungen (§ 23), Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen und Abschlußprüfungen (§§ 34 bis 41) und Externistenprüfungen (§ 71 Abs. 4 und 5); in den Prüfungsprotokollen sind die Prüfungskommission (der bzw. die Prüfer), die Daten des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen.*

**Vorgeschlagene Fassung**

*(5) Klassenbücher einer öffentlichen Pflichtschule, die aufgelassen wird, sind von jener öffentlichen Pflichtschule zur Aufbewahrung zu übernehmen, in deren Schulsprengel der Standort der aufzulassenden Schule liegt. Die Aufzeichnungen anderer Schulen, die aufgelassen werden, sind von der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übernehmen.*

*(6) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Abs. 4 sind physische Aufzeichnungen zu vernichten und elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen zu löschen.*

**Formblätter und Datenmuster; Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen**

**§ 77a.** *(1) Die Landesschulräte und, soweit Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht, das zuständige Regierungsmitglied haben durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und über die sonstigen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwendenden Formblätter oder Datenmuster zu erlassen. Das gilt insbesondere für Klassenbücher, Gesundheitsblätter und Prüfungsprotokolle.*

*(2) Zum Zweck der Dokumentation für behördliche Verfahren sind Prüfungsprotokolle (samt Beilagen) über die Durchführung von Prüfungen aufzubewahren. In den Prüfungsprotokollen nachstehend genannter Prüfungen sind die Prüfungskommission (der oder die Prüfer, die Prüferin oder die Prüferinnen), die Daten des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen.*

- 1. Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, 7 und 7a),*
- 2. Aufnahme- und Eignungsprüfungen (§§ 6 bis 8),*
- 3. Feststellungsprüfungen (§ 20 Abs. 2),*
- 4. Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3),*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

5. Prüfungen über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4),
6. Wiederholungsprüfungen (§ 23),
7. Semesterprüfungen (§ 23a),
8. Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände (§ 23b),
9. Einstufungsprüfungen (§ 26 Abs. 1 und 3),
10. Einstufungsprüfungen (§ 26a Abs. 1 und 2),
11. Aufnahmeprüfungen (§ 29 Abs. 5 und 5a, § 31b Abs. 4 sowie weiters: § 40 Abs. 1, 2, 2a, 3, 3a und 4, § 55, § 68, § 97 und § 105 des Schulorganisationsgesetzes, § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
12. Reifeprüfungen (einschließlich Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung), Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen und Abschlussprüfungen (§§ 34 bis 41),
13. Externistenprüfungen (§ 42) und
14. Prüfungen im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren (§ 71 Abs. 4 und 5).

*Prüfungsprotokolle sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 77 Abs. 3 aufzubewahren. Prüfungsprotokolle von Prüfungen gemäß Z 12 und diesen Prüfungen entsprechenden Externistenprüfungen gemäß Z 13 sind sechzig Jahre, Prüfungsprotokolle von allen anderen Prüfungen drei Jahre, jeweils ab dem Jahr, in dem die Prüfung stattgefunden hat, aufzubewahren.*

*(3) Zum Nachweis der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit schulinterner Vorgänge sind Besprechungsprotokolle sowie Aufzeichnungen von Konferenzen und von Sitzungen schulpartnerschaftlicher Gremien zu dokumentieren. Sie haben insbesondere zu enthalten:*

1. Datum, Zeit, Ort, Namen der Anwesenden,
2. Tagesordnungspunkte,
3. Anträge,
4. Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs,
5. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie

**Geltende Fassung****Schulversuche zur Leistungsbeurteilung**

**§ 78a.** (1) An Volksschulen und an Sonderschulen sind alternative Formen der Leistungsbeurteilung zu erproben, wobei die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit der Schüler zu beurteilen sind und unterschiedliche Schülerleistungen zum Ausdruck zu bringen sind. In den Schulversuchen ist vorzusehen, daß auf Verlangen der Erziehungsberechtigten die Beurteilung im Jahreszeugnis jedenfalls durch Noten zu erfolgen hat.

(2) Auf Schulversuche gemäß Abs. 1 findet § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen diese Schulversuche durchgeführt werden, 25% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet nicht übersteigen.

**§ 82.** (1) ...

(1a) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den nachstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) bis (5o) ...

(5p) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010, § 36 Abs. 2 Z 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 und § 39 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2013 sowie § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 1, 2 und 3, § 36 Abs. 2, 3 und 4, § 36a Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 5, § 39 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

**Vorgeschlagene Fassung**

6. Namen und Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers. Protokolle und Aufzeichnungen sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 77 Abs. 3 drei Jahre ab dem Jahr, in dem das Protokoll geführt oder die Aufzeichnung stattgefunden hat, aufzubewahren. Protokolle über Beschlüsse mit Wirksamkeit für die Zukunft sind drei Jahre über das Enden der Wirksamkeit des Beschlusses aufzubewahren.

(4) § 77 Abs. 3, 5 und 6 ist auf Prüfungsprotokolle gemäß Abs. 2 sowie auf Besprechungsprotokolle und Aufzeichnungen gemäß Abs. 3 anzuwenden.

**§ 82.** (1) ...

(1a) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den nachstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den nachstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) bis (5o) ...

(5p) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010, § 36 Abs. 2 Z 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 und § 39 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2013 sowie § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 1, 2 und 3, § 36 Abs. 2 und 4, § 36a Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 5, § 39 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

**Geltende Fassung**

Nr. 38/2015, treten wie folgt in Kraft und außer Kraft:

1. bis 4. ...

(5q) bis (7) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Nr. 38/2015, treten wie folgt in Kraft und außer Kraft:

1. bis 4. ...

(5q) bis (7) ...

*(8) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2016 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:*

- 1. § 19 Abs. 3a erster bis dritter Satz, die Überschrift des § 28, § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 4 und Abs. 6 Z 4, § 68 lit. e, § 82 Abs. 1 und § 82e samt Überschrift treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 36 Abs. 3 ist abweichend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an allgemein bildenden höheren Schulen (ausgenommen dem Werkschulheim und dem Realgymnasium sowie dem Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) auf Reifeprüfungen mit Haupttermin ab 2020 und am Werkschulheim und am Realgymnasium sowie am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik auf Reifeprüfungen mit Haupttermin ab 2021 anzuwenden;*
- 2. § 2b Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 6, § 9 Abs. 3 und 5, § 12 Abs. 8a, § 13b Abs. 1, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 12, § 18a samt Überschrift, die Überschrift des § 19, § 19 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 6, § 20 Abs. 4 und 7, § 22 Abs. 1 erster und zweiter Satz und Abs. 11, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 3, Abs. 4 in der Fassung der Z 23, Abs. 5c und Abs. 8, § 26a Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 31e Abs. 3, § 33 Abs. 2 und 5, § 35 Abs. 2 Z 3, § 41a Abs. 2, § 42 Abs. 8, § 51 Abs. 2, § 52, § 53, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 2 Z 1, § 55a Abs. 3, § 57b samt Überschrift, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 4, § 77 samt Überschrift und § 82a treten mit 1. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt § 78a samt Überschrift außer Kraft;*
- 3. § 77a samt Überschrift tritt mit 1. September 2016 in Kraft und gilt für Protokolle und Aufzeichnungen, die ab diesem Tag angefertigt wurden;*
- 4. § 25 Abs. 4 in der Fassung der Z 24 tritt mit 1. September 2021 in Kraft;*
- 5. § 19 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3a letzter Satz sowie § 22 Abs. 1 letzter Satz treten hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen*

**Geltende Fassung**

**§ 82a.** Abweichend von § 33 Abs. 2 lit. f ist ein Schüler, der die erste Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule *oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung* mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat, zum Wiederholen dieser ersten Stufe berechtigt, wenn alle Aufnahmsbewerber für diese erste Stufe an der betreffenden Schule gemäß § 5 aufgenommen werden können.

**Vorgeschlagene Fassung**

*mittleren und höheren Schulen mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft.*

**§ 82a.** Abweichend von § 33 Abs. 2 lit. f ist ein Schüler, der die erste Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat, zum Wiederholen dieser ersten Stufe berechtigt, wenn alle Aufnahmsbewerber für diese erste Stufe an der betreffenden Schule gemäß § 5 aufgenommen werden können.

**Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe**

**§ 82e.** *Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses einmalig festgelegt werden, dass abweichend von § 82 Abs. 5s die die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe erst mit 1. September 2018 oder 2019 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft treten, wenn dies im Hinblick auf die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Umsetzung der neuen Oberstufe an der betreffenden Schule dringend geboten erscheint. Die Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis spätestens 1. Dezember 2016 zu erlassen, gemäß § 79 kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.*

**Artikel 6****Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012****Artikel 4****Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

4. § 19 Abs. 2 erster Satz lautet:

*„Am Ende des ersten Semesters, ausgenommen der Vorschulstufe, der lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, ist für jeden Schüler eine*

**Artikel 4****Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

**Geltende Fassung**

*Schulnachricht auszustellen. Am Ende des ersten Semesters der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22a ein Semesterzeugnis über das betreffende Wintersemester auszustellen.“*

6. § 19 Abs. 3a lautet:

*„(3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten ab November bzw. ab April unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an die Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen dann unmittelbar zu erfolgen hat, wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Lehrganges mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären. Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind auch Unterstützungsmöglichkeiten in Form einer individuellen Lernbegleitung zu erörtern.“*

14. Nach § 23 werden folgende § 23a und § 23b jeweils samt Überschrift eingefügt:

**„Semesterprüfung**

**§ 23a.** (1) bis (2) ...

(3) Semesterprüfungen und deren beiden Wiederholungen sind

1. hinsichtlich des Wintersemesters im darauffolgenden Sommer- und Wintersemester und
2. hinsichtlich des Sommersemesters im darauffolgenden Winter- und Sommersemester

abzuhalten. *In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich des Wintersemesters der vorletzten Schulstufe ist eine dritte Wiederholung zwischen*

**Vorgeschlagene Fassung**

14. Nach § 23 werden folgende § 23a und § 23b jeweils samt Überschrift eingefügt:

**Semesterprüfung**

**§ 23a.** (1) bis (2) ...

(3) Semesterprüfungen und deren beiden Wiederholungen sind

1. hinsichtlich des Wintersemesters im darauffolgenden Sommer- und Wintersemester und
2. hinsichtlich des Sommersemesters im darauffolgenden Winter- und Sommersemester

abzuhalten. *Ein fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gemäß § 25 Abs. 9 verlängert den Zeitraum für die Ablegung der im betreffenden Semester oder in*

**Geltende Fassung**

der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen zulässig. Wiederholungen von Semesterprüfungen sind auf Antrag des Schülers so anzuberaumen, dass zwischen den Prüfungen zumindest vier Wochen liegen. Die Wiederholung von Semesterprüfungen kann auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und ist der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen. Semesterprüfungen über das Sommersemester der letzten Schulstufe einer Ausbildung sind zwischen der Beurteilungskonferenz (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung abzuhalten; eine einmalige Wiederholung dieser Semesterprüfung kann an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden. Die konkreten Prüfungstermine für Semesterprüfungen (einschließlich der Wiederholungen) sind vom Prüfer anzuberaumen.

(4) bis (5) ...

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Semesterprüfung erfolgt durch den Prüfer. *Sie ist sodann unter Einbeziehung der im Semester in allen Kompetenzbereichen erbrachten Leistungen höchstens mit „Befriedigend“ als Leistungsbeurteilung für das betreffende Semester festzusetzen.* § 18 Abs. 2 bis 8, Abs. 10 sowie Abs. 12 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahreszeugnisses das Semesterzeugnis tritt, findet Anwendung. Bei positiver Beurteilung verliert das betreffende Semesterzeugnis seine Gültigkeit; es ist einzuziehen und ein neues Semesterzeugnis auszustellen.

(7) bis (8) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

den betreffenden Semestern durchzuführenden Semesterprüfungen oder deren beiden Wiederholungen. *In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe ist über die Zeiträume gemäß Z 1 und 2 hinaus je höchstens eine Semesterprüfung (bis zu dritte Wiederholung) über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Semesterbeurteilungen zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen zulässig.* Wiederholungen von Semesterprüfungen sind auf Antrag des Schülers so anzuberaumen, dass zwischen den Prüfungen zumindest vier Wochen liegen. Die Wiederholung von Semesterprüfungen kann auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und ist der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen. Semesterprüfungen über das Sommersemester der letzten Schulstufe einer Ausbildung sind zwischen der Beurteilungskonferenz (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung abzuhalten; eine einmalige Wiederholung dieser Semesterprüfung kann an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden. Die konkreten Prüfungstermine für Semesterprüfungen (einschließlich der Wiederholungen) sind vom Prüfer anzuberaumen.

(4) bis (5) ...

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Semesterprüfung erfolgt durch den Prüfer. *Sie ist sodann unter Einbeziehung der im Semester in allen Kompetenzbereichen erbrachten Leistungen höchstens mit „Befriedigend“ als Leistungsbeurteilung für das betreffende Semester festzusetzen; diese Einschränkung gilt nicht für Semesterprüfungen nach unverschuldet nicht absolvierten Nachtragsprüfungen.* § 18 Abs. 2 bis 8, Abs. 10 sowie Abs. 12 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahreszeugnisses das Semesterzeugnis tritt, findet Anwendung. Bei positiver Beurteilung verliert das betreffende Semesterzeugnis seine Gültigkeit; es ist einzuziehen und ein neues Semesterzeugnis auszustellen.

(7) bis (8) ...

**Geltende Fassung****Begabungsförderung – Semesterprüfung über noch nicht besuchte  
Unterrichtsgegenstände**

§ 23b. (1) bis (8) ...“

9. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Am Ende des Unterrichtsjahres, ausgenommen der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, bei lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist für jeden Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen. Am Ende der 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22a ein Semesterzeugnis über das betreffende Sommersemester auszustellen.“

27. § 36 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 lautet:

„(3) Im Rahmen der abschließenden Prüfung können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn

1. die entsprechenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen sind oder
2. in den betreffenden Unterrichtsgegenständen Semesterprüfungen gemäß § 23b erfolgreich absolviert wurden.

Prüfungstermin ist der Termin gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a der letzten Schulstufe.“

34. Nach § 55b wird folgender § 55c samt Überschrift eingefügt:

**„Lernbegleiter**

§ 55c. (1) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter, an Schulen mit Abteilungsgliederung der Abteilungsvorstand, Lehrer mit der individuellen Begleitung und Unterstützung von Schülern in ihrem Lernprozess zu betrauen (Lernbegleiter).

(2) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Begabungsförderung – Semesterprüfung über noch nicht besuchte  
Unterrichtsgegenstände**

§ 23b. (1) bis (8) ...“

34. Nach § 55b wird folgender § 55c samt Überschrift eingefügt:

**„Lernbegleiter**

§ 55c. (1) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter, an Schulen mit Abteilungsgliederung der Abteilungsvorstand, Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) mit der individuellen Begleitung und Unterstützung von Schülern in ihrem Lernprozess zu betrauen (Lernbegleiter).

(2) bis (4) ...“

**Geltende Fassung**

49. In § 82 wird die zweite Absatzbezeichnung „(5q)“ durch die Absatzbezeichnung „(5r)“ ersetzt und folgender Abs. 5s eingefügt:

„(5s) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmung sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. § 22 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 66 Abs. 4, § 78b Abs. 2 sowie § 83 Abs. 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. bis 4. ...
5. § 19 Abs. 2 und 3a, § 22 Abs. 1 sowie § 70 Abs. 1 lit. c treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen jedoch mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft,
6. § 11 Abs. 6b, § 19a samt Überschrift, § 20 Abs. 10, § 22a samt Überschrift, § 23 Abs. 1, § 23a samt Überschrift (*in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2015*), § 23b samt Überschrift, § 25 Abs. 10, § 26b samt Überschrift, § 26c samt Überschrift, § 27 Abs. 2a, § 29 Abs. 3 und 4, § 43 Abs. 1, § 55c samt Überschrift, § 61 Abs. 1, treten hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft; gleichzeitig tritt § 19 Abs. 2a außer Kraft,
7. ...
8. § 36 Abs. 3 sowie § 36a Abs. 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 treten hinsichtlich dreijähriger mittlerer Schulen mit 1. September 2018, hinsichtlich vierjähriger mittlerer und höherer Schulen mit 1. September 2019 und hinsichtlich fünfjähriger höherer Schulen mit 1. September 2020 in Kraft; gleichzeitig und in gleichem Umfang tritt § 23 Abs. 1a letzter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2010 außer Kraft,

**Vorgeschlagene Fassung**

49. In § 82 wird die zweite Absatzbezeichnung „(5q)“ durch die Absatzbezeichnung „(5r)“ ersetzt und folgender Abs. 5s eingefügt:

„(5s) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmung sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. § 19 Abs. 3a erster bis vorletzter Satz, § 22 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 66 Abs. 4, § 78b Abs. 2 sowie § 83 Abs. 1 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. bis 4. ...
5. § 70 Abs. 1 lit. c tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen jedoch mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft,
6. § 11 Abs. 6b, § 19 Abs. 3a letzter Satz, § 19a samt Überschrift, § 20 Abs. 10, § 22a samt Überschrift, § 23 Abs. 1, § 23a samt Überschrift (*in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 38/2015 und BGBl. I Nr. xxx/2016*), § 23b samt Überschrift, § 25 Abs. 10, § 26b samt Überschrift, § 26c samt Überschrift, § 27 Abs. 2a, § 29 Abs. 3 und 4, § 43 Abs. 1, § 55c samt Überschrift (*in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016*), § 61 Abs. 1, treten hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft; gleichzeitig tritt § 19 Abs. 2a außer Kraft,
7. ...
8. § 36a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 tritt hinsichtlich dreijähriger mittlerer Schulen mit 1. September 2018, hinsichtlich vierjähriger mittlerer und höherer Schulen mit 1. September 2019 und hinsichtlich fünfjähriger höherer Schulen mit 1. September 2020 in Kraft; gleichzeitig und in gleichem Umfang tritt § 23 Abs. 1a letzter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2010 außer Kraft,

**Geltende Fassung**

9. ...  
Anwendung.“

**Vorgeschlagene Fassung**

9. ...  
Anwendung.“

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 7****Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2015****Artikel 6****Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012**

9. In Art. 4 Z 27 (§ 36 Abs. 3) lautet die Z 1 des § 36 Abs. 3:

„1. die entsprechenden, lehrplanmäßig vorgesehenen  
Unterrichtsgegenstände positiv abgeschlossen sind oder“

**Artikel 6****Änderung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012****Artikel 8****Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge**

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. bis 4. ...
5. unter Modulen lehrplanmäßig in einem Semester vorgesehene Unterrichtsgegenstände.

...

§ 11. (1) ...

(2) Der Schulleiter hat für jedes Halbjahr die lehrplanmäßigen Wochenstunden der Module den einzelnen Lehrern unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung allfälliger hiermit vereinbarter Wünsche von Lehrern

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. bis 4. ...
5. unter Modulen lehrplanmäßig in einem Semester vorgesehene Unterrichtsgegenstände,
6. unter Lehrerinnen und Lehrern auch Lehrbeauftragte, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird.

...

§ 11. (1) ...

(2) Der Schulleiter hat für jedes Halbjahr die lehrplanmäßigen Wochenstunden der Module den einzelnen Lehrern unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung *oder den Lehrauftrag* und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung allfälliger hiermit vereinbarter

**Geltende Fassung**

zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(3) ...

§ 27. (1) ...

(2) Wenn ein Studierender an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für *Kindergartenpädagogik* oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Vierfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Moduls ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Modul geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Kolloquium nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Bei Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen des Kolloquiums ist der Studierende in diesem Modul nicht zu beurteilen.

§ 38. (1) bis (3) ...

(4) *Die Leistungen des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 34 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung).*

(5) ...

(6) Die Beurteilungen gemäß Abs. 1 bis 5 haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Auf Grund der gemäß Abs. 1 bis 5 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen in den Prüfungsgebieten der Vorprüfung und der Hauptprüfung hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommissionen der

**Vorgeschlagene Fassung**

Wünsche von Lehrern zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(3) ...

§ 27. (1) ...

(2) Wenn ein Studierender an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für *Elementarpädagogik* oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Vierfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Moduls ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Modul geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Kolloquium nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Bei Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen des Kolloquiums ist der Studierende in diesem Modul nicht zu beurteilen.

§ 38. (1) bis (3) ...

(4) *Die Leistungen des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sowie von mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 34 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung bzw. von mündlichen Kompensationsprüfungen). Bei mündlichen Kompensationsprüfungen zu standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung gemäß § 37 Abs. 2 Z 3, deren Aufgabenstellungen durch das zuständige Regierungsmitglied bestimmt werden, haben die Beurteilungsanträge der Prüfer oder Prüferinnen bzw. der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Regierungsmitglieds zu erfolgen.*

(5) ...

(6) Die Beurteilungen gemäß Abs. 1 bis 5 haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Auf Grund der gemäß Abs. 1 bis 5 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen in den Prüfungsgebieten der Vorprüfung und der Hauptprüfung hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommissionen der

**Geltende Fassung**

Hauptprüfung über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. bis 3. ...
4. „nicht bestanden“ wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

**§ 47. (1) ...**

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen (einschließlich Bildungsarbeit) und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls besondere Funktionen (zB eines Studienkoordinators *oder* eines Mitgliedes einer Prüfungskommission) zu übernehmen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen *und* erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen.

**§ 48.** Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden).

**§ 49.** An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Leitung der Werkstätten (des Bauhofes) zu betrauen. Sie haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im Werkstättenunterricht und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen.

**§ 51.** (1) Dem Abteilungsvorstand obliegt in Unterordnung unter den Schulleiter

1. ...
2. an den Bildungsanstalten für *Kindergartenpädagogik* die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis und
3. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Hauptprüfung über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

1. bis 3. ...
4. „nicht bestanden“, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten *nicht oder* mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

**§ 47. (1) ...**

(2) Außer den *ihr oder* ihm obliegenden unterrichtlichen (einschließlich Bildungsarbeit) und administrativen Aufgaben hat *die Lehrerin oder* der Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) erforderlichenfalls besondere Funktionen (zB *einer Studienkoordinatorin oder* eines Studienkoordinators) *zu übernehmen sowie erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen. Weiters hat die Lehrerin oder der Lehrer die Funktion* eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen *und an den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen teilzunehmen.*

**§ 48.** Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden).

**§ 49.** An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) mit der Leitung der Werkstätten (des Bauhofes) zu betrauen. Sie haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im Werkstättenunterricht und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen.

**§ 51.** (1) Dem Abteilungsvorstand obliegt in Unterordnung unter den Schulleiter

1. ...
2. an den Bildungsanstalten für *Elementarpädagogik* die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis und
3. ...

**Studierendenkarte**

**§ 55a. (1)** *Auf Verlangen und gegen Ersatz der Gesteungskosten ist der oder dem Studierenden eine Studierendenkarte auszustellen. Die Studierendenkarte*

**Geltende Fassung****§ 58.** (1) bis (3) ...

(4) Die Vertreter der Lehrer sowie je eines Stellvertreters sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Die Wahl erfolgt mittels Verhältniswahl. Der Schulleiter hat die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Funktionsdauer beträgt zwei Halbjahre; die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von vier Halbjahren erfolgt. § 57 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(5) bis (7) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

*dient dem Nachweis der Eigenschaft als Studierende oder Studierender an der betreffenden Schule. Sie hat jedenfalls die Bezeichnung der Schule, den oder die Vor- sowie Familien- oder Nachnamen und ein Lichtbild der oder des Studierenden, deren bzw. dessen Geburtsdatum und das Ausstellungsdatum zu enthalten.*

*(2) Die Studierendenkarte kann mit Zustimmung der oder des Studierenden darüber hinaus mit weiteren Funktionalitäten ausgestattet sein und elektronische Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern aufweisen. Die Zustimmung hierfür ist schriftlich zu erteilen und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Informationen über Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern dürfen seitens der Schule nicht gespeichert werden.*

*(3) Das Verlangen gemäß Abs. 1 sowie die Zustimmung gemäß Abs. 2 gelten als Zustimmung im Sinne des § 4 Z 14 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.*

**§ 58.** (1) bis (3) ...

(4) Die Vertreter der Lehrer sowie je eines Stellvertreters sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer (*ausgenommen Lehrbeauftragte*) in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Die Wahl erfolgt mittels Verhältniswahl. Der Schulleiter hat die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Funktionsdauer beträgt zwei Halbjahre; die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von vier Halbjahren erfolgt. § 57 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(5) bis (7) ...

**Klassenbücher**

**§ 65.** (1) *An jeder Schule ist für jede Klasse ein Klassenbuch zu führen. Das Klassenbuch dient dazu, zur Sicherstellung und zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit des Unterrichts Vorgänge zu dokumentieren, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung von Unterricht stehen.*

*(2) Klassenbücher haben Aufzeichnungen zu enthalten insbesondere über:*

- 1. Schule, Schulart, Schulstandort, Schuljahr, Klasse bzw. Jahrgang, Schulformkennzahl,*
- 2. Namen der Studierenden,*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

3. *Module (Stundenplan),*
4. *Namen der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer,*
5. *Termine für Schularbeiten und Tests,*
6. *Anmerkungen zu den einzelnen Unterrichtsstunden: Beginn und Ende der Unterrichtsstunde, behandelte Lehrstoff, durchgeführte Prüfungen, besondere Vorkommnisse wie zB Abweichungen vom Stundenplan (Stundentausch, Supplierung, Entfall, Schulveranstaltungen ua.),*
7. *Anmerkungen zu den einzelnen Studierenden: Fernbleiben, Aufgaben und Funktionen, besondere Vorkommnisse ua.*

*Besonders schutzwürdige Daten dürfen nur dann im Klassenbuch vermerkt werden, wenn deren Dokumentation ein wichtiges öffentliches Interesse darstellt.*

*(3) Klassenbücher sind gesichert und vor dem Zugriff anderer Personen als dem an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonal geschützt zu verwahren. Sie können statt in Schriftform auch elektronisch geführt werden, wobei das Einräumen von Abfrageberechtigungen und das Schaffen von Einsichts- oder Zugriffsmöglichkeiten auf andere Personen als dem an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonal nicht zulässig sind. Es sind Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 zu treffen und es sind die Bestimmungen des § 15 DSG 2000 über das Datengeheimnis anzuwenden.*

*(4) Klassenbücher sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen drei Jahre ab dem Ende des letzten Schuljahres der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrganges an der Schule aufzubewahren.*

*(5) Klassenbücher von öffentlichen Schulen, die aufgelassen werden, sind von der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übernehmen.*

*(6) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Abs. 4 sind physische Aufzeichnungen zu vernichten und elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen zu löschen.*

**Aufbewahrung von Aufzeichnungen**

**§ 65.** *Die zuständige Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) Bestimmungen über die Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen zu erlassen.*

**Aufbewahrung von Protokollen und Aufzeichnungen**

**§ 65a.** *(1) Zum Zweck der Dokumentation für behördliche Verfahren sind Prüfungsprotokolle (samt Beilagen) über die Durchführung von Prüfungen aufzubewahren. In den Prüfungsprotokollen nachstehend genannter Prüfungen sind die Prüfungskommission (der oder die Prüfer, die Prüferin oder die Prüferinnen), die Daten des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin, die*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfungsergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen:*

1. *Einstufungsprüfungen (§ 5 Abs. 3),*
2. *Aufnahms- und Eignungsprüfungen (§§ 8 bis 10),*
3. *Leistungsfeststellungen (§ 21),*
4. *Kolloquien (§ 23, § 27 Abs. 2, § 62 Abs. 3),*
5. *Modulprüfungen (§ 23a),*
6. *Reifeprüfungen (einschließlich Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung), Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen und Abschlussprüfungen (§§ 33 bis 41),*
7. *Externistenprüfungen (§ 42) und*
8. *Prüfungen im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren (§ 62 Abs. 3).*

*Prüfungsprotokolle sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 65 Abs. 3 aufzubewahren. Prüfungsprotokolle von Prüfungen gemäß Z 6 und diesen Prüfungen entsprechenden Externistenprüfungen gemäß Z 7 sind sechzig Jahre, Prüfungsprotokolle von allen anderen Prüfungen drei Jahre, jeweils ab dem Jahr, in dem die Prüfung stattgefunden hat, aufzubewahren.*

*(2) Zum Nachweis der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit schulinterner Vorgänge sind Besprechungsprotokolle sowie Aufzeichnungen von Konferenzen und von Sitzungen schulparterschaftlicher Gremien zu dokumentieren. Sie haben insbesondere zu enthalten:*

1. *Datum, Zeit, Ort, Namen der Anwesenden,*
2. *Tagesordnungspunkte,*
3. *Anträge,*
4. *Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs,*
5. *gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie*
6. *Name und Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers.*

*Protokolle und Aufzeichnungen sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 65 Abs. 3 drei Jahre ab dem Jahr, in dem das Protokoll geführt oder die Aufzeichnung stattgefunden hat, aufzubewahren. Protokolle über Beschlüsse mit Wirksamkeit für die Zukunft sind drei Jahre über das Ende der Wirksamkeit des Beschlusses aufzubewahren.*

**Geltende Fassung**

§ 69. (1) bis (9) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) § 65 Abs. 3, 5 und 6 ist auf Prüfungsprotokolle gemäß Abs. 1 sowie auf Besprechungsprotokolle und Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 anzuwenden.

§ 69. (1) bis (9) ...

(10) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten wie folgt in Kraft:

1. § 38 Abs. 4 und Abs. 6 Z 4 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 4 Z 5 und 6, § 11 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 48, § 49, § 51 Abs. 1 Z 2, § 55a samt Überschrift, § 65 samt Überschrift, § 65a samt Überschrift und § 58 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

**Artikel 9****Änderung des Hochschulgesetzes 2005**

§ 8. (1) bis (3) ...

(3a) An der Pädagogischen Hochschule sind weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) *im Umfang von 60 ECTS-Credits* bei Bedarf anzubieten und zu führen.

(3b) bis (9) ...

§ 39. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind Lehrgänge (§ 35 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 35 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Es sind weiters Hochschullehrgänge (§ 35 Z 2) zur Ausbildung *für* Erzieherinnen und *Erzieher* für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik) einzurichten, deren Arbeitsaufwand 60 ECTS-Credits beträgt. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademischer bzw. Akademische ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen

§ 8. (1) bis (3) ...

(3a) An der Pädagogischen Hochschule sind weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) *sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) im Umfang von jeweils 60 ECTS-Anrechnungspunkten* bei Bedarf anzubieten und zu führen.

(3b) bis (9) ...

§ 39. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind Lehrgänge (§ 35 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 35 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Es sind weiters Hochschullehrgänge (§ 35 Z 2) zur Ausbildung *von* Erzieherinnen und *Erziehern* für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik) *sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe)* einzurichten, deren Arbeitsaufwand *jeweils 60 ECTS-Anrechnungspunkte* beträgt. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademischer bzw. Akademische ...“ mit einem die Inhalte

**Geltende Fassung**

Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs. 1 Z 3 nach Maßgabe der Schwerpunktsetzungen des zuständigen Regierungsmitgliedes im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MED“) ab.

(2) bis (3) ...

§ 51. (1) ...

(2) bis (3) ...

§ 56. (1) An Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie an berufsbildenden höheren Schulen *und höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung* erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Bachelor- und Masterstudien, Hochschullehrgängen und Lehrgängen (einschließlich solcher zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a) unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien (Studienteile) mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind. Weiters sind Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile, die an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung, an kunstgewerblichen Fachschulen sowie an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern erfolgreich abgelegt wurden, auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile mit dem Studium des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik gleichwertig sind. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung festzulegen, welche Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen jedenfalls auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anzurechnen sind. Im Bereich der von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Bachelor- und Masterstudien zur

**Vorgeschlagene Fassung**

des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs. 1 Z 3 nach Maßgabe der Schwerpunktsetzungen des zuständigen Regierungsmitgliedes im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MED“) ab.

(2) bis (3) ...

§ 51. (1) ...

*(1a) Voraussetzung zur Zulassung zu einem Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) ist die allgemeine Universitätsreife.*

(2) bis (3) ...

§ 56. (1) An Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie an berufsbildenden höheren Schulen erfolgreich absolvierte Studien (Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Bachelor- und Masterstudien, Hochschullehrgängen und Lehrgängen (einschließlich solcher zur hochschulischen Nachqualifizierung gemäß § 65a) unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien (Studienteile) mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind. Weiters sind Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile, die an allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung, an kunstgewerblichen Fachschulen sowie an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern erfolgreich abgelegt wurden, auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile mit dem Studium des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik gleichwertig sind. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung festzulegen, welche Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen jedenfalls auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anzurechnen sind. Im Bereich der von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung und Berufsbildung)

**Geltende Fassung**

Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung und Berufsbildung) sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen. Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu erkennen.

(2) ...

§ 80. (1) bis (10) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

sind einschlägige berufliche Vorkenntnisse auf entsprechende praxisorientierte Studienteile anzurechnen. Bei Anrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) bzw. bei im Ausland erworbenen beruflichen Vorkenntnissen ist zumindest das letzte Semester an der Pädagogischen Hochschule zu inskribieren. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu erkennen.

(2) ...

§ 80. (1) bis (10) ...

*(11) § 8 Abs. 3a, § 39 Abs. 1, § 51 Abs. 1a und § 56 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit 1. September 2016 in Kraft.*

**Artikel 10****Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985****Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht**

§ 6. (1) Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder *nach Tunlichkeit* persönlich vorzustellen.

(2) bis (2d) ...

**Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht**

§ 6. (1) Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder persönlich vorzustellen.

*(1a) Zum Zweck der frühzeitigen Organisation und Bereitstellung von treffsicheren Fördermaßnahmen im Rahmen des Unterrichts nach dem Lehrplan der 1. Schulstufe oder der Vorschulstufe sowie weiters zum Zweck der Klassenbildung und der Klassenzuweisung haben die Erziehungsberechtigten allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen. Diese Informationen sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 77 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, aufzubewahren spätestens mit Ablauf des betreffenden Unterrichtsjahres zu vernichten bzw. zu löschen.*

(2) bis (2d) ...

**Geltende Fassung**

(3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens *fünf* Monate vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

**§ 8a.** (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder *Haushaltungsschule* zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Landesschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder *Haushaltungsschule*, so hat der Landesschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder *Haushaltungsschule* und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Landesschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens *vier* Monate vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

**§ 8a.** (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder *einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe* zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Landesschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die hinsichtlich der Behinderung bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten, sofern sie für einen sonderpädagogischen Förderbedarf sprechen. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder *einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe*, so hat der Landesschulrat zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder *einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe* und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Landesschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu

**Geltende Fassung**

ergreifen oder, falls es sich um Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) handelt, beim Bundesminister für Bildung und Frauen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

**§ 8b.** Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder *Haushaltungsschule* gemäß § 8a besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer der Behinderung entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen. Abschnitt C bleibt davon unberührt.

**Personenkreis**

**§ 20.** (1) Berufsschulpflicht besteht nach Maßgabe dieses Abschnittes für

1. ...
2. Personen, die in einem Lehrberuf in einer überbetrieblichen *integrativen* Berufsausbildung gemäß § 8c des Berufsausbildungsgesetzes hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, und

3. ...

(2) Für

1. ...
2. Personen, die in einem Lehrberuf in einer überbetrieblichen *integrativen* Berufsausbildung gemäß § 8c des Berufsausbildungsgesetzes hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden,

**§ 30.** (1) bis (19) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

ergreifen oder, falls es sich um Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes) handelt, beim Bundesminister für Bildung und Frauen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

**§ 8b.** Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder *einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe* gemäß § 8a besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer der Behinderung entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen. Abschnitt C bleibt davon unberührt.

**Personenkreis**

**§ 20.** (1) Berufsschulpflicht besteht nach Maßgabe dieses Abschnittes für

1. ...
2. Personen, die in einem Lehrberuf in einer überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß § 8c des Berufsausbildungsgesetzes hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, und

3. ...

(2) Für

1. ...
2. Personen, die in einem Lehrberuf in einer überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß § 8c des Berufsausbildungsgesetzes hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden,

**§ 30.** (1) bis (19) ...

(20) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten wie folgt in Kraft:

1. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 6 Abs. 1, 1a und 3, § 8a Abs. 1, 2 und 3 sowie § 8b treten mit 1. September 2016 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 11****Änderung des Privatschulgesetzes****§ 27.**

(1) bis (3) ...

**§ 27.**

(1) bis (3) ...

(4) *Bei Führung*

1. *einer privaten Haushaltungsschule als private einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe,*
2. *einer privaten Hauswirtschaftsschule als private zweijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe,*
3. *einer privaten Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik als private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik,*
4. *eines privaten Kollegs für Kindergartenpädagogik als privates Kolleg für Elementarpädagogik,*
5. *eines privaten Lehrgangs für Sonderkindergartenpädagogik als privaten Lehrgang für Inklusive Elementarpädagogik oder*
6. *eines privaten Lehrgangs zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern als privaten Lehrgang für Inklusive Sozialpädagogik*

*ist vom Fortbestand der Schule auszugehen. Für diese privaten Schulen bestehende Bescheide und Bewilligungen erstrecken sich auf die private Schule gemäß der gesetzlichen Neubezeichnung.*

**§ 29.**

(1) bis (7) ...

**§ 29.**

(1) bis (7) ...

*(8) § 27 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit 1. September 2016 in Kraft.*

**Artikel 12****Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes****§ 3. (1) ...**

1. die Namen (Vor- und Familien- bzw. Nachnamen, einschließlich allfälliger akademischer Grade),

**§ 3. (1) ...**

1. die Namen (Vor- und Familien- bzw. Nachnamen, einschließlich allfälliger akademischer Grade),
- 1a. *im Fall, dass eine Schüler- oder Studierendekarte oder ein*

**Geltende Fassung**

2. bis 9. ...

(2) Der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f, g und h hat über Abs. 1 hinaus folgende Daten schülerbezogen zu verarbeiten:

1. bis 6. ...

7. *andere* mit dem Schulbesuch zusammenhängende Daten über die Verletzung der Schulpflicht, die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, den Schulerfolg, die Schul- bzw. Unterrichtsorganisation, den Bildungsverlauf sowie die Inanspruchnahme von Transferleistungen aus dem Familienlastenausgleich nach Maßgabe der Anlage 1.

(3) bis (7) ...

**§ 8.** (1) bis (4) ...

(5) Die in den Evidenzen gemäß § 3 enthaltenen Sozialversicherungsnummern (§ 3 Abs. 1 Z 3) oder Ersatzkennzeichen gemäß § 3 Abs. 6 der Schüler und Studierenden sind spätestens zwei Jahre nach dem Abgang von der Bildungseinrichtung zu löschen. *Die Leiter von Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f, g und h haben darüber hinaus spätestens zwei Jahre nach dem Abgang des Schülers von der Bildungseinrichtung die Daten gemäß*

§ 3 Abs. 1 Z 5 und 9, § 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie gemäß Anlage 1 Z 5 lit. c, d und e sowie Z 8, 9, 11, 12 und 13

aus den Evidenzen gemäß § 3 zu löschen. Alle übrigen Daten sind nach Maßgabe schul- und hochschulrechtlicher Bestimmungen zu einem jeweils späteren Zeitpunkt zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben davon unberührt.

(6) ....

**§ 9.** (1) Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat jährlich eine

**Vorgeschlagene Fassung**

*Studierendenausweis mit Lichtbild auszustellen ist, ein Lichtbild, auf dem der Kopf erkennbar und vollständig abgebildet sein muss,*

2. bis 9. ...

(2) Der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f, g und h hat über Abs. 1 hinaus folgende Daten schülerbezogen zu verarbeiten:

1. bis 6. ...

7. mit dem Schulbesuch zusammenhängende Daten über die Verletzung der Schulpflicht, die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten, den Schulerfolg, die Schul- bzw. Unterrichtsorganisation, den Bildungsverlauf sowie die Inanspruchnahme von Transferleistungen aus dem Familienlastenausgleich nach Maßgabe der Anlage 1,

*8. andere für Vollzugsaufgaben an der Schule notwendige Daten gemäß Anlage 1a.*

(3) bis (7) ...

**§ 8.** (1) bis (4) ...

(5) Die in den Evidenzen gemäß § 3 enthaltenen Sozialversicherungsnummern (§ 3 Abs. 1 Z 3) oder Ersatzkennzeichen gemäß § 3 Abs. 6 der Schüler und Studierenden sind spätestens zwei Jahre nach dem Abgang von der Bildungseinrichtung zu löschen. *Die Leiter von Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f, g und h haben darüber hinaus*

*1. die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1a, 5 und 9, § 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie der Anlage 1 Z 5 lit. c und e sowie Z 8, 9, 11, 12 und 13 spätestens zwei Jahre und*

*2. die Daten gemäß § 3 Abs. 2 Z 8 und der Anlage 1a 60 Jahre*

*nach dem Abgang des Schülers von der Bildungseinrichtung aus den Evidenzen gemäß § 3 zu löschen.*

(6) ....

**§ 9.** (1) Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat jährlich eine

**Geltende Fassung**

Bundesstatistik zum Bildungswesen in regionaler Gliederung zu erstellen. Aus der Statistik hat sich insbesondere Folgendes zu ergeben:

1. bis 6. ...

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat die Ergebnisse der Statistik entsprechend §§ 19 und 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse der Bildungseinrichtung für Zwecke der *Raumordnung und Bildungsplanung* zulässig ist, ausgenommen Daten gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 für Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1.

(2) bis (6) ...

**§ 10.** (1) bis (3) ...

(4) Zur Erstellung der regionalen Gliederung des Bildungsstandes der österreichischen Wohnbevölkerung hat der Bundesminister für Inneres aus dem Zentralen Melderegister für den 30. September eines Kalenderjahres *aus der Gleichsetzungstabelle gemäß § 16b Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder auf andere geeignete Art auf Gemeindeebene des Hauptwohnsitzes gegliedert und unter Angabe des Geschlechts, des Geburtsdatums, eines allfälligen akademischen Grades und der Staatsbürgerschaft sowie für den Zeitraum seit dem 1. Oktober des Vorjahres bei Zuwanderern nach Österreich des Staates des bisherigen Wohnsitzes und bei Abwanderern aus Österreich des Staates des künftigen Wohnsitzes, die Sozialversicherungsnummern*

der Gemeldeten gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu übermitteln.

**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesstatistik zum Bildungswesen in regionaler Gliederung zu erstellen. Aus der Statistik hat sich insbesondere Folgendes zu ergeben:

1. bis 6. ...

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat die Ergebnisse der Statistik entsprechend §§ 19 und 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse der Bildungseinrichtung für Zwecke der *Qualitätssicherung, der Bildungsplanung und der Raumordnung* zulässig ist, ausgenommen Daten gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 für Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1.

(2) bis (6) ...

**§ 10.** (1) bis (3) ...

(4) Zur Erstellung der regionalen Gliederung des Bildungsstandes der österreichischen Wohnbevölkerung hat der Bundesminister für Inneres *gemäß § 16b des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, aus dem Zentralen Melderegister für den 30. September eines Kalenderjahres, verknüpft mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) und dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Sozialversicherung“ (bPK-SV) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes,*

1. *die Gemeinde des Hauptwohnsitzes, Geschlecht, Geburtsdatum, allfällige akademische Grade und die Staatsangehörigkeit sowie*
2. *für den Zeitraum seit dem 1. Oktober des Vorjahres bei Zuwanderern nach Österreich den Staat des bisherigen Wohnsitzes und bei Abwanderern aus Österreich den Staat des künftigen Wohnsitzes*

der Gemeldeten gemäß § 10 Abs. 2 *des Bundesstatistikgesetzes 2000 an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat die übermittelten bPK im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durch die Sozialversicherungsnummern der Gemeldeten zu ersetzen. Die Bundesanstalt hat zu diesem Zweck die verschlüsselten bPK an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Dieser hat zu den betreffenden bPK die Sozialversicherungsnummern rückzuübermitteln. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat in der Folge unverzüglich die erhaltenen*

**Geltende Fassung**

(4a) ...

(5) Nach Erstellung der Bildungsstandstatistik sind die Sozialversicherungsnummern von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verschlüsseln. Die Verschlüsselung darf außer aus den im § 15 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, vorgesehenen Gründen nur dann aufgehoben werden, wenn die Daten *des Bildungsstandregisters für die Zusammenführung für die Erstellung einer gemäß § 4 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, angeordneten Statistik benötigt werden.*

**Vorgeschlagene Fassung**

*Sozialversicherungsnummern mit den entsprechenden Datensätzen zu verknüpfen und die bPK zu löschen. Für Personen, denen keine Sozialversicherungsnummer zugeordnet ist, hat die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ das bPK-AS anstelle der Sozialversicherungsnummer zu verwenden. Liegt für eine Person, für welche bei einer früheren Übermittlung das bPK-AS herangezogen wurde, nun erstmals eine Sozialversicherungsnummer vor, so ist das bPK-AS durch die Sozialversicherungsnummer zu ersetzen.*

(4a) ...

**Datenverwendung**

**§ 10a.** (1) Nach Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen gemäß § 9 und der Bildungsstandstatistik gemäß § 10 sind die Sozialversicherungsnummern von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verschlüsseln. Die Verschlüsselung darf außer aus den im § 15 *des Bundesstatistikgesetzes 2000* vorgesehenen Gründen nur dann aufgehoben werden, wenn die Daten

1. für die Zusammenführung für die Erstellung einer gemäß § 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000 angeordneten Statistik oder
2. zum Zweck der Erstellung weiterführender Statistiken gemäß Abs. 2 benötigt werden.

(2) Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ist zum Zweck der Erstellung weiterführender Statistiken ermächtigt, die

1. für die Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen gemäß § 9 sowie
2. für die Einrichtung und Führung des Bildungsstandregisters gemäß § 10 übermittelten Datensätze ohne Sozialversicherungsnummer und unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) zu verwenden. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat zu diesem Zweck die Sozialversicherungsnummern der Datensätze an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Dieser hat zu den betreffenden Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS rückzuübermitteln. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat in der Folge

**Geltende Fassung**

§ 11. (1) bis (4) ...

§ 12. (1) bis (16) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

*unverzüglich die erhaltenen bPK-AS mit den entsprechenden Datensätzen zu verknüpfen und die Sozialversicherungsnummer zu löschen.*

§ 11. (1) bis (4) ...

*(5) Alle Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes personenbezogene Daten gemäß § 4 Z 1 DSGVO 2000 verarbeiten, sind über diese von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten und über alle Tatsachen, die ihnen bei der Erhebung, der Bearbeitung und der Verarbeitung zur Kenntnis gelangt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind hinsichtlich dieser Verschwiegenheitspflicht Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974. Die Verschwiegenheitspflicht gilt als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB.*

§ 12. (1) bis (16) ...

*(17) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2016 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:*

- 1. § 11 Abs. 5 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;*
- 2. § 3 Abs. 1 Z 1a sowie Abs. 2 Z 7 und 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4 und § 10a samt Überschrift sowie die Anlage 1a treten mit 1. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt § 10 Abs. 5 außer Kraft.*

**Anlage 1**

...

**Anlage 1**

...

**Anlage 1a****Zu § 3 Abs. 2 Z 8****Verarbeitung von an der jeweiligen Schule erforderlichen Daten:**

*Der Leiter einer Bildungseinrichtung hat für Zwecke des Bildungseinrichtungsstandortes (§ 3 Abs. 1) insbesondere folgende Daten gemäß § 3 Abs. 2 Z 8 schülerbezogen zu verarbeiten:*

- 1. Daten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie in Zusammenhang mit der Durchführung von Aufnahms- und*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Eignungsprüfungen;*

2. *für die Ausgestaltung der Unterrichtsordnung (etwa Klassenbildung, Stundenplan, Befreiungen, Anmeldung zum Betreuungsteil) erforderliche Daten;*
3. *für die Ausstellung von Zeugnissen, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen erforderliche Daten;*
4. *Daten zur Beurteilung für Aufsteigen und Wiederholen von Schulstufen, Abschluss von Modulen sowie zur Feststellung der zulässigen Dauer des Schulbesuchs;*
5. *zur Durchführung von abschließenden Prüfungen und Externistenprüfungen erforderliche Daten;*
6. *Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten;*
7. *Kontaktdaten der Schüler- und Elternvertreter.*

**Anlage 2****Anlage 2**

...

...

**Artikel 13****Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes****§ 11. Amt des Landesschulrates.****§ 11. Amt des Landesschulrates.**

(1) bis (2) ...

(1) bis (2) ...

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ist ein rechtskundiger *Verwaltungsbeamter* als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundespräsidenten. Der Vorschlag an den Bundespräsidenten (Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930) hat auf Grund eines gereihten Dreivorschlages des Kollegiums des Landesschulrates zu erfolgen. Vorschriften über die Ernennung werden hiedurch nicht berührt.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ist ein rechtskundiger *Verwaltungsbediensteter des Bundes* als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundespräsidenten. Der Vorschlag an den Bundespräsidenten (Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930) hat auf Grund eines gereihten Dreivorschlages des Kollegiums des Landesschulrates zu erfolgen. Vorschriften über die Ernennung werden hiedurch nicht berührt.

(4) bis (5) ...

(4) bis (5) ...

§ 24. (1) bis (9) ...

§ 24. (1) bis (9) ...

*(10) § 11 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auf Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung des*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*genannten Bundesgesetzes in einem Dienstverhältnis zum Land auf unbestimmte Zeit bestellt sind, nicht anzuwenden.*

**Artikel 14****Änderung des Prüfungstaxengesetzes – Schulen/Pädagogische Hochschulen**

**Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und Pädagogischen Hochschulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen)**

§ 3. (1) Die in *der Anlage I* genannten Entschädigungen gebühren für jeden Prüfungskandidaten; sofern jedoch in *der Anlage Prüfungsteile genannt werden, gebührt dem Prüfer die in der Anlage genannte Entschädigung für jeden Prüfungsteil*. Soweit in *Anlage I* nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind bei allen mündlichen Prüfungen, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, die *Taxen* nach der Anzahl der beteiligten Prüfer zu teilen. Bei schriftlichen, graphischen und praktischen Prüfungen bzw. Prüfungsteilen sind die *Taxen* jedoch nach dem zeitlichen Anteil der Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles im Sinne der jeweiligen Prüfungsvorschriften zu teilen.

(2) Sofern bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Externistenprüfungen (§ 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/1999 bzw. § 42 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 99/1999) bei einer Prüfung nur über den Teilbereich eines Unterrichtsgegenstandes u. ä. Tests verwendet werden und dadurch der Arbeitsaufwand des Prüfers und sonstiger an der Prüfung Beteiligter geringer ist als bei der Durchführung sonstiger schriftlicher Prüfungen, hat *der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* generell durch Verordnung oder im Einzelfall die Prüfungsentschädigung im Verhältnis zur Prüfungsentschädigung für Externistenprüfungen gemäß der Anlage I unter

**Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Schulen und Pädagogischen Hochschulen und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz)**

§ 3. (1) Die in *den Anlagen I und Ia* genannten Entschädigungen gebühren für *jede Prüfungskandidatin oder jeden* Prüfungskandidaten; sofern jedoch in *den Anlagen I oder Ia bei Prüferinnen oder Prüfern Teilprüfungen oder bei den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommissionen Entschädigungen je Teilprüfung ausgewiesen werden*, gebühren die Entschädigungen je Teilprüfung. Soweit in *Anlage I oder Ia* nicht Sonderbestimmungen bestehen, sind bei allen mündlichen Prüfungen, an denen mehrere *Prüferinnen oder* Prüfer beteiligt sind, die *Prüfungstaxen* nach der Anzahl der beteiligten *Prüferinnen oder* Prüfer zu teilen. Bei schriftlichen, grafischen und praktischen Prüfungen bzw. Prüfungsteilen sind die *Prüfungstaxen* jedoch nach dem zeitlichen Anteil der Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles im Sinne der jeweiligen Prüfungsvorschriften zu teilen.

(2) Sofern bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Externistenprüfungen (§ 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/1999 bzw. § 42 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 99/1999) bei einer Prüfung nur über den Teilbereich eines Unterrichtsgegenstandes u. ä. Tests verwendet werden und dadurch der Arbeitsaufwand des Prüfers und sonstiger an der Prüfung Beteiligter geringer ist als bei der Durchführung sonstiger schriftlicher Prüfungen, hat *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen* generell durch Verordnung oder im Einzelfall die Prüfungsentschädigung im Verhältnis zur Prüfungsentschädigung für Externistenprüfungen gemäß der Anlage I unter

**Geltende Fassung**

Bedachtnahme auf das Verhältnis des Arbeitsumfanges festzusetzen.

(3) Für die in der *Anlage I Abschnitt II Z 2* im Rahmen der Fachbereichsarbeit geltenden Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der
- aus Gründen die nicht er zu vertreten hat
  - die Betreuung der Fachbereichsarbeit nicht mehr weiterführen

kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer jeweils die in Z 2 lit. a und b angeführten Entschädigungen im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, den die Betreuung umfaßt, ein Sechstel der Entschädigung, wobei im Falle des Wechsels während eines Monats der auf diesen Monat entfallende Betrag auf die beiden Lehrer entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer aufzuteilen ist),

- b) dem Prüfer, der die Betreuung einer Fachbereichsarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in
- aa) Z 2 lit. a angeführte Entschädigung voll, wenn zumindest ein Schüler bis zum Abschluß der Fachbereichsarbeit weiterbetreut wird, und im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, in dem eine Betreuung erfolgt, ein Sechstel der Entschädigung), wenn keiner der zu betreuenden Schüler die begonnene Fachbereichsarbeit zu Ende führt und die in
- bb) Z 2 lit. b angeführte Entschädigung jedenfalls nur im aliquoten Ausmaß.

(4) Von den in der *Anlage I Abschnitt III Z 2a oder 2b bzw. Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc* im Rahmen der Diplom- oder der Abschlussarbeit vorgesehenen Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer die in *Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a* angeführte, jeweils zutreffende Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung,
- b) dem Prüfer, der die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die

**Vorgeschlagene Fassung**

Bedachtnahme auf das Verhältnis des Arbeitsumfanges festzusetzen.

(3) Für die in der *Anlage Ia Abschnitt I Z 2* im Rahmen der Fachbereichsarbeit geltenden Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der
- aus Gründen die nicht er zu vertreten hat
  - die Betreuung der Fachbereichsarbeit nicht mehr weiterführen

kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer jeweils die in Z 2 lit. a und b angeführten Entschädigungen im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, den die Betreuung umfaßt, ein Sechstel der Entschädigung, wobei im Falle des Wechsels während eines Monats der auf diesen Monat entfallende Betrag auf die beiden Lehrer entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer aufzuteilen ist),

- b) dem Prüfer, der die Betreuung einer Fachbereichsarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in
- aa) Z 2 lit. a angeführte Entschädigung voll, wenn zumindest ein Schüler bis zum Abschluß der Fachbereichsarbeit weiterbetreut wird, und im aliquoten Ausmaß (für jeden Monat, in dem eine Betreuung erfolgt, ein Sechstel der Entschädigung), wenn keiner der zu betreuenden Schüler die begonnene Fachbereichsarbeit zu Ende führt und die in
- bb) Z 2 lit. b angeführte Entschädigung jedenfalls nur im aliquoten Ausmaß.

(4) Von den in der *Anlage Ia Abschnitt II Z 2a oder 2b bzw. Abschnitt III Z 1 lit. c* im Rahmen der Diplom- oder der Abschlussarbeit vorgesehenen Entschädigungen gebühren im Falle eines unterbrochenen bzw. nicht zu Ende geführten Betreuungsvorganges

- a) dem ursprünglich vorgesehenen Prüfer, der aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die Abschlussarbeit nicht mehr weiterführen kann, und dem die Betreuung fortsetzenden Prüfer die in *Anlage Ia Abschnitt II Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a bzw. Abschnitt III Z 1 lit. c sublit. aa* angeführte, jeweils zutreffende Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung,
- b) dem Prüfer, der die Betreuungstätigkeit für die Diplom- oder die

**Geltende Fassung**

Abschlussarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, die in *Abschnitt III Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a oder Abschnitt V Z 4 lit. a sublit. cc subsublit. a* angeführte Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

§ 5. (1) Die in den Anlagen I und II angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den der *Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage* in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(2) ...

§ 6. (1) bis (13) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Abschlussarbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil Schüler diese nicht fortsetzen, in die *Anlage Ia Abschnitt II Z 2a lit. a oder Z 2b lit. a bzw. Abschnitt III Z 1 lit. c sublit. aa* angeführte Entschädigung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

(5) *Für die Korrektur und Beurteilung der abschließenden Arbeiten ist bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern die Prüfungstaxe durch die Anzahl der beteiligten Personen zu teilen.*

(6) *Eine Vergütung für die kontinuierliche Betreuung der abschließenden Arbeit nach Anlage I gebührt nicht, wenn ein Anspruch auf die Vergütung nach § 63b des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, besteht.*

§ 5. (1) Die in den Anlagen I, Ia und II angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den der *Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956*, in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(2) ...

§ 6. (1) bis (13) ...

(14) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten in Kraft:

1. § 6b mit 1. September 2015;
2. der Titel, § 3 Abs. 1 bis 6, § 5 Abs. 1, § 7, Anlage I und Anlage Ia in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 mit 1. September 2016.

**Übergangsbestimmungen zur Novelle xxx/2016**

§ 6b. *Die Abteilungen gemäß Anlage I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 sind abweichend von § 6 Abs. 14 Z 2 auf die im Schuljahr 2015/16 zum Haupttermin abgehaltenen neuen Reifeprüfungen, neuen Reife- und Diplomprüfungen, neuen Diplomprüfungen sowie neuen Abschlussprüfungen (BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 38/2015) anzuwenden. Hierbei finden für die an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik abzunehmenden Prüfungen die in Anlage I Abschnitt III für die berufsbildenden höheren Schulen vorgesehenen Abteilungen mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Jahrgangsvorständin oder des Jahrgangsvorstandes die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand treten.*

**Geltende Fassung**

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, *der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

**Anlage I**

## I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen

Euro

1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	
<i>Vorsitzender</i>	
Prüfer:	
<i>für jeden Prüfungsteil</i>	
Schriftführer	
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):	
<i>Vorsitzender</i>	
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	
für den schriftlichen Teil	
Schriftführer	
3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):	
<i>Vorsitzender</i>	
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	
für den schriftlichen, <i>graphischen</i> oder praktischen Teil	
Schriftführer	
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):	
<i>Vorsitzender</i>	

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen*, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* betraut.

**Anlage I**

*Prüfungen für die Pflichtschulen sowie für die mittleren und höheren Schulen ab Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen Reife- und Diplomprüfung, der neuen Diplomprüfung und der neuen Abschlussprüfung (BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 38/2015)*

## I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen

Euro

1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	
<i>1,1 Vorsitzende/r (je Teilprüfung)</i>	<i>0,3</i>
Prüfer/in ( <i>je Teilprüfung</i> )	1,4
<i>1,4</i>	
<i>1,1 Schriftführer/in (je Teilprüfung)</i>	<i>0,3</i>
2. Externistenprüfungen für <i>die Neue Mittelschule</i> , die Hauptschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):	
<i>1,1 Vorsitzende/r (je Teilprüfung)</i>	<i>0,3</i>
Prüfer/in:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	2,8
<i>1,1 Schriftführer/in (je Teilprüfung)</i>	<i>0,3</i>
3. Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):	
<i>1,1 Vorsitzende/r (je Teilprüfung)</i>	<i>0,3</i>
Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, <i>grafischen</i> oder praktischen Teil	2,8
<i>1,1 Schriftführer/in (je Teilprüfung)</i>	<i>0,3</i>
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):	
<i>0,7 Vorsitzende/r</i>	<i>0,7</i>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4 für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4
für den schriftlichen Teil	2,1 für den schriftlichen Teil	2,1
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):	5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):	
<i>Vorsitzender</i>	0,7 <i>Vorsitzende/r</i>	0,7
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil	1,4 für den mündlichen Teil	1,4
für den schriftlichen, <i>graphischen</i> oder praktischen Teil	2,1 für den schriftlichen, <i>grafischen</i> oder praktischen Teil	2,1
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):	6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):	
<i>Vorsitzender</i>	1,4 <i>Vorsitzende/r</i>	1,4
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4 für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4
für den schriftlichen Teil	2,1 für den schriftlichen Teil	2,1
<i>fachkundiger</i> Beisitzer als Schriftführer	1,1 <i>fachkundige/r</i> Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):	7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):	
<i>Vorsitzender</i>	1,4 <i>Vorsitzende/r</i>	1,4
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil	1,4 für den mündlichen Teil	1,4
für den schriftlichen, <i>graphischen</i> oder praktischen Teil	2,1 für den schriftlichen, <i>grafischen</i> oder praktischen Teil	2,1
<i>fachkundiger</i> Beisitzer als Schriftführer	1,1 <i>fachkundige/r</i> Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1
 II. Allgemein bildende höhere Schulen	 II. Allgemein bildende höhere Schulen <i>sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:</i>	
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG):	1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG <i>bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV</i> ):	
<i>Vorsitzender</i>	4,1 <i>Vorsitzende/r (je Teilprüfung)</i>	0,6
Schulleiter oder <i>ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer</i>	3,5 Schulleiter/in oder <i>eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)</i>	0,5
 <i>Klassenvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer</i>	2,1 <i>Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)</i>	0,5
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5 für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5
für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3 für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3
für den praktischen Teil	3,5 für den praktischen Teil	3,5

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
für den mündlichen Teil	3,5 für den mündlichen Teil	3,5
<i>Beisitzer</i>	1,8 <i>für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)</i>	2,7
mündliche Kompensationsprüfung	3,5 <i>für die mündliche Kompensationsprüfung</i>	3,5
Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7 Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG):	2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
<i>Vorsitzender</i>	2,8 <i>Vorsitzende/r</i>	2,8
Schriftführer	<i>eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson</i>	2,1
Prüfer:	2,1 <i>Schriftführer/in</i>	2,1
für den mündlichen Teil	3,5 <i>Prüfer/in:</i>	3,5
für den schriftlichen oder praktischen Teil	6,3 <i>für den mündlichen Teil</i>	6,3
<i>Ila. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige</i>		
<i>1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	4,1	
<i>Schulleiter</i>	3,5	
<i>Klassenvorstand</i>	2,1	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den schriftlichen Teil</i>	6,3	
<i>für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung</i>		
<i>für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)</i>	3,5	
<i>für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)</i>	7,0	
<i>für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)</i>	7,0	
<i>für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach)</i>	7,0	
<i>für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)</i>	7,0	
<i>2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	2,8	
<i>Schriftführer</i>	2,1	

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<i>Prüfer:</i>	
<i>Für die Fachbereichsarbeit:</i>	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	42,6
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	56,7
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	8,4
<i>Prüfer:</i>	
<i>Für die pflichtige Vorprüfung:</i>	
für den mündlichen Teil	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):
a) Hauptprüfung:	a. Hauptprüfung der Reifeprüfung:
Vorsitzender	4,1 Vorsitzende/r (je Teilprüfung) 0,6
Schulleiter	4,1 Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung) 0,5
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung) 0,5
	Prüfer/in:
Prüfer:	6,3 für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen 3,5
für den schriftlichen Teil	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen 6,3
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	4,2 für den praktischen Teil 3,5
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	4,2 für den mündlichen Teil 3,5
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	7,0
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	7,0
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in) 2,7
	für die mündliche Kompensationsprüfung 3,5
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	4,2 Beisitzer/in (je Teilprüfung) 1,8
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion 9,7
	b. Vorprüfung der Reifeprüfung:
b) Vorprüfungen:	

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
<i>Vorsitzender</i>	2,8 <i>Vorsitzende/r</i>	2,8
	<i>eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson</i>	2,1
Schriftführer	2,1 <i>Schriftführer/in</i>	2,1
<i>Prüfer:</i>	<i>Prüfer/in:</i>	
für den mündlichen Teil	3,5 für den mündlichen Teil	3,5
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3
c) Zulassungsprüfungen:	c. Zulassungsprüfung:	
<i>Vorsitzender</i>	1,1 <i>Vorsitzende/r</i>	1,1
	<i>Schriftführer/in</i>	1,1
	<i>Prüfer/in:</i>	
Prüfer:	2,1 für den mündlichen Teil	2,1
für den mündlichen <i>oder praktischen</i> Teil	2,8 für den schriftlichen, <i>grafischen oder praktischen</i> Teil	2,8
für den schriftlichen Teil	1,1	
<i>Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes</i>		
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
<i>Vorsitzender</i>	1,1 <i>Vorsitzende/r</i>	1,1
Prüfer:	<i>Prüfer/in:</i>	
für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1 für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1
für den schriftlichen Teil	2,8 für den schriftlichen Teil	2,8
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1 <i>fachkundige/r</i> Beisitzer/ <i>in</i> als Schriftführer/ <i>in</i>	1,1
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	
<i>Vorsitzender</i>	0,7 <i>Vorsitzende/r</i>	0,7
Prüfer:	<i>Prüfer/in:</i>	
für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4 für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4
für den schriftlichen Teil	2,1 für den schriftlichen Teil	2,1
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG):	6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG):	
wie Z 4	wie Z 4	
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV):	7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV):	
wie Z 1	wie Z 1	
8. <i>Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:</i>		
<i>Prüfer:</i>		

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
<i>für die mündliche Prüfung</i>	1,4		
<i>für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung</i>	2,1		
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):		8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):	
<i>Vorsitzender</i>	1,4	<i>Vorsitzende/r</i>	1,4
<i>Prüfer:</i>		<i>Prüfer/in:</i>	
<i>für den mündlichen oder praktischen Teil</i>	1,4	<i>für den mündlichen oder praktischen Teil</i>	1,4
<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,1	<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,1
<i>fachkundiger Beisitzer als Schriftführer</i>	1,1	<i>fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in</i>	1,1
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten:		III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten ( <i>sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige</i> ):	
1. Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG):		1. Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
<i>Vorsitzender</i>		<i>Vorsitzende/r (je Teilprüfung)</i>	0,6
<i>Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer</i>		<i>Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)</i>	0,5
<i>Jahrgangsvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer</i>		<i>Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)</i>	0,5
<i>Prüfer:</i>		<i>Prüfer/in:</i>	
<i>für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen</i>		<i>für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen</i>	3,5
<i>für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen</i>		<i>für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen</i>	6,3
		<i>für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie den entsprechenden Schulen für Berufstätige</i>	4,1
		<i>für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen</i>	6,3
		<i>für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)</i>	11,1

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
	<i>für jede weitere Stunde</i>	1,1
	<i>(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)</i>	
für den mündlichen Teil	für den mündlichen Teil	3,5
<i>Beisitzer</i>	<i>für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)</i>	2,7
	<i>für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“</i>	4,7
	<i>für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)</i>	3,3
mündliche Kompensationsprüfung	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5
	<i>Beisitzer/in (je Teilprüfung)</i>	1,8
Korrektur der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit) einschließlich Präsentation und Diskussion	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG):	2. Vorprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
<i>Vorsitzender</i>	<i>Vorsitzende/r</i>	2,8
	<i>Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson</i>	2,1
Schriftführer	Schriftführer/in	2,1
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil	für den mündlichen Teil	3,5
für den praktischen Teil	für den praktischen Teil	6,3
<i>IIIa. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:</i>		
<i>1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</i>		
<i>Vorsitzender</i>		4,1
<i>Schulleiter oder Abteilungsvorstand</i>		3,5
<i>Jahrgangsvorstand</i>		3,5
<i>Fachvorstand oder Werkstättenleiter</i>		2,1
<i>Prüfer:</i>		

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<i>für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil</i>	6,3
<i>für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden</i>	11,1
<i>(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)</i>	
<i>für jede weitere Stunde</i>	1,1
<i>(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)</i>	
<i>für den mündlichen Teil</i>	3,5
<i>für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“</i>	7,0
<i>Schriftführer</i>	2,1
<i>2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):</i>	
<i>Vorsitzender</i>	2,8
<i>Abteilungsvorstand oder Fachvorstand</i>	2,1
<i>Werkstättenleiter</i>	2,1
<i>Schriftführer</i>	2,1
<i>Prüfer:</i>	
<i>für den mündlichen Teil</i>	3,5
<i>für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil</i>	6,3
<i>2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):</i>	
<i>Prüfer:</i>	
<i>a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)</i>	68,1
<i>b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse</i>	8,4
<i>Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen</i>	
<i>2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):</i>	
<i>Prüfer:</i>	
<i>a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)</i>	55,9
<i>b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse</i>	8,4
<i>Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen</i>	

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	3. Externistenreife- und -Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
a) Hauptprüfung:	a. Hauptprüfung	
Vorsitzender	4,1 Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6
Schulleiter	4,1 Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5
Schriftführer	4,1 Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5
	6,3 für den schriftlichen, oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	4,1
	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1 für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	
für jede weitere Stunde	1,1 für jede weitere Stunde	1,1
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	
für den mündlichen Teil	4,1 für den mündlichen Teil	3,5
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	7,0 für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
	<i>für die mündliche Kompensationsprüfung</i>	3,5
	<i>Beisitzer/in (je Teilprüfung)</i>	1,8
	<i>Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion</i>	9,7
b) Vorprüfung:	b. Vorprüfung:	
<i>Vorsitzender</i>	2,8 <i>Vorsitzende/r</i>	2,8
<i>Abteilungsvorstand oder Fachvorstand</i>	2,1 <i>Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson</i>	2,1
<i>Werkstättenleiter</i>	2,1 <i>Schriftführer/in</i>	2,1
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil	3,5 für den mündlichen Teil	3,5
<i>für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil</i>	6,3 für den praktischen Teil	6,3
<i>Schriftführer</i>	2,1	
c) Zulassungsprüfung:	c. Zulassungsprüfung:	
<i>Vorsitzender</i>	0,6 <i>Vorsitzende/r</i>	1,1
<i>Schriftführer</i>	1,4 <i>Schriftführer/in</i>	1,1
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil	2,1 für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,8 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8
4. <i>Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	0,7	
Prüfer:		
<i>für den mündlichen Teil</i>	1,4	
<i>für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil</i>	2,1	
5. <i>Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	1,1	
Prüfer:		
<i>für den mündlichen Teil</i>	2,1	
<i>für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil</i>	2,8	
<i>fachkundiger Beisitzer als Schriftführer</i>	1,1	
6. <i>Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):</i>	4. <i>Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</i>	
<i>Vorsitzender</i>	4,1 <i>Vorsitzende/r (je Teilprüfung)</i>	0,6
<i>Schulleiter oder Abteilungsvorstand</i>	3,5 <i>Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r</i>	0,5

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
<i>Fachvorstand oder Werkstättenleiter</i>	<i>Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)</i>	
Klassenvorstand	2,1	
	3,5 <i>Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)</i>	0,5
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3
	<i>für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“</i>	7,0
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren <i>Prüfern</i> gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	11,1 für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren <i>Prüfer/innen</i> gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	11,1
für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	1,1 für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	1,1
für den mündlichen Teil	3,5 für den mündlichen Teil	3,5
	<i>für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)</i>	2,7
	<i>für die mündliche Kompensationsprüfung</i>	3,5
	<i>Beisitzer/in (je Teilprüfung)</i>	1,8
	<i>Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion</i>	9,7
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-BKV):	5. Externistenabschlussprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
a) Hauptprüfung:	a. Hauptprüfung:	
<i>Vorsitzender</i>	4,1 <i>Vorsitzende/r (je Teilprüfung)</i>	0,6
<i>Schulleiter oder Abteilungsvorstand</i>	4,1 <i>Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)</i>	0,5
<i>Schriftführer</i>	4,1 <i>Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)</i>	0,5
Prüfer:	Prüfer/in:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
	<i>für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“</i>	7,0
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“) für jede weitere Stunde (bei mehreren <i>Prüfern</i> gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“) für den mündlichen Teil	11,1 für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“) 1,1 für jede weitere Stunde (bei mehreren <i>Prüfer/innen</i> gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“) 4,7 für den mündlichen Teil <i>für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)</i> <i>für die mündliche Kompensationsprüfung</i> <i>Beisitzer/in (je Teilprüfung)</i> <i>Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion</i>	11,1  1,1  3,5 2,7  3,5 1,8 9,7
<i>b) Zulassungsprüfung:</i>	<i>b. Zulassungsprüfung:</i>	
<i>Vorsitzender</i>	0,6 <i>Vorsitzende/r</i>	1,1
<i>Schriftführer</i>	1,4 <i>Schriftführer/in</i>	1,1
<i>Prüfer:</i>	<i>Prüfer/in:</i>	
für den mündlichen Teil	2,1 für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,8 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8
	<i>6. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):</i>	
	<i>Vorsitzende/r</i>	0,7
	<i>Prüfer/in:</i>	
	<i>für den mündlichen Teil oder praktischen Teil</i> <i>(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jeder/jedem Prüfer/in)</i>	1,4
	<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,1

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
4. Aufnahmeprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	7. Aufnahmeprüfungen und Einstufungsprüfungen an den übrigen berufsbildenden Schulen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):
<i>Vorsitzender</i>	0,7 <i>Vorsitzende/r</i> 0,7
Prüfer:	Prüfer/in:
für den mündlichen Teil	1,4 für den mündlichen Teil 1,4
für den schriftlichen, <i>graphischen</i> oder praktischen Teil	2,1 für den schriftlichen, <i>grafischen</i> oder praktischen Teil 2,1
5. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	8. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):
<i>Vorsitzender</i>	1,1 <i>Vorsitzende/r</i> 1,1
Prüfer:	Prüfer/in:
für den mündlichen Teil	2,1 für den mündlichen Teil 2,1
für den schriftlichen, <i>graphischen</i> oder praktischen Teil	2,8 für den schriftlichen, <i>grafischen</i> oder praktischen Teil 2,8
<i>fachkundiger</i> Beisitzer als Schriftführer	1,1 <i>fachkundige/r</i> Beisitzer/in als Schriftführer/in 1,1
8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):	9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):
<i>Vorsitzender</i>	1,4 <i>Vorsitzende/r</i> 1,4
Prüfer:	Prüfer/in:
für den mündlichen Teil	1,4 für den mündlichen Teil 1,4
für den schriftlichen, <i>graphischen</i> oder praktischen Teil	2,1 für den schriftlichen, <i>grafischen</i> oder praktischen Teil 2,1
<i>fachkundiger</i> Beisitzer als Schriftführer	1,1 <i>fachkundige/r</i> Beisitzer/in als Schriftführer/in 1,1
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG):	10. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG):
wie Z 5	wie Z 5
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:	
<i>Prüfer:</i>	
<i>für die mündliche Prüfung</i>	1,4
<i>für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung</i>	2,1
<b>IV. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:</b>	
<b>1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG):</b>	
<i>Vorsitzender</i>	4,1
<i>Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer</i>	3,5

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<i>Klassenvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer</i>	2,1	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen</i>	3,5	
<i>für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen</i>	6,3	
<i>für den praktischen Teil</i>	4,1	
<i>für den mündlichen Teil</i>	3,5	
<i>Beisitzer</i>	1,8	
<i>mündliche Kompensationsprüfung</i>	3,5	
<i>Korrektur der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit) einschließlich Präsentation und Diskussion</i>	9,7	
<i>1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	4,1	
<i>Schulleiter</i>	3,5	
<i>Klassenvorstand</i>	2,1	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den mündlichen Teil</i>	3,5	
<i>für den schriftlichen Teil</i>	6,3	
<i>für den praktischen Teil</i>	4,1	
<i>b) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	2,8	
<i>Prüfer der (mündlichen) Prüfung</i>	3,5	
<i>c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):</i>		
<i>Prüfer:</i>		
<i>aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)</i>	68,1	
<i>bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse</i>	8,4	
<i>Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.</i>		
<i>2. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	0,7	
<i>Prüfer:</i>		

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<i>für den mündlichen Teil oder praktischen Teil</i>	1,4	
<i>(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)</i>		
<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,1	
<b>3. Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung</b> (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):		
<i>Hauptprüfung:</i>		
<i>Vorsitzender</i>	4,1	
<i>Schulleiter</i>	4,1	
<i>Schriftführer</i>	4,1	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den mündlichen Teil</i>	4,7	
<i>für den schriftlichen Teil</i>	6,3	
<i>für jeden praktischen Prüfungsteil</i>	4,7	
<i>Vorprüfung:</i>		
<i>Vorsitzender</i>	2,8	
<i>Prüfer der mündlichen Prüfung</i>	3,5	
<i>Zulassungsprüfung:</i>		
<i>Vorsitzender</i>	1,1	
<i>Schriftführer</i>	1,1	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den mündlichen Teil</i>	2,1	
<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,8	
<i>für den praktischen Teil</i>	2,1	
<b>4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):</b>		
<i>Vorsitzender</i>	1,1	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den mündlichen oder praktischen Teil</i>	2,1	
<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,8	
<i>fachkundiger Beisitzer als Schriftführer</i>	1,1	
<b>5. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen § 75</b> Abs. 4 SchUG:		
<i>wie Z 4</i>		
<b>6. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an</b> <b>Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):</b>		
<i>Vorsitzender</i>	1,4	

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
<i>Prüfer:</i>			
<i>für den mündlichen oder praktischen Teil</i>	1,4		
<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,1		
<i>fachkundiger Beisitzer als Schriftführer</i>	1,1		
<b>V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:</b>		<b>IV. Bundessportakademien:</b>	
Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung ua.) sowie		Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung ua.) sowie	
Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:		Befähigungsprüfung für die Ausbildung <i>zur Leibeserzieherin oder zum</i>	
		Leibeserzieher:	
<i>Vorsitzender der Prüfungskommission</i>	1,7	<i>Vorsitzende/r</i>	1,7
<i>Prüfer (je Prüfungsteil)</i>	2,1	<i>Prüfer/in (je Teilprüfung)</i>	2,1
<i>Schriftführer</i>	1,1	<i>Schriftführer/in</i>	1,1
<b>Anlage I</b>		<b>Anlage Ia</b>	
		<i>Prüfungen für die mittleren sowie die höheren Schulen vor der Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen Reife- und Diplomprüfung, der neuen Diplomprüfung und der neuen Abschlussprüfung</i>	
<i>I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen</i>			
	Euro		Euro
<i>1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):</i>			
<i>Vorsitzender</i>	1,1		
<i>Prüfer:</i>			
<i>für jeden Prüfungsteil</i>	1,4		
<i>Schriftführer</i>	1,1		
<i>2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):</i>			
<i>Vorsitzender</i>	1,1		
<i>Prüfer:</i>			
<i>für den mündlichen oder praktischen Teil</i>	2,1		
<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,8		
<i>Schriftführer</i>	1,1		
<i>3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):</i>			
<i>Vorsitzender</i>	1,1		
<i>Prüfer:</i>			

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<i>für den mündlichen Teil</i>	2,1	
<i>für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil</i>	2,8	
<i>Schriftführer</i>	1,1	
<i>4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	0,7	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den mündlichen oder praktischen Teil</i>	1,4	
<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,1	
<i>5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	0,7	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den mündlichen Teil</i>	1,4	
<i>für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil</i>	2,1	
<i>6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	1,4	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den mündlichen oder praktischen Teil</i>	1,4	
<i>für den schriftlichen Teil</i>	2,1	
<i>fachkundiger Beisitzer als Schriftführer</i>	1,1	
<i>7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	1,4	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den mündlichen Teil</i>	1,4	
<i>für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil</i>	2,1	
<i>fachkundiger Beisitzer als Schriftführer</i>	1,1	
<i>II. Allgemein bildende höhere Schulen</i>		
<i>1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG):</i>		
<i>Vorsitzender</i>	4,1	
<i>Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer</i>	3,5	
<i>Klassenvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer</i>	2,1	
<i>Prüfer:</i>		
<i>für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen</i>	3,5	

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
<i>für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen</i>	6,3		
<i>für den praktischen Teil</i>	3,5		
<i>für den mündlichen Teil</i>	3,5		
<i>Beisitzer</i>	1,8		
<i>mündliche Kompensationsprüfung</i>	3,5		
 <i>Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion</i>	9,7		
<b>2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG):</b>			
<i>Vorsitzender</i>	2,8		
 <i>Schriftführer</i>	2,1		
<i>Prüfer:</i>			
<i>für den mündlichen Teil</i>	3,5		
<i>für den schriftlichen oder praktischen Teil</i>	6,3		
 <b>Ila. Allgemein bildende höhere Schulen</b>		 <b>I. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige</b>	
<b>1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</b>		<b>1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</b>	
<i>Vorsitzender</i>	4,1	<i>Vorsitzende/r</i>	4,1
<i>Schulleiter</i>	3,5	<i>Schulleiter/in</i>	3,5
<i>Klassenvorstand</i>	2,1	<i>Klassenvorständin oder Klassenvorstand</i>	2,1
<i>Prüfer:</i>		<i>Prüfer/in:</i>	
<i>für den schriftlichen Teil</i>	6,3	<i>für den schriftlichen Teil</i>	6,3
<i>für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung</i>		<i>für den praktischen oder grafischen Teil der Klausurprüfung</i>	3,5
<i>für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)</i>	3,5	<i>für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)</i>	3,5
<i>für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)</i>	7,0	<i>für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)</i>	7,0
<i>für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)</i>	7,0	<i>für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)</i>	7,0
<i>für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach)</i>	7,0	<i>für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach)</i>	7,0
<i>für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)</i>	7,0	<i>für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)</i>	7,0
<b>2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</b>		<b>2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</b>	
<i>Vorsitzender</i>	2,8	<i>Vorsitzende/r</i>	2,8
<i>Schriftführer</i>	2,1	<i>Schriftführer/in</i>	2,1
<i>Prüfer:</i>		<i>Prüfer/in:</i>	

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
Für die Fachbereichsarbeit:	Für die Fachbereichsarbeit:
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	a) für die Betreuung je Prüfer/in unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten
42,6	42,6
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer/in (bei mehreren Prüfer/innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)
56,7	56,7
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfer/innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)
8,4	8,4
Prüfer:	Prüfer/in:
Für die pflichtige Vorprüfung:	für die pflichtige Vorprüfung:
für den mündlichen Teil	für den mündlichen Teil
3,5	3,5
für den schriftlichen, <i>graphischen</i> oder praktischen Teil	für den schriftlichen, <i>grafischen</i> oder praktischen Teil
6,3	6,3
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):
a) Hauptprüfung:	a) Hauptprüfung:
Vorsitzender	<i>Vorsitzende/r</i>
4,1	4,1
Schulleiter	Schulleiter/ <i>in</i>
4,1	4,1
Prüfer:	Prüfer/ <i>in</i> :
für den schriftlichen Teil	für den schriftlichen Teil
6,3	6,3
für den praktischen oder <i>graphischen</i> Teil der Klausurprüfung	für den praktischen oder <i>grafischen</i> Teil der Klausurprüfung
4,2	4,2
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)
4,2	4,2
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)
7,0	7,0
für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)
7,0	7,0
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	Schriftführer/ <i>in</i> in der Funktion <i>der Klassenvorständin oder des</i> Klassenvorstandes
4,2	4,2
b) Vorprüfungen:	b) Vorprüfungen:
<i>Vorsitzender</i>	<i>Vorsitzende/r</i>
2,8	2,8
Schriftführer	Schriftführer/ <i>in</i>
2,1	2,1
Prüfer:	Prüfer/ <i>in</i> :
für den mündlichen Teil	für den mündlichen Teil
3,5	3,5
für den schriftlichen, <i>graphischen</i> oder praktischen Teil	für den schriftlichen, <i>grafischen</i> oder praktischen Teil
6,3	6,3
c) Zulassungsprüfungen:	c) Zulassungsprüfungen:
<i>Vorsitzender</i>	<i>Vorsitzende/r</i>
1,1	1,1
Prüfer:	Prüfer/ <i>in</i> :
für den mündlichen oder praktischen Teil	für den mündlichen oder praktischen Teil
2,1	2,1
für den schriftlichen Teil	für den schriftlichen Teil
2,8	2,8

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	1,1 Schriftführer/in in der Funktion <i>der Klassenvorständin oder</i> des Klassenvorstandes	1,1
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV): Vorsitzender Prüfer: für den mündlichen oder praktischen Teil für den schriftlichen Teil fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1 <i>Vorsitzende/r</i> Prüfer/in: 2,1 für den mündlichen oder praktischen Teil 2,8 für den schriftlichen Teil 1,1 <i>fachkundige/r</i> Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1 1,1 2,1 2,8 1,1
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV): <i>Vorsitzender</i> Prüfer: für den mündlichen oder praktischen Teil für den schriftlichen Teil	0,7 <i>Vorsitzende/r</i> Prüfer/in: 1,4 für den mündlichen oder praktischen Teil 2,1 für den schriftlichen Teil	0,7 0,7 1,4 2,1
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4	6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4	
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV): wie Z 1	7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV): wie Z 1	
8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige: Prüfer: für die mündliche Prüfung Für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige: Prüfer/in: 1,4 für die mündliche Prüfung 2,1 für die schriftliche, grafische oder praktische Prüfung	1,4 2,1
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV): <i>Vorsitzender</i> Prüfer: für den mündlichen oder praktischen Teil für den schriftlichen Teil fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,4 <i>Vorsitzende/r</i> Prüfer/in: 1,4 für den mündlichen oder praktischen Teil für den schriftlichen Teil 1,1 <i>fachkundige/r</i> Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,4 1,4 2,1 1,1

### III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
<i>einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten:</i>			
1. Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG):			
Vorsitzender	4,1		
Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer	3,5		
Jahrgangsvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer	3,5		
Prüfer:			
für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5		
für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3		
für den mündlichen Teil	3,5		
Beisitzer	1,8		
mündliche Kompensationsprüfung	3,5		
Korrektur der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit) einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7		
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG):			
Vorsitzender	2,8		
Schriftführer	2,1		
Prüfer:			
für den mündlichen Teil	3,5		
für den praktischen Teil	6,3		
IIIa. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:		II. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):		1. Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
Vorsitzender	4,1	Vorsitzende/r	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	3,5	Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	3,5
Jahrgangsvorstand	3,5	Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand	3,5
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	2,1	Fachvorständin oder Fachvorstand oder Werkstättenleiter/in	2,1
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“) für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“) für den mündlichen Teil für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ Schriftführer	11,1	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“) für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“) für den mündlichen Teil für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“) Schriftführer/in	11,1
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG): Vorsitzender Abteilungsvorstand oder Fachvorstand		2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG): Vorsitzende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Fachvorständin oder Fachvorstand	
Werkstättenleiter Schriftführer Prüfer:		Werkstättenleiter/in Schriftführer/in Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		für den mündlichen Teil für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	
2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Prüfer:		2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Prüfer/in:	
a) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	68,1	a) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	68,1
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4	b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen		Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Prüfer:		2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Prüfer/in:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	55,9	a) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	55,9

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen	b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.
8,4	8,4
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):
a) Hauptprüfung:	a) Hauptprüfung:
Vorsitzender	4,1 Vorsitzende/r
Schulleiter	4,1 Schulleiter/in
Schriftführer	4,1 Schriftführer/in
Prüfer:	Prüfer/in:
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche
Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10	11,1 Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10
Stunden	Stunden
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen
ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des	Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des
Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche	Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche
Diplomarbeit“)	Diplomarbeit“)
für jede weitere Stunde	1,1 für jede weitere Stunde
(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen
ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des	Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des
Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche	Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche
Diplomarbeit“)	Diplomarbeit“)
für den mündlichen Teil	4,1 für den mündlichen Teil
für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	7,0 für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)
b) Vorprüfung:	b) Vorprüfung:
Vorsitzender	2,8 Vorsitzende/r
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	2,1 Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Fachvorständin oder
	Fachvorstand
	2,1 Werkstättenleiter/in
Werkstättenleiter	2,1 Werkstättenleiter/in
Prüfer:	Prüfer/in:
für den mündlichen Teil	3,5 für den mündlichen Teil
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil
Schriftführer	2,1 Schriftführer/in
c) Zulassungprüfung:	c) Zulassungprüfung:
Vorsitzender	0,6 Vorsitzende/r
Schriftführer	1,4 Schriftführer/in
	1,4

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil		2,1 für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		2,8 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8
4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):		4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	
Vorsitzender		0,7 Vorsitzende/r	0,7
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil		1,4 für den mündlichen Teil	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		2,1 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1
5. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):		5. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
Vorsitzender		1,1 Vorsitzende/r	1,1
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil		2,1 für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		2,8 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer		1,1 fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1
6. Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):		6. Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Vorsitzender		4,1 Vorsitzende/r	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand		3,5 Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	3,5
Fachvorstand oder Werkstättenleiter		2,1 Fachvorständin oder Fachvorstand oder Werkstättenleiter/in	2,1
Klassenvorstand		3,5 Klassenvorständin oder Klassenvorstand	3,5
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		6,3 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“) für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)		11,1 für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“) für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	11,1
für den mündlichen Teil		1,1 für den mündlichen Teil	1,1
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-BKV):		7. Externistenabschlussprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):	
a) Hauptprüfung:		a) Hauptprüfung:	

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
Vorsitzender		4,1 Vorsitzende/r	4,1
Schulleiter oder Abteilungsvorstand		4,1 Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	4,1
Schriftführer		4,1 Schriftführer/in	4,1
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		6,3 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden		11,1 für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1
(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)		(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	
für jede weitere Stunde		1,1 für jede weitere Stunde	1,1
(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)		(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	
für den mündlichen Teil		4,7 für den mündlichen Teil	4,7
b) Zulassungsprüfung:		b) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender		0,6 Vorsitzende/r	0,6
Schriftführer		1,4 Schriftführer/in	1,4
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil		2,1 für den mündlichen Teil	2,1
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		2,8 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8
8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):		8. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 23 und § 62 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Vorsitzender		1,4 Vorsitzende/r	1,4
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil		1,4 für den mündlichen Teil	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		2,1 für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer		1,1 fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG):		9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG):	
wie Z 5		wie Z 5	
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:		10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:	
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil		für den mündlichen Teil	1,4
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1

**Geltende Fassung**

IV. Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG):	
Vorsitzender	4,1
Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer	3,5
Klassenvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer	2,1
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5
für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3
für den praktischen Teil	4,1
für den mündlichen Teil	3,5
Beisitzer	1,8
mündliche Kompensationsprüfung	3,8
Korrektur der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit) einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7
1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
Vorsitzender	4,1
Schulleiter	3,5
Klassenvorstand	2,1
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	3,5
für den schriftlichen Teil	6,3
für den praktischen Teil	4,1
b. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
Vorsitzender	2,8
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	3,5
c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Prüfer:	
aa) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	68,1
bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4

**Vorgeschlagene Fassung**

III. Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie entsprechende Schulen für Berufstätige:	
1. a) Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
Vorsitzende/r	4,1
Schulleiter/in	3,5
Klassenvorständin oder Klassenvorstand	2,1
Prüfer/in:	
für den mündlichen Teil	3,5
für den schriftlichen Teil	6,3
für den praktischen Teil	4,1
b. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):	
Vorsitzende/r	2,8
Prüfer/in der mündlichen Prüfung	3,5
c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Prüfer/in:	
aa) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	68,1
bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4

**Geltende Fassung**

Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.

2. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):

Vorsitzender

Prüfer:

für den mündlichen Teil oder praktischen Teil

(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)

für den schriftlichen Teil

3. Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 34 ff SchUG bzw. § 33 ff SchUG-BKV):

Hauptprüfung:

Vorsitzender

Schulleiter

Schriftführer

Prüfer:

für den mündlichen Teil

für den schriftlichen Teil

für jeden praktischen Prüfungsteil

Vorprüfung:

Vorsitzender

Prüfer der mündlichen Prüfung

Zulassungsprüfung:

Vorsitzender

Schriftführer

Prüfer:

für den mündlichen Teil

für den schriftlichen Teil

für den praktischen Teil

4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):

Vorsitzender

Prüfer:

für den mündlichen oder praktischen Teil

für den schriftlichen Teil

**Vorgeschlagene Fassung**

Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.

2. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):

0,7 Vorsitzende/r

Prüfer/in:

1,4 für den mündlichen Teil oder praktischen Teil

(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jeder/jedem Prüfer/in)

2,1 für den schriftlichen Teil

3. Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 34 ff SchUG bzw. § 33 ff SchUG-BKV):

Hauptprüfung:

4,1 Vorsitzende/r

4,1 Schulleiter/in

4,1 Schriftführer/in

Prüfer/in:

4,7 für den mündlichen Teil

6,3 für den schriftlichen Teil

4,7 für jeden praktischen Teil

Vorprüfung:

2,8 Vorsitzende/r

3,5 Prüfer/in der mündlichen Prüfung

Zulassungsprüfung:

1,1 Vorsitzende/r

1,1 Schriftführer/in

Prüfer/in:

2,1 für den mündlichen Teil

2,8 für den schriftlichen Teil

2,1 für den praktischen Teil

4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):

1,1 Vorsitzende/r

Prüfer/in:

2,1 für den mündlichen oder praktischen Teil

2,8 für den schriftlichen Teil

<b>Geltende Fassung</b>		<b>Vorgeschlagene Fassung</b>	
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1
5. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG:		5. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG:	
wie Z 4		wie Z 4	
6. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):		6. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):	
Vorsitzender	1,4	Vorsitzende/r	1,4
Prüfer:		Prüfer/in:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4
für den schriftlichen Teil	2,1	für den schriftlichen Teil	2,1
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1
V. Bundesanstalten für Leibeserziehung:			
Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:			
Vorsitzender der Prüfungskommission	1,7		
Prüfer (je Prüfungsteil)	2,1		
Schriftführer	1,1		

### Artikel 15

#### Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes

##### § 3. (1) bis (8) ...

(9) *Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* wird ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Formblätter für die Anträge auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum festzulegen. Im Falle der Festlegung von Formblättern sind die Anträge auf Zulassung auf diesen Formblättern zu stellen. Werden Anträge trotzdem formlos gestellt, gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt vollständig eingebracht, wenn das Formgebrechen innerhalb einer Woche nach Einlangen eines diesbezüglichen Hinweises des Landesschulrates behoben wird.

**§ 15.** (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 50 vH des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe 1 1 Entlohnungsstufe 1 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) bis (5) ...

##### § 3. (1) bis (8) ...

(9) *Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen* wird ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Formblätter für die Anträge auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum festzulegen. Im Falle der Festlegung von Formblättern sind die Anträge auf Zulassung auf diesen Formblättern zu stellen. Werden Anträge trotzdem formlos gestellt, gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt vollständig eingebracht, wenn das Formgebrechen innerhalb einer Woche nach Einlangen eines diesbezüglichen Hinweises des Landesschulrates behoben wird.

**§ 15.** (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 48,08 vH des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L Entlohnungsgruppe 1 1 Entlohnungsstufe 1 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) bis (5) ...

**Geltende Fassung**

**§ 27a.** Abweichend von § 1 wird

1. eine Verwendung als Lehrer mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelt ist, oder
2. eine Verwendung an einer vergleichbaren höheren Schule im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und Austauschprogrammes des Bundesministeriums für *Unterricht, Kunst und Kultur* mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung

der Absolvierung des Unterrichtspraktikums gleichgehalten.

**§ 30.** (1) bis (15) ...

**§ 31.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist *der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*, hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit *dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz* betraut.

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 27a.** Abweichend von § 1 wird

1. eine Verwendung als Lehrer mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelt ist, oder *einer vergleichbaren Schule in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft* oder
2. eine Verwendung an einer vergleichbaren höheren Schule im Ausland im Rahmen eines Lehrervermittlungs- und Austauschprogrammes des Bundesministeriums für *Bildung und Frauen* mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung

der Absolvierung des Unterrichtspraktikums gleichgehalten.

**§ 30.** (1) bis (15) ...

*(16) § 3 Abs. 9, § 15 Abs. 1, § 27a und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

**§ 31.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen*, hinsichtlich des § 22 im Einvernehmen mit *dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz* betraut.

**Artikel 16****Änderung des Lehrbeauftragtengesetzes**

**Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für *Unterricht, Kunst und Kultur* und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz)** **Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für *Bildung und Frauen* und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz)**

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten, deren Einsatz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1962 über die Schulorganisation

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten, deren Einsatz durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1962 über die Schulorganisation

**Geltende Fassung**

(Schulorganisationsgesetz), durch das Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 140, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern oder (hinsichtlich der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen) durch das Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, vorgesehen ist. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für *Kindergartenpädagogik* sowie der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, und nach Maßgabe des § 3a für die Fremdsprachenassistenz.

(2) ...

(3) Ein Dienstverhältnis zum Bund wird durch die im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht begründet. Durch diese Tätigkeiten wird, sofern sie nicht jeweils als Hauptberuf ausgeübt werden und die Hauptquelle der jeweiligen Einnahmen bilden, eine Sozialversicherung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht begründet.

(4) und (5) ...

(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für *Kindergartenpädagogik* sowie der Bildungsanstalten für *Erzieher* im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt

für eine Praxisstunde mit einem Schüler	1,5 €
für eine Praxisstunde mit zwei Schülern	2,2 €
und für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern	2,9 €.

(7) Die in den Abs. 4 bis 6 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den *das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage* in dem dem jeweiligen

**Vorgeschlagene Fassung**

(Schulorganisationsgesetz), durch das Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl. Nr. 140, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, *durch das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, durch das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975,* oder (hinsichtlich der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen) durch das Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, vorgesehen ist. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für *Elementarpädagogik* sowie der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, und nach Maßgabe des § 3a für die Fremdsprachenassistenz.

(2) ...

(3) Ein Dienstverhältnis zum Bund wird durch die im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht begründet. Durch diese Tätigkeiten wird, sofern sie nicht jeweils als Hauptberuf ausgeübt werden und die Hauptquelle der jeweiligen Einnahmen bilden, eine Sozialversicherung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht begründet. *Lehrbeauftragte an Schulen haben neben der Abhaltung des vorgesehenen Unterrichts auch die mit der Unterrichtstätigkeit verbundenen Prüfungen abzunehmen sowie die in den schulrechtlichen Bestimmungen für Lehrbeauftragte vorgesehenen sonstigen Pflichten wahrzunehmen.*

(4) und (5) ...

(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für *Elementarpädagogik* sowie der Bildungsanstalten für *Sozialpädagogik* im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt

für eine Praxisstunde mit einem Schüler	1,5 €
für eine Praxisstunde mit zwei Schülern	2,2 €
und für eine Praxisstunde mit drei oder mehr Schülern	2,9 €.

(7) Die in den Abs. 4 bis 6 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den *der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956,* in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

**Geltende Fassung**

1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

**§ 3.** *Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien jedoch *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*, hat durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

**§ 3a.** (1) Auf die gemäß bilateralen Vereinbarungen ausgewählten und *vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts an mittleren und höheren Schulen sowie der einschlägigen Studienveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen bestellten Personen („Fremdsprachenassistent“) sind die Abs. 2 bis 11 anzuwenden.

(2) bis (4) ...

(5) Der Fremdsprachenassistent gebührt für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit ein Beitrag im Ausmaß von 76% des Monatsentgelts, das einem Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, Entlohnungsstufe 3 für den ersten Monat des Beststellungszeitraumes (Abs. 3) gebührt. Der Beitrag ist zum 15. des Monats auszuführen.

(6) bis (11) ...

**§ 5.** (1) ...

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist *der Bundesminister für Unterricht und Kunst*, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch *der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft*, hinsichtlich des § 3 jedoch im Einvernehmen mit *dem Bundeskanzler* und *dem Bundesminister für Finanzen*, betraut.

(3) bis (9) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 3.** *Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen*, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien jedoch *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*, hat durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

**§ 3a.** (1) Auf die gemäß bilateralen Vereinbarungen ausgewählten und *von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung und Frauen* zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts an mittleren und höheren Schulen sowie der einschlägigen Studienveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen bestellten Personen („Fremdsprachenassistent“) sind die Abs. 2 bis 11 anzuwenden.

(2) bis (4) ...

(5) Der Fremdsprachenassistent gebührt für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit ein Beitrag im Ausmaß von 74,99% des Monatsentgelts, das einem Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, Entlohnungsstufe 3 für den ersten Monat des Beststellungszeitraumes (Abs. 3) gebührt. Der Beitrag ist zum 15. des Monats auszuführen.

(6) bis (11) ...

**§ 5.** (1) ...

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen*, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch *die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*, hinsichtlich des § 3 jedoch im Einvernehmen mit *der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler* und *der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen*, betraut.

(3) bis (9) ...

(10) *Der Titel, § 1 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 3, § 3a Abs. 1 und 5 sowie § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 17****Änderung des Forstgesetzes 1975****Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst****Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst**

**§ 106.** (1) und (2) ...

**§ 106.** (1) und (2) ...

(3) Für die Zulassung zur Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst hat der Prüfungswerber nachzuweisen:

(3) Für die Zulassung zur Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst hat der Prüfungswerber nachzuweisen:

1. die erfolgreiche Vollendung der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder einer diesen Ausbildungen nach § 109 Abs. 3 als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationen und
2. eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf für die Berufsausübung als leitendes Forstorgan maßgeblichen Gebieten nach Vollendung der unter Z 1 genannten Ausbildung.

1. die erfolgreiche Vollendung der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder einer diesen Ausbildungen nach § 109 Abs. 1 als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationen und
2. eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf für die Berufsausübung als leitendes Forstorgan maßgeblichen Gebieten nach Vollendung der unter Z 1 genannten Ausbildung.

(3a) bis (5) ...

(3a) bis (5) ...

**§ 109.** (1) *Eine im Ausland mit Erfolg abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst gleichwertig anzuerkennen, wenn*

- a) *eine forstfachliche Betätigung des Antragstellers im Inland darauf schließen läßt, daß er sich mit den österreichischen forstlichen Verhältnissen soweit vertraut gemacht hat, daß er die ihm als Forstorgan gestellten Aufgaben zu erfüllen vermag, und*
- b) *der durchlaufene Ausbildungsgang, insbesondere hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zur Prüfung und des Umfanges des Stoffes der abgelegten Prüfung, im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann.*

(2) *Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht gegeben, so kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Anerkennung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Diese ist vor der jeweils zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Sie hat die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und jene Sachgebiete zum Gegenstand, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem den österreichischen Vorschriften entsprechenden Ausmaße*

**Geltende Fassung**

*berücksichtigt wurden. Die Bestimmungen des § 106 und der dazu ergangenen Verordnung sind sinngemäß anzuwenden.*

(3) Staatsangehörigen nach § 104 Abs. 4 Z 1 bis 4 ist auf Antrag der Zugang zu einem Beruf nach § 105 Abs. 1 Z 1 bis 5 oder dessen Ausübung durch Anerkennung der in diesen Staaten (Herkunftsstaat) erworbenen Berufsqualifikationen mittels Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach den Voraussetzungen der Abs. 4 bis 7 zu gestatten oder erforderlichenfalls von der Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 109a abhängig zu machen oder anderenfalls zu versagen.

(4) Der Antragsteller hat, wenn der Zugang oder die Ausübung desselben Berufs im Herkunftsstaat

1. reglementiert ist, die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen, die im Herkunftsstaat für die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs erforderlich sind,
2. *nicht reglementiert ist, nachzuweisen, dass er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den der Antragstellung vorhergehenden zehn Jahren ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.*

*Weiters hat die Person, deren Berufsqualifikationen anerkannt werden, über die Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, die für die Ausübung des die Anerkennung betreffenden Berufes erforderlich sind. Als derselbe Beruf gilt der Beruf, für den der Antragsteller im Herkunftsstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.*

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 109.** (1) Staatsangehörigen nach § 104 Abs. 4 Z 1 bis 4 ist auf Antrag der Zugang zu einem Beruf nach § 105 Abs. 1 Z 1 bis 5 oder dessen Ausübung durch Anerkennung der in diesen Staaten (Herkunftsstaat) erworbenen Berufsqualifikationen mittels Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 zu gestatten oder erforderlichenfalls von der Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 109a abhängig zu machen oder anderenfalls zu versagen.

(2) Der Antragsteller hat, wenn der Zugang oder die Ausübung desselben Berufs im Herkunftsstaat

1. reglementiert ist, die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen, die im Herkunftsstaat für die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs erforderlich sind,
2. *nicht reglementiert ist, nachzuweisen, dass er diesen Beruf in den der Antragstellung vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.*

Als derselbe Beruf gilt der Beruf, für den der Antragsteller im Herkunftsstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

*(2a) Weiters hat die Person, deren Berufsqualifikationen anerkannt werden, über Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, die für die Ausübung des die Anerkennung betreffenden Berufes erforderlich sind. Bestehen erhebliche und konkrete Zweifel daran, dass der Antragsteller über ausreichende Sprachkenntnisse hinsichtlich der beabsichtigten Berufsausübung verfügt, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Antragsteller mit gesondertem Bescheid den Nachweis solcher Sprachkenntnisse vorzuschreiben. Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.*

**Geltende Fassung**

(5) Die *zweijährige Berufserfahrung nach Abs. 4 Z 2* darf nicht gefordert werden, wenn durch die vom Antragsteller vorgelegten Ausbildungsnachweise der Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG mit den Qualifikationsniveaus im Sinne des Art. 11 lit. b bis e dieser Richtlinie nachgewiesen wird.

(6) *Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise im Sinne des Abs. 4 Z 1 und 2 müssen*

1. *von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt sein,*
2. *bescheinigen, dass zumindest folgende Berufsqualifikationen erfolgreich abgeschlossen wurden:*

- a) *im Falle der Berufe Forstassistent oder Forstwirt eine Ausbildung im Sinne des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG,*
- b) *im Falle der Berufe Förster oder Forstadjunkt eine Ausbildung im Sinne des Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG,*
- c) *im Falle des Berufs Forstwart eine Ausbildung im Sinne des Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG*

und

3. *im Fall des Abs. 4 Z 2 bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.*

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat

1. binnen eines Monats dem Antragsteller den Empfang der Unterlagen zu

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die *einjährige Berufserfahrung nach Abs. 2 Z 2* darf nicht gefordert werden, wenn durch die vom Antragsteller vorgelegten Ausbildungsnachweise der Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG mit den Qualifikationsniveaus im Sinne des Art. 11 lit. b bis e dieser Richtlinie nachgewiesen wird.

(4) *Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2 müssen*

1. *von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt sein,*
2. *das jeweilige Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigen, das der vom Antragsteller im Herkunftsstaat abgeschlossenen Ausbildung entspricht und*

3. *im Fall des Abs. 2 Z 2 bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.*

(4a) *Im Inland werden die Berufe gemäß § 105 Abs. 1 folgenden Qualifikationsniveaus zugeordnet:*

1. *die Berufe Forstassistent/Forstassistentin und Forstwirt/Forstwirtin dem Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG,*
2. *die Berufe Förster/Försterin und Forstadjunkt/Forstadjunktin dem Qualifikationsniveau gemäß Art. 11 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG und*
3. *der Beruf Forstwart/Forstwartin dem Qualifikationsniveau gemäß des Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG.*

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat

1. binnen eines Monats dem Antragsteller den Empfang der Unterlagen zu

**Geltende Fassung**

bestätigen oder gegebenenfalls die Behebung der Mängel aufzutragen und

2. spätestens innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen den Bescheid nach Abs. 3 zu erlassen.

**§ 109a.** (1) Im Bescheid nach § 109 Abs. 3 ist die Anerkennung der Berufsqualifikationen davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller wahlweise erfolgreich einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn

1. die Ausbildungsdauer, die der Antragsteller durch die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach § 109 Abs. 6 bescheinigt, mindestens ein Jahr unter der jeweiligen nach § 105 Abs. 1 geforderten Ausbildungsdauer liegt, oder
2. die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich auf Fächer bezieht, die sich hinsichtlich Dauer oder Inhalt wesentlich von denen der jeweiligen

**Vorgeschlagene Fassung**

bestätigen oder gegebenenfalls die Behebung der Mängel aufzutragen und

2. spätestens innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen den Bescheid nach Abs. 3 zu erlassen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gewährt im Einzelfall Staatsangehörigen nach § 104 Abs. 4 Z 1 bis 4 auf Antrag partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit gemäß § 105 Abs. 1, wenn

1. der Antragsteller im Herkunftsstaat ohne Einschränkung zur Ausübung jener Tätigkeit qualifiziert ist, für die partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsstaat und dem jeweiligen Beruf gemäß § 105 Abs. 1 so groß ist, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige inländische Ausbildungsprogramm zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf zu erlangen und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Berufe gemäß § 105 Abs. 1 fallenden Tätigkeiten trennen lässt und im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(7) Der partielle Zugang kann versagt werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Zwingende Gründe des Allgemeininteresses sind Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind.

**§ 109a.** (1) Im Bescheid nach § 109 Abs. 1 ist die Anerkennung der Berufsqualifikationen davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller wahlweise erfolgreich einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn

1. die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen der jeweiligen Ausbildung nach § 105 Abs. 1

**Geltende Fassung**

*Ausbildung nach § 105 Abs. 1 unterscheiden, oder*

3. *der reglementierte Beruf im Herkunftsstaat berufliche Tätigkeiten nicht umfasst, die Bestandteil eines Berufs nach § 105 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind, und dieser Unterschied in einer besonderen inländischen Ausbildung und der Verschiedenheit der Fächer im Sinne der Z 2 besteht.*

*(2) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere ist zuvor auch zu prüfen, ob durch die im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die Unterschiede der Ausbildungen nach Abs. 1 Z 2 oder 3 ganz oder teilweise ausgeglichen werden können.*

**Vorgeschlagene Fassung**

*unterscheiden oder*

2. *der reglementierte Beruf im Herkunftsstaat berufliche Tätigkeiten nicht umfasst, die Bestandteil eines Berufs nach § 105 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind, und dieser Unterschied in einer besonderen inländischen Ausbildung oder der Verschiedenheit der Fächer im Sinne der Z 1 besteht.*

*Fächer, die sich im Sinne der Z 1 wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der inländischen Ausbildung aufweist.*

*(1a) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach Abs. 1 kann entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden, wenn*

1. *der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikation als Qualifikation für die Ausübung der Berufe Förster/Försterin oder Forstadjunkt/Forstadjunktin beantragt oder*
2. *der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikation als Qualifikation für die Ausübung der Berufe Forstassistent/Forstassistentin oder Forstwirt/Forstwirtin beantragt.*

*Inhabern einer Berufsqualifikation gemäß Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als Qualifikation für die Ausübung der Berufe Forstassistent/Forstassistentin oder Forstwirt/Forstwirtin beantragen, kann der Zugang zu diesen Berufen oder deren Ausübung ohne weitere Prüfung versagt werden.*

*(2) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere ist zuvor auch zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hiefür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Ausbildungen nach Abs. 1 Z 1 oder 2 ganz oder teilweise ausgleichen können. Die Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind dem*

**Geltende Fassung**

(3) und (4) ...

(5) Bei der Eignungsprüfung sind *die beruflichen Qualifikationen* des Antragstellers zu berücksichtigen und hat sich diese auf Sachgebiete zu erstrecken,

1. deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs nach § 105 Abs. 1 ist und
2. die durch die Ausbildung des Antragstellers im Vergleich mit der nach § 105 Abs. 1 jeweils geforderten Ausbildung nicht abgedeckt werden.

(6) ...

(7) Die Eignungsprüfung kann zu den jeweiligen Terminen der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst abgelegt werden. Der Prüfungswerber hat spätestens zwei Monate zuvor, den beabsichtigten Prüfungsantritt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich mitzuteilen. Spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin ist der Prüfungswerber unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung zu laden. Der Prüfungswerber hat dem Vorsitzenden des Prüfungssenates vor Beginn der Prüfung den Nachweis der Identität zu erbringen und den Bescheid nach § 109 Abs. 3 vorzulegen. Wurde die Prüfung bestanden, ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis auszustellen, anderenfalls ist ihm die negative Beurteilung mitzuteilen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Über den Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift abzufassen.

**§ 109b.** (1) ...

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen können auf Grund der Berufsqualifikationen nicht eingeschränkt werden, wenn der Dienstleister

**Vorgeschlagene Fassung**

Antragsteller mitzuteilen:

1. *das gemäß § 109 Abs. 4a geforderte Niveau der Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG und*
2. *die wesentlichen Unterschiede im Sinne des Abs. 1 sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.*

(3) und (4) ...

(5) Bei der Eignungsprüfung sind *die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen* des Antragstellers zu berücksichtigen und hat sich diese auf Sachgebiete zu erstrecken,

1. deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs nach § 105 Abs. 1 ist und
2. die durch die Ausbildung des Antragstellers im Vergleich mit der nach § 105 Abs. 1 jeweils geforderten Ausbildung nicht abgedeckt werden.

(6) ...

(7) Die Eignungsprüfung kann zu den jeweiligen Terminen der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst abgelegt werden. Der Prüfungswerber hat spätestens zwei Monate zuvor, den beabsichtigten Prüfungsantritt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich mitzuteilen. Spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin ist der Prüfungswerber unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung zu laden. Der Prüfungswerber hat dem Vorsitzenden des Prüfungssenates vor Beginn der Prüfung den Nachweis der Identität zu erbringen und den Bescheid nach § 109 Abs. 1 vorzulegen. Wurde die Prüfung bestanden, ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis auszustellen, anderenfalls ist ihm die negative Beurteilung mitzuteilen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Über den Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift abzufassen.

**§ 109b.** (1) ...

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen können auf Grund der Berufsqualifikationen nicht eingeschränkt werden, wenn der Dienstleister

**Geltende Fassung**

1. ...

2. *diesen Beruf im Niederlassungsstaat in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf oder die Ausbildung im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist.*

(3) ...

(4) Die Dienstleistung ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates zu erbringen, sofern eine solche existiert. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache des Niederlassungsstaates und in der Form zu führen, dass keine Verwechslung mit der jeweiligen Berufsbezeichnung nach § 105 Abs. 1 möglich ist. Anderenfalls hat der Dienstleister den Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsstaates anzugeben.

(5) ...

(6) Die Nachprüfung hat sich darauf zu beschränken, die schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit auf Grund der Berufsqualifikationen des Dienstleisters zu verhindern.

(7) *Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit abträglicher Unterschied zwischen den Berufsqualifikationen des Dienstleisters zu den jeweiligen Ausbildungen nach § 105 Abs. 1 besteht, ist dem Dienstleister durch die Vorschreibung einer bei erfolgreicher Absolvierung in weniger als einem Monat erfüllbaren Eignungsprüfung oder einer anderen geeigneten Ausgleichsmaßnahme zu ermöglichen, die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.*

**Vorgeschlagene Fassung**

1. ...

2. *diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr ausgeübt hat, sofern der Beruf oder die Ausbildung im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.*

(3) ...

(4) Die Dienstleistung ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates zu erbringen, sofern eine solche existiert. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache des Niederlassungsstaates und in der Form zu führen, dass keine Verwechslung mit der jeweiligen Berufsbezeichnung nach § 105 Abs. 1 möglich ist. Anderenfalls hat der Dienstleister den Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsstaates anzugeben. *Im Falle einer Nachprüfung gemäß den Abs. 5 bis 8 erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung nach § 105 Abs. 1, im Falle der Erbringung eines partiellen Zugangs gemäß § 109 Abs. 6 und 7 erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates.*

(5) ...

(6) Die Nachprüfung hat sich darauf zu beschränken, die schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit auf Grund der Berufsqualifikationen des Dienstleisters zu verhindern. *Im Falle einer Nachprüfung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung des Qualifikationsunterschiedes gemäß Abs. 7 erforderlich ist.*

(7) *Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher und der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation des Dienstleisters zu den jeweiligen Ausbildungen nach § 105 Abs. 1 besteht, der durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben und hiefür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, ist dem Dienstleister durch die Vorschreibung einer Eignungsprüfung zu ermöglichen, die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen nachzuweisen.*

**Geltende Fassung**

(8) Die Entscheidung über die Nachprüfung oder die Mitteilung, dass keine solche durchgeführt wird, *soll* binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Meldung gemäß Abs. 3 erfolgen. Ist innerhalb dieses Zeitraums eine Entscheidung nicht möglich, ist der Grund der Verzögerung dem Dienstleister mitzuteilen. Die Entscheidung hat spätestens binnen zwei Monaten zu ergehen. Erfolgt die Mitteilung oder die Entscheidung nicht innerhalb dieser Fristen, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(9) Der Dienstleister hat den Dienstleistungsempfänger im Fall, dass die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleisters erbracht wird, zu informieren über

1. bis 4. ...
5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, *und*
6. Einzelheiten des Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Z 5 gilt nicht für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.

**Vorgeschlagene Fassung**

(8) Die Entscheidung über die Nachprüfung oder die Mitteilung, dass keine solche durchgeführt wird, *muss* binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Meldung gemäß Abs. 3 erfolgen. Ist innerhalb dieses Zeitraums eine Entscheidung nicht möglich, ist der Grund der Verzögerung dem Dienstleister mitzuteilen. Die Entscheidung hat spätestens binnen zwei Monaten *nach Behebung der Schwierigkeiten* zu ergehen. Erfolgt die Mitteilung oder die Entscheidung nicht innerhalb dieser Fristen, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(9) Der Dienstleister hat den Dienstleistungsempfänger im Fall, dass die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates oder auf der Grundlage des Ausbildungsnachweises des Dienstleisters erbracht wird, zu informieren über

1. bis 4. ...
5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern der Dienstleister eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt,
6. Einzelheiten des Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht *und*
7. *gegebenenfalls den Umfang der beruflichen Tätigkeiten, für die partieller Zugang zu einem Beruf nach § 105 Abs. 1 gewährt wurde.*

Z 5 gilt nicht für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.

**Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner**

**§ 109c.** (1) *In Verfahren gemäß § 109 und § 109b können schriftliche Anbringen auch beim Einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden. Diesfalls sind die Bestimmungen der §§ 6 bis 11 des Dienstleistungsgesetzes (DLG), BGBl. I Nr. 100/2011, anzuwenden.*

(2) *Im Falle des Einbringens schriftlicher Anbringen beim Einheitlichen Ansprechpartner beginnen die Entscheidungsfristen gemäß § 109 Abs. 5 und § 109b Abs. 8 mit dem Zeitpunkt der Einbringung zu laufen.*

**§ 117.** (1) *Zum Zwecke der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur eine Forstfachschule (kurz Fachschule) zu errichten und zu erhalten. Die Fachschule ist eine berufsbildende Schule mit einer Schulstufe.*

**§ 117.** (1) *Zum Zweck der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bildung und Frauen eine Forstfachschule (kurz Fachschule) zu errichten und zu erhalten. Die Fachschule ist eine berufsbildende mittlere Schule mit zwei Schulstufen.*

**Geltende Fassung**

(2) bis (4) ...

**§ 119.** (1) Der theoretische Unterricht ist durch Übungen und durch praktischen Unterricht zu ergänzen. Das Ausmaß des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie der Übungen hat in den Pflichtgegenständen *mindestens 1 200 Stunden* zu umfassen.

(2) Den Lehrplan hat der *Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

- a) *allgemeinbildende Gegenstände (einschließlich Religion),*
- b) *forstliche Fachgegenstände, und zwar: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb,*
- c) *Gesetzeskunde,*
- d) *praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb.*

**Aufnahme in die Fachschule**

**§ 120.** (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

- a) *die körperliche und geistige Eignung und*
- b) *das vollendete 16. Lebensjahr.*

(2) *Die geistige Eignung ist durch die mit Erfolg abgelegte*

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) bis (4) ....

**§ 119.** (1) Der theoretische Unterricht ist durch Übungen und durch praktischen Unterricht zu ergänzen. Das Ausmaß des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie der Übungen hat in den Pflichtgegenständen *mindestens 2 800 Stunden* zu umfassen.

(2) Den Lehrplan hat der *Bundesminister für Bildung und Frauen* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

1. *allgemeinbildende Gegenstände (Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte, Geografie, Politische Bildung, Recht sowie Bewegung und Sport),*
2. *die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, forstfachlichen, jagdlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Unterrichtsgegenstände,*
3. *praktischer Unterricht in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen forstlichen, jagdlichen und wirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen.*

*Die relevanten Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8a des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, sind sinngemäß anzuwenden.*

(3) *Zur Ergänzung des praktischen Unterrichtes ist im Lehrplan zwischen den beiden Schulstufen eine Pflichtpraxis von einem Monat vorzusehen.*

(4) *Die Schulbehörde kann zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen Schulversuche durchführen. § 6 des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, ist sinngemäß anzuwenden.*

**Aufnahme in die Fachschule**

**§ 120.** (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

1. *die körperliche und geistige Eignung und*
2. *das vollendete 16. Lebensjahr.*

**Geltende Fassung**

*Aufnahmsprüfung nachzuweisen.*

(3) *Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Aufnahmsprüfung entfällt, wenn der Bewerber*

- a) den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nachweist,*
- b) mindestens einen Jahrgang einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Erfolg besucht hat,*
- c) im Sinne der Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes als geprüfter Facharbeiter in der Forstwirtschaft gilt,*
- d) eine zweijährige Praxiszeit im forstlichen Betriebsdienst unter der Leitung eines Forstorgans nachzuweisen vermag,*
- e) bei der Aufnahmsprüfung für eine höhere Lehranstalt im standardisierten Untersuchungsverfahren die Mindestanforderung für den Besuch einer Fachschule erreicht hat oder*
- f) eine Ausbildung nachweist, die höherwertiger ist als die unter lit. a bis d angeführten.*

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) *Die geistige Eignung gilt mit dem Abschluss*

- 1. der zweiten Klasse bzw. des zweiten Jahrganges einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder*
- 2. einer Berufsausbildung nach dem erfolgreichen Abschluss der neunten Schulstufe oder*
- 3. einer höherwertigen Ausbildung als der nach Z 1 oder 2*

*als gegeben.*

(3) *Die Voraussetzungen nach Abs. 2 sind in Ausnahmefällen nicht erforderlich, wenn auf Grund besonderer land- oder forstwirtschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen des Aufnahmewerbers/der Aufnahmewerberin die Schulleitung feststellt, dass diese Person mit hoher Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Fachschule genügen wird.*

(4) *Die Voraussetzungen nach Abs. 2 gelten auch als erfüllt,*

- 1. wenn die Berufsausbildung*
  - a) zum Forstaufsichtsorgan im Sinne des § 96 Abs. 4 oder*
  - b) zum Berufsjäger oder zur Berufsjägerin absolviert wird oder*
- 2. wenn das Betriebspraktikum während einer Ausbildung an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt werden soll.*

(5) *Es ist jenen Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern der Vorzug zu geben, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 nachweisen.*

**§ 122.** (1) Die Fachschule ist dem *Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur*, soweit es sich jedoch um die Schulerhaltung sowie um

**§ 122.** (1) Die Fachschule ist dem *Bundesminister für Bildung und Frauen*, soweit es sich jedoch um die Schulerhaltung sowie um

**Geltende Fassung**

Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer handelt, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unmittelbar unterstellt.

(2) *Die Leitung der Fachschule obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muß.*

(3) Der ständige Lehrkörper besteht aus dem Direktor und den Lehrern. Für den Lehrforst und die praktischen Übungen ist der Schule Fachpersonal in ausreichender Zahl beizugeben.

§ 179. (1) bis (9) ...

**§ 183b.** Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. vollzogen:

1. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, *zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9,*
2. bis 4. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer handelt, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unmittelbar unterstellt.

(2) *Die Leitung der Fachschule sowie die Leitung des Schülerheims zur internatsmäßigen Unterbringung der Schüler (§ 117 Abs. 3 Z 1) in Angelegenheiten der Erziehung obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muss.*

(3) Der ständige Lehrkörper besteht aus dem Direktor und den Lehrern. *Darüber hinaus können bei Bedarf auf bestimmte Zeit Lehrbeauftragte bestellt werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet, allenfalls bestehende Dienstverhältnisse bleiben durch den Lehrauftrag unberührt.* Für den Lehrforst und die praktischen Übungen ist der Schule Fachpersonal in ausreichender Zahl beizugeben.

§ 179. (1) bis (9) ...

*(10) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx treten § 117 Abs. 1 zweiter Satz und § 119 Abs. 1 bis 4 am 1. September 2017 in Kraft.*

**§ 183b.** Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt bzw. vollzogen:

1. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, *zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35,*
2. bis 4. ...

